

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung am 17. April 1877 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Sekretär liest.)

Wird gegen die richtige Fassung des Protokolls eine Bemerkung gemacht?

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmigt.

Hohe Versammlung! Das Land Vorarlberg dankt seine Vereinigung und Umbildung zu einem selbständigen Kronlande, die Schöpfung zu unserem engeren Vaterlande dem allerhöchsten Kaiserhause, der ruhmreichen Habsburgischen Kaiserdynastie. Das Land Vorarlberg hat denn auch immerher in dankbarer Erinnerung daran den wärmsten Antheil an dem Wohlergehen des allerhöchsten Kaiserhauses genommen und jeden Anlaß benützt, um seine Treue und Anhänglichkeit zu bekunden. Morgen feiert ein hocherlauchtes Mitglied des allerhöchsten Kaiserhauses einen ebenso würdigen als wichtigen Gedenktag; es ist das der durchlauchtigste würdige Sohn des ruhmgekrönten großen Feldherrn, Weiland Seine kaiserliche Hoheit des durchlauchtesten Erzherzoges Karl, es ist der Sieger von Kustozza, der gefeierte Führer und Stolz der tapferen k. k. österreichischen Armee, die thatkräftige Stütze Sr. k. k. apostol. Majestät des allergnädigsten Kaisers, die Hoffnung des Reiches, Höchstwelcher Morgen den Gedenktag für sein 50jähriges Wirken, für seine 50jährige Verwendung in der Armee begeht. Dieser

38

erfreuliche Anlaß bietet denn Gelegenheit, den Wünschen der gesumnten Bevölkerung des Landes entgegen zu kommen und auch unseren eigenen Gefühlen Ausdruck zu leihen. Ich erlaube mir daher der hohen Versammlung vorzuschlagen, mir die Ermächtigung zu ertheilen, im Namen des Landtages von Vorarlberg dem Jubilar Erzherzog Albrecht die wärmsten Glückwünsche zu dem Gedenktage ehrfurchtsvoll zu unterbreiten. (Allgemeine Zustimmung.)

In Folge Ihrer Zustimmung, die so spontan erfolgt ist, werde ich also dem Vorschläge nachkommen.

v. Gilm: Die h. Landesvertretung hat dem vom Herrn Landeshauptmann gestellten Anträge durch ihr Aufstehen freudig ihre Zustimmung ertheilt; ich glaube auch ihren Gefühlen zu entsprechen, wenn ich nun dem greisen Heldenführer unserer Armee, dem 50jährigen Jubilanten Se. kaiserl. Hoheit dem Erzherzoge Albrecht ein donnerndes, dreifaches Hoch ausbringe. (Dreimalige, stürmische, allgemeine Hochrufe.)

Regierungsvertreter: Die Beantwortung der Interpellation, die mir in der dritten Landtagssitzung in Bezug auf den Artikel, welcher in Nummer 26 der Feldkircher Zeitung erschienen, übergeben wurde, beehre ich mich auf Grund der eingeholten Information dem h. Hause mitzutheilen, daß die Staatsanwaltschaft in Feldkirch sich nicht darauf beschränkt hat, auf

Grund der objektiven Verfolgung nur das Verbot der Weiterverbreitung des beanstandeten Zeitungsblattes zu erwirken, sondern daß die Staatsanwaltschaft schon damals den Antrag auf Verfolgung des verantwortlichen Redakteurs der Feldkircher Zeitung wegen Vergehen nach § 303 St. G. gestellt hat, also den Antrag schon zu einer Zeit gestellt hat, wo ihr von einer Interpellation noch nichts bekannt sein konnte. Dies beehre ich mich den Herren mitzuthemen.

Landeshauptmann: Es ist an mich folgendes Schreiben von 12 Herrn Abgeordneten mit dem Ersuchen gerichtet worden, es in der Sitzung zur Verlesung zu bringen. Sekretär liest:

Mit Rücksicht auf die Verfügung der h. Regierung, den Landtagen zur Erledigung der Landes-Angelegenheiten, namentlich in dieser Session, eine ungenügende Frist zu gewähren, sahen sich Euer Hochwohlgeboren schon in der Eröffnungssitzung und seither in jeder folgenden veranlaßt, auf beschleunigte Erledigung der Arbeiten in den Ausschüssen und im Landtage hinzudrängen.

Wenn auch solches Drängen in der besagten Verfügung der h. Regierung seine Begründung findet, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß dadurch eine ruhige, eingehende, gründliche Berathung der wichtigsten Angelegenheiten sehr gestört und bei umfangreichen Gegenständen nahezu unmöglich wird. Insbesondere ist es hiedurch den Berichterstattem sehr erschwert, gründliche Ausarbeitungen für die Landtagsverhandlungen vorzubereiten.

Daß damit den Landtagen geradezu unmöglich gemacht wird, Angelegenheiten des Landes aus eigener Initiative in Anregung zu bringen und in Berathung zu ziehen, liegt so sehr auf der Hand, daß es den Anschein hat, als liege es in der Absicht der h. Regierung, die Thätigkeit der Landtage in dieser Richtung nicht bloß zu erschweren, sondern unmöglich zu machen.

Ebenso liegt es aus der Hand, daß hiedurch die bei Gelegenheit der Einführung der direkten Reichsrathswahlen von der h. Regierung selbst durch die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen in Aussicht gestellte größere Freiheit derselben für ruhigere, gründliche Erwägung und Behandlung der Landes-Angelegenheiten nicht bloß nicht verwirklicht, sondern im Vergleiche mit früher, ganz abgesehen von der verminderten Selbstständigkeit der Landtage thatsächlich geschmälert ist.

39

Daß durch diese Sachlage den Bedürfnissen und Interessen des Landes jenes Maß von Berücksichtigung und Sorgfalt entzogen wird, welches zur gedeihlichen Befriedigung und Förderung derselben erforderlich erscheint, wird allenthalben vermißt und beklagt; und die unterzeichneten Landtagsmitglieder, eingedenk ihrer Pflicht gegen Land, Reich und Krone, sehen sich veranlaßt und bemüssiget, die Vermittelung des Herrn Landeshauptmannes in Anspruch zu nehmen, um bei der h. Regierung in Erwartung ihres Entgegenkommens Beschwerde zu führen über ein Bedrängniß und Mißverhältniß, das die Landtage herabwürdiget, indem es sie außer Stand setzt, den Angelegenheiten des Landes jene Gründlichkeit und Allseitigkeit zu widmen, die das Wohl des Landes und schließlich auch des Reiches erheischt.

Dem zufolge ersuchen die Unterzeichneten Euer Hochwohlgeboren, vom Inhalte dieser Zuschrift Kenntniß zu nehmen und dieselbe in der heutigen Landtagssitzung durch Vorlesung im Hause der hohen Regierung mittheilen zu wollen.

Bregenz, 17. April 1877.

Die Landtags - Abgeordneten:

Dr. Ölz. v. Gilm.

Joh. Thurnher. Bercktold, Pfarrer.

Dr. Huber. K J. Hammerer.

Peter Jussel. Christian Ganahl.

Joh. Kohler. Franz Jos. Rinderer.

J. Schmid. Philipp Rheinberger.

Ich sehe nach veranlaßt, das Stück dem Herrn Regierungsvertreter zu übergeben.

Regierungsvertreter: Ich werde es zur Kenntniß der h. Regierung bringen.

Landeshauptmann: Weiter ist eingelaufen ein Antrag des Abg. Hammerer, es sei die Innerbregenzerwälder-Strassenbau-Angelegenheit sofort in Verhandlung zu ziehen, und zur Vorberathung und Antragstellung einem Ausschusse von 5 Mitgliedern zuzuweisen.

Der Antrag ist bereits der Authografirung zugeführt, wird binnen wenigen Stunden den Herren zu Händen gestellt werden und bei der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommen.

Es haben sich konstituirt folgende Comitee's:

Der Ausschuß in Betreff Steigerung der Gemeindeerfordernisse hat den Herrn Kohler zum Obmann und den Herrn Thurnher zum Berichterstatter; der Ausschuß in der Angelegenheit der Weinbesteuerung den Herrn v. Gilm zum Obmann und den Herrn Grasen Belrupt zum Berichterstatter; der Ausschuß wegen Verbesserung der Strasse am Schlinser Hölzle den Herrn Rhomberg zum Obmann und den Herrn Burtscher zum Berichterstatter ernannt.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Antrag des Herrn Alg. Hammerer, von dem der Herr Landeshauptmann Mittheilung gemacht, daß er uns in ein paar Stunden autografirt vorgelegt würde, liegt uns bereits autografirt vor und ich ersehe, daß Hammerer diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag eingestellt hat; daher bitte ich, denselben am Schluß der heutigen Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag zu behandeln und einem Comite von fünf Mitgliedern, wie es im Antrage heißt, zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist diese Sache eine Angelegenheit, welche schon im Rechenschaftsberichte berührt worden ist; außerdem ist ein Landesausschußbeschuß erfolgt, die Angelegenheit im h.

40

Landtage zum Vortrage zu bringen. Daß es nicht schon geschehen, ist die Ursache darin zu suchen, daß die betreffenden Gemeinden ermangelt haben, bis zum Zusammentreten des Landtages die abverlangten Erhebungen einzustellen.

Mit Rücksicht darauf kann der Antrag, welchen der Herr Abg. Hammerer eingebracht hat, als ein Antrag zu dem Rechenschaftsbericht betrachtet werden und als solcher kann ich auch die Frage der Dringlichkeit der Verhandlung stellen. Sind die Herren gewillt, den Antrag des Herrn Abg. Hammerer als dringlich zu behandeln? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.
(Angenommen.)

Ich werde am Schluß der Tagesordnung das Weitere verfügen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg.

1 Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Kohler: (liest:)

Seit der Wiederherstellung der vorarlbergischen Landesverfassung hat die Frage der Einführung des Grundbuches den hohen Landtag fortwährend beschäftigt, und war derselbe stets vom Bestreben geleitet, die zu einer klaren und übersichtlichen Evidenzhaltung der dinglichen Rechte an und für sich nicht hinreichende Einrichtung der derzeit bestehenden Verfächbücher durch die Einführung der Grundbücher zu ergänzen, beziehungsweise zu ersetzen.

Die bezüglichen Verhandlungen hatten bis zum Jahre 1870 zu dem Ergebnisse geführt, daß auf Anordnung des hohen k. k. Justizministeriums eine aus Justizbeamten, Advokaten und Landwirthen zusammengesetzte Commission den Gegenstand in Verhandlung ziehen und einen bezüglichen ausführlichen Bericht dem Landesausschusse vorlegen konnte.

Der hohe Landtag leitete über diese Vorlage sofort die Verhandlung ein; wegen Kürze der Zeit konnte jedoch der betreffende Ausschuß nicht einmal zur Abhaltung einer Sitzung kommen, und wurde nur in letzter Landtagssitzung der Beschluß gefaßt: „Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, „bei der hohen Regierung Schritte zu thun, daß eine Gesetzesvorlage wegen Einführung des Grundbuches für Vorarlberg in Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes der vorarlbergischen Enquete-Commission dem nächsten Landtag vorgelegt werde.“

Im Jahre 1871 legte der Landesausschuß einen Gesetzentwurf vor, derselbe kam sofort in Verhandlung, und da mittlerweile das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 geschaffen worden, kam auch von Seite des Landtages ein Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg zu Stande.

Dieses Gesetz wurde jedoch, weil im § 38 desselben die Kosten der Grundbuchs-Einführung dem Staate überbunden wurden, von h. Regierung zur Allerhöchsten Sanktion nicht vorgelegt.

Im Jahre 1872 kam die Angelegenheit mit dieser ablehnenden Erledigung wiederum vor den hohen Landtag, dem nun die hohe Regierung ihrerseits einen Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und deren innere Einrichtung vorlegte, in welchem im § 34 die Kosten der Anlegung dem Lande auferlegt wurden. Unter Beikunft eines besonderen Regierungscommissärs wurden dann die Verhandlungen im Landtage gepflogen.

Das Resultat derselben war die Votirung eines Gesetzes im Wortlaute der Regierungsvorlage mit Ausnahme einer unwesentlichen Änderung der §§ 7, 16 und 17 und der Abänderung des § 34, dahin gehend, daß die Kosten für Anlegung der Grundbücher bis zu einer Aversualsumme von fl. 8000.— vom Lande übernommen, alle weiteren Auslagen aber dem Staate überbunden bleiben sollten.

Unter Einem beschloß jedoch der Landtag, eine Resolution, dahin lautend, daß dieses Gesetz nur unter der Bedingung in Kraft treten solle, daß die Bestimmung des § 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 entweder überhaupt oder speziell für das Land Vorarlberg beseitiget werde.

Auf diesen Gesetzesvorschlag fand nun die hohe Regierung in Anbetracht der mitbeschlossenen Resolution nicht einzugehen und derselbe konnte die Allerh. Sanktion somit nicht erhalten.

In der Session des Jahres 1873 kam in Folge dieser Ablehnung der Landtag zum Beschlusse, über die in den Vorjahren im Nachbarlande Tirol durchgeführte Hypotheken-Erneuerung genaue Erkundigung einzuziehen, um mit voller Sicherheit prüfen zu können, ob möglicherweise der Erfolg jener Maßregel, dieselbe auch für unser Land wünschenswerth erscheinen lasse.

Im Jahre 1874 legte der Landesausschuß die Resultate der gepflogenen Erhebungen vor. Die Verhandlungen im Landtage führten nun einerseits nicht zu einer weiteren Eingehung auf diese Hypothekenerneuerung, andererseits aber, in Anbetracht der in anderen Ländern noch immer wachsenden Bewegung gegen den Legalisirungszwang, auch nicht zur Votirung eines diesen Legalisirungszwang voraussetzenden Gesetzes.

Es wurde vielmehr bei solcher Lage der Dinge in der Session 1874, sowie in jener 1875 die Vertagung beschlossenen, wozu auch der Umstand Anlaß bot, daß vor der Vollendung damals im Zuge befindlicher Vorarbeiten zur Einführung des neuen Grundkatasters die Anlegung der Grundbücher ohnehin nicht hätte in Angriff genommen werden können.

Endlich im Vorjahre, in der Session von 1876, nahm der Landtag neuerdings die Verhandlung über das Grundbuch wieder auf. Die Kostenfrage erschien mittlerweile durch die Vorgänge in andern Kronländern erledigt, die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Catasters entsprechend vorgeschritten, und man konnte auch der Hoffnung Raum geben, es werde die überall so drückend empfundene Bestimmung des Legalisirungszwanges endlich durch Änderung des betreffenden Gesetzes wegfallen oder mindestens entsprechend modificirt werden. — Der Landtag schritt daher abermals zur Votirung eines Landesgesetzes über die Anlegung von Grundbüchern, worin er im § 14 eine solche Modification des Legalisirungszwanges formulirte, daß angenommen werden konnte, es dürfte einer hohen Regierung nach einer damals in nächster Aussicht stehenden Änderung des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 kein Hinderniß mehr finden, dem Landesgesetze die Allerhöchste Sanktion zu erwirken. Das ist nun nicht geschehen.

Laut Mittheilung der hohen Statthaltereii vom 6. Juni 1876 Nr. 1119 hat dieses Gesetz die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten, aus dem zweifachen Grunde:

1. weil die Bestimmung des § 14 über die Legalisirungsbefugniß auf die Gemeindevorstehungen solcher Ortschaften, die nicht Sitze des Gerichtes

oder eines Notars sind, im Widerspruche mit § 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 stehen;

2. weil im § 2 das im Sinne des § 287 des a. b. G. B. öffentliche Gut von

der Eintragung in das Grundbuch nicht ausgeschlossen wurde.

In Folge dessen liegt diese Angelegenheit gegenwärtig wiederum einem hohen Landtage vor. Wie aus den vorausgehend übersichtlich dargestellten Vorgängen und den nun siebenjährigen eingehenden Verhandlungen hervorgeht, sind nach Ansicht des gefertigten Ausschusses die seinerzeit dem Zustandekommen des Gesetzes, beziehungsweise der praktischen Durchführung desselben entgegen-

42

stehenden Hindernisse der Kostenfrage und des Rückstandes in den Vorarbeiten der Cataster-Einführung nunmehr beseitigt.

Ebenso dürfte unbedenklich auf die von der hohen Regierung verlangte Änderung des § 2 des Gesetzentwurfes, betreffend die Ausschließung des öffentlichen Gutes von der Intabulation, eingegangen werden. Es bleibt demnach nur Ein Grund noch fortbestehen, der in den letzten Jahren, seit die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen an die Öffentlichkeit gedrungen und in entsprechenden Landtagsbeschlüssen Ausdruck gefunden haben, das Zustandekommen eines Landesgesetzes behindert hat, nämlich die im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 § 31 aufgenommene Bestimmung,

daß intabulationsfähige Urkunden gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müssen, — den Legalisirungszwang.

Bei dieser Sachlage wird sich daher eine hohe Landesvertretung die bestimmte Frage vorzulegen haben, ob sie die gegen diesen Legalisirungszwang sprechenden Gründe so gewichtig erkennt, daß sie die für die sofortige Einführung des Grundbuches sprechende» Gründe überwiegen oder ob das Gegentheil stattfindet.

Der gefertigte Ausschuß neigt sich, und zwar einstimmig, der ersteren Ansicht zu, und legt seine ihm entscheidenden Gründe hiefür kurz in Folgendem vor:

1. Das Land Vorarlberg ist in Betreff der Bodenkultur mit seiner vielfach in's Unbegreifliche getriebenen Parzellirung der Bau- und Wiesengründe, ja selbst feiner Waldungen unglücklich situirt und dürfte in dieser Hinsicht mit den andern österreichischen Kronländern nicht zu vergleichen sein.

Zeigt sich nun schon in diesen günstiger gestellten Ländern der Legalisirungszwang nicht nur als eine beschwerliche und kostspielige, sondern auch als eine ihrem ideellen Zwecke vielfach nicht entsprechende Maßregel, so müßte diese Maßregel bei unseren besonders ungünstigen Grundeigenthums-Verhältnissen, die im Verhältnisse zu anderen Ländern eine weit größere Zahl jährlicher Intabulationen in das Grundbuch nothwendig machen würden, noch weit beschwerlicher, kostspieliger und drückender erscheinen, und dadurch die ohnehin schwer erschwinglichen Lasten unserer bäuerlichen Bevölkerung noch um eine neue Last vermehrt werden.

2. Wenn man einmal, wie solches im Geiste der dermaligen allgemeinen Grundbuchs-Gesetzgebung zu liegen scheint, von der Annahme ausgehen will, daß grundbücherlich intabulationsfähige Urkunden im Interesse der Sicherheit legalisirt werden müssen, so dürfte gerade die im § 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes enthaltene Bestimmung in Vorarlberg diesem Zweck weit weniger entsprechen, als wenn zur Legalisirung der Urkunden unter entsprechenden Cautelen die Gemeindevorstellungen autorisirt werden.

3. Betrachtet der gefertigte Ausschuß es geradezu als eine in der Gegenwart gebotene Pflicht

einer hohen Landesvertretung, der auffallend überhandnehmenden Strömung, auf dem Gebiete der Civilrechtspflege, welche die Ordnung und Abwicklung der einfachsten Rechtsverhältnisse dem Volke selbst entwindet, und auf dessen schwere Kosten eigenen staatlichen Organen, einem unserem Volke bisher nahezu ganz fremden Institute, dem Notariate, übertragen werden sollen, ernstlich entgegen zu wirken, um die drohende Lostrennung der Civilrechtspflege von der sie belebenden Volkssitte im Interesse beider zu verhüten. -

4. Müßte bei einer Einrichtung, welche die Begründung, Übertragung und Löschung dinglicher Rechte an beschwerliche und kostspielige Bedingungen knüpft, abermals die Gefahr wieder nahe liegen, daß eine Verschleppung und Unterlassung der grundbücherlichen Eintragungen wiederum eintreten und zu Unordnungen führen würde, wie dieses beim Verfachbuche bereits durch das bestehende Gebührengesetz in einer bedauerlichen Weise geschehen ist.

Durchdrungen von der Überzeugung, daß zur geordneten Evidenzhaltung der dinglichen Rechte und damit auch zur Begründung eines gefunden Realkredites die Institution des Grundbuches für das Land zu einem dringenden Bedürfnisse geworden, erkennt der gefertigte Ausschuß doch bei

43

reiflicher Erwägung obiger Gründe, in der Bestimmung des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 eine der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg entgegenstehende unübersteigliche Schwierigkeit, deren Beseitigung als erstes Ziel ins Auge zu fassen, und von der hohen Landesvertretung anzustreben sein dürfte.

Es wird daher einem h. Landtage der Antrag gestellt:

1. „Es sei die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine Änderung der im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 § 31 aufgenommenen Bestimmung in dem Sinne anzustreben, daß zur Legalisirung grundbücherlich intabulationsfähiger Urkunden unter entsprechenden Cautelen auch die Gemeindevorstellungen autorisirt werden, um hiedurch auch dem Lande Vorarlberg möglich zu machen, durch Einführung des Grundbuches die notwendige übersichtliche Ordnung der dinglichen Rechte herbeizuführen, und dem tiefempfundenen Übelstande der in der ungenügenden Einrichtung des derzeitigen Verfachbuches liegenden Rechtsunsicherheit Abhilfe zu schaffen. -

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, mit den bezüglichen Verhandlungsakten, insbesondere die statistischen Nachweise über die Verhältnisse der Parzellirung der kulturfähigen Gründe in den verschiedenen Landestheilen einer h. Regierung in Vorlage zu bringen."

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

ü Gilm: Ich habe mit andern Herren Vertretern einen schriftlichen Antrag einzubringen; dieser Antrag lautet:

Antrag.

Die Gefertigten stellen in Erwägung, daß die Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg im Interesse der Sicherheit des Realbesitzes und der dinglichen Rechte überhaupt, sowie des hierauf ruhenden Realkredites eine unbestrittene Nothwendigkeit ist, in Erwägung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Inangriffnahme der zur Anlegung von Grundbüchern nothwendigen Vorarbeiten mit Rücksicht auf die nahezu zur Vollendung gelangte Ausführung des neuen Katasters der geeignetste ist und jede weitere Aufschiebung die Kosten dieser Vorarbeiten erheblich vergrößern und deren Dauer verlängern würde, und in Erwägung, daß die mit dem sogenannten Legalisirungszwange verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten durch die Vortheile eines geordneten Grundbuchswesens weit überwogen würden, daß daher die Zurückweisung des Grundbuches durch die Berufung auf den Legalisirungszwang, dessen Beseitigung außerhalb der Competenz des hohen Landtages liegt, im gegenwärtigen Zeitpunkte sich nicht blos nicht rechtfertigen lassen, sondern eine Benachtheiligung der Interessen des Landes in sich schließen würde, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem bereits in der vorigen Session angenommenen und hier neuerdings vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Einführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg unter den durch die nicht erfolgte Sanctionirung gebotenen Abänderungen im § 2 und 14 die Zustimmung ertheilen.“

Unter Einem wird beantragt:

„Die im vorigen Jahre in Betreff der Aufhebung oder zum mindesten Erleichterung des Legalisirungszwanges gefaßte Resolution zu erneuern.“

v. Gilm. Dr. Andr. Fetz.

Albert Rhomberg.

Franz Josef Burtscher.

C Graf Belrupt.

Carl Ganahl.

44

Mit diesem Antrage wird also auch das im vorigen Jahre bereits vorgelegte Gesetz mit der Modifizirung wieder in Einlage gebracht, daß der § 2 dahin lauten soll:

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, § 298 a. b. G. B., aufzunehmen; das öffentliche Gut, § 287 a. b. G. B. sowie diejenigen Liegenschaften sind auszuschließen, welche den Gegenstand eines Eisenbahn- oder Bergbuches zu bilden haben.

Dieser Modifizirung des § hat auch der Comiteebericht bereits zugestimmt.

Eine weitere Änderung ist der § 14, wodurch derselbe ohne Modifikation oder resp. Beisetzung betreffend den Legalisierungszwang in erster unveränderter Form angenommen werden soll.

Die Resolution, welche diesem Antrage beigefügt wird, lautet nach dem vorjährigen Berichte: Der Landtag des Landes Vorarlberg sieht es als eine durch die Interessen einer großen Anzahl von Gemeinden des Landes gebotene Nothwendigkeit an, daß für den Fall der Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg, der im allgemeinen Grundbuchsgesetze begründete Legalisierungszwang aufgehoben,

oder zum mindesten dadurch erleichtert wird, daß unter den entsprechenden Cautelen die Gemeindevorsteher zur Beglaubigung der zur Intabulation bestimmten Urkunden ernächtigt werden.

Ich übergebe also diesen Antrag mit dem Gesetzentwürfe zur Behandlung.

Ich erlaube mir, der erste zu sein, der für den von mir nun vorgelegten Antrag das Wort ergreift.

Wie im Vorjahre, so halte ich auch heute in der letzten Session dieser Landtagsperiode für meine Pflicht, für Einführung des Grundbuches, für eine übliche Einführung möchte ich betonen, wieder einzustehen. Ich habe das gethan in Vereinbarung mehrerer Herren Vertreter, welche der gleichen Anschauung sind.

In einer bereits siebenjährigen Periode ist die Grundbuchsfrage stets auf der Tagesordnung dieses h. Hauses gestanden; es wurde allseitig anerkannt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung; der geeignete Zeitpunkt der Einführung ist derzeit auch allseitig unbestritten, ja noch mehr! Im vorigen Jahre wurde bereits das Landesgesetz auf Einführung des Grundbuches votirt; aber dasjenige, was ich damals vorausgesagt hatte, ist eiugetreten; es hat insbesondere die Modiftzirung des § 14 mit Aufnahme der abändernden Bestimmung betreffs Legalisierung in ein Landesgesetz gegenüber einem bestehenden allgemeinen Reichsgesetze die Ablehnung des Gesetzentwurfes herbeigeführt.

Ich anerkenne nun mit voller Befriedigung auch aus dem uns vorliegenden Comiteeberichte und aus den hieraus gefolgerten Anträgen, daß sich dahin ausgesprochen wird, daß durch die Einführung des Grundbuches endlich einmal eilte übersichtliche Darstellung der dinglichen Rechte herbeigeführt und die bedauernswerthen Folgen einer durch unzureichende Vorkehrungen unseres Verfachbuches begründeten Rechtsunsicherheit endlich einmal beseitigt werden. Meine Herren, darüber glaube ich sind wir Alle hiemit einig: auch von allen denjenigen, welche bisher durch ihr Votum die - Einführung des Grundbuches hinausgeschoben haben, will ich voraussetzen, und muß es voraussetzen, daß sie im Interesse des Landes gleicher Anschauung sind, und sage nun also, daß wir über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung des Grundbuches, über die unaufschiebbare Nothwendigkeit Alle eins sind. Der Widerstand besteht nach den bisherigen Beschlüssen dieses hohen Hauses und auch nach dem heutigen, durch das Comitee vorgelegten Berichte nur darin, daß der Legalisierungszwang noch nicht beseitigt ist.

Nun meine Herren, ich habe mich nie und nimmer für den Legalisierungszwang ausgesprochen ich glaube, daß auch keiner der Herrn des Hauses unbedingt für den Legalisierungszwang eintreten würde oder dessen Modiftzirung nicht wünschte.

Also meine Herren, auch hierüber sind wir vollständig einig. Die Entscheidungsfrage ist nur diese, ob nun endlich einmal zur sofortigen Einführung des Grundbuches gegenüber dieser Beschwerde

45

des Legalisierungszwanges geschritten werden soll oder ob wir diese Frage, die wir einmal als nothwendig erkannt, noch immer und immer verschoben und vertagt wissen wollen.

Das Comitee hat die Frage aut sofortige Einführung abgelehnt, ich aber muß, eben weil ich die Nothwendigkeit dieses Gesetzes erkenne, der gegenseitigen Anschauung sein.

Das Comitee hat gewiß alle Gründe angeführt, die es anführen konnte, um seine Anschauung zu rechtfertigen; ich will auch nicht verkennen, daß Gründe angeführt werden, welche von Bedeutung sind, ich anerkenne, daß durch die Parzellierung des Bodens im Lande Vorarlberg und durch die hiedurch erforderliche weitaus größere Intabulation beim Grundbuche, was übrigens einerseits gerade die Einführung des Grundbuches um so wünschenswerther macht, andererseits wohl auch Kosten und Beschwerlichkeiten entstehen, welche vermieden werden wollen, aber meine Herren, ich bin auch der vollen Überzeugung, daß ihre Furcht ganz gewiß nur eine Gespensterfurcht ist.

Der Legalisierungszwang in seiner gegenwärtigen Härte wird ganz gewiß bald und ehebald fallen. M. H. die Regierung wird diesem fortwährenden Drängen der Bevölkerung auch in anderen Ländern gewiß gerecht werden, und wenn nicht dieses Ministerium, so wird doch ein Anderes den Legalisierungszwang in seiner Härte gewiß fallen lassen.

Es ist schon oft betont worden, daß die Vorarbeiten zur Einführung des Grundbuches einen Zeitraum von wenigstens 5-6 Jahre erfordern.

Meine Herren! Sie sind gewiß nicht diejenigen, welche glauben oder hoffen, daß ein Ministerium von weltewigem Bestände sei. Nun, wenn Sie das nicht glauben oder hoffen, so glauben oder hoffen Sie doch wenigstens, daß in einem Zeitraume von 5-6 Jahren diesen berechtigten Wünschen der Länder entsprochen werde, und dürfen Sie mit Beruhigung hoffen.

Ich muß mich gegen die Begründung im Punkt 3 gerade entschieden und offen aussprechen.

Eine geordnete Civil-Rechtspflege, das adelige Richteramt, welches wegen seiner hohen Bedeutung diesen Namen trägt, ist wohl doch, wie allgemein anerkannt wird, Sache von Fachmännern, von Juristen, sie gehört den vom Staate betrauten oder bestellten Richtern oder den delegirten Notaren. Durch eine belebende Volkssitte die Civilrechtspflege heben zu wollen, meine Herren! das hieße doch nach dem Ausspruche anerkannter Fachmänner geradezu die oft in verderblichen Wirkungen hervortretende Winkelschreiberei unterstützen. Auch mit den Ausführungen im letzten Punkt 4 kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären; hier wird angeführt, daß wegen des Gebührengesetzes vielfältig schon Verschleppungen oder selbst Unterlassungen von Verfachungen geschehen, welche in ihren traurigen Folgen auch im Lande schon hervorgetreten seien. Meine Herren! wenn Sie das anführen, so müssen Sie auch zum Schlusse kommen, das Verfachbuch zu perhoresziren, weil wir ein Gebührengesetz haben das, meine Herren, wird Ihnen nicht einfallen, weil Sie keine Aussicht je haben würden, das Gebührengesetz abzuändern.

Nun meine Herren noch etwas. Wir haben wohl schon öfter und vielmals etwas angenommen und hinnehmen müssen, was wir als nicht nothwendig und hiebei uns nachtheilig erkannten, ich will z. B. nur auf die letzte Gesetzgebung über das Aichwefen und dessen Vollzug durch die Aichämter hinweisen; hier haben wir etwas, was nicht nothwendig ist, was auch beschwerlich fällt, wir nahmen es hin. Nun wollen wir dasjenige, was wir endlich und allseitig als nothwendig erkannt, wegen Beschwerlichkeiten, von denen wir doch gewiß versichert sein dürfen, daß sie in naher Zukunft aufgehoben werden, zurückweisen!

Mit diesen Anschauungen glaubte ich den Antrag, den ich übergeben habe, unterstützen zu sollen.

46

Kohler: Ich finde mich nur veranlaßt auszusprechen, daß nach meinem Dafürhalten in formeller Beziehung die Stellung eines solchen Antrages, da derselbe kein Abänderungsantrag aber auch kein Zusatzantrag zum vorliegenden ist, heute nach unserer Geschäftsordnung nicht möglich sein dürfte.

Dr. Fetz: Ich will vorläufig mir nur kurz eine Erwiderung auf das formelle Bedenken erlauben, welches von Seite des Herrn Abgeordneten Kohler, dem vom Herrn Notar v. Gilm und andern Abgeordneten eingebrachten Anträge gegenüber geltend gemacht worden ist.

Wir berathen heute nach der Aufschrift des Berichtes über die Angelegenheit der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.

Ich glaube also, daß der Antrag, der eben dahin gerichtet ist, das Grundbuch in Vorarlberg

einzuführen und der diejenigen gesetzlichen Bestimmungen im Entwurfe enthält, welche eben diese Einführung ermöglichen, nicht blos zur Sache gehört, sondern wenn man will, mehr zur Sache gehört, als der vom geehrten Ausschusse selbst gestellte Antrag 1 u. der Antrag 2. Nach unserer Geschäftsordnung können, soweit sie mir gegenwärtig ist, von jedem Abgeordneten, also auch von mehreren bei der zweiten Lesung ohne Weiteres Anträge gestellt werden, welche Bezug haben auf den Gegenstand, der in Verhandlung gezogen und gebracht ist. Es ist auch in früheren Jahren, ich weiß mich daran zu erinnern, weil ich selbst als Berichterstatter fungirt habe, stets Gepflogenheit gewesen, zu dem Antrage der vom Comite oder Ausschusse ausgegangen ist, einen weiteren Antrag zu stellen, der die Einführung des Grundbuches bezweckte und dieser Antrag hat regelmäßig dahin gelautet, daß der Gesetzentwurf, der eben diese Einführung ermöglichen sollte, zur Grundlage der Berathung gemacht werde.

Denselben Antrag und in derselben Weise stellen wir auch heute, ich wüßte nicht, daß irgend eine Bestimmung in unserer Geschäftsordnung enthalten wäre, welche hindern würde, das zu thun.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Herrn den Inhalt des § 26 Gesch.-Ordnung zu verlesen, (verliest denselben.)

Ich betrachte den ersten Antrag als einen Abänderungsantrag und die Resolution als Zusatzantrag, eingebracht zu einem an einen Ausschuß verwiesenen Gegenstand; und nachdem diese Anträge erst heute während der

Verhandlung in der Sitzung eingebracht werden, glaube ich, sie in Verhandlung ziehen zu sollen.

Kohler: Ich habe in meritorischer Beziehung durchaus Nichts gegen die Sache einzuwenden.

Es ist mir als Berichterstatter nicht von Bedeutung, in welcher Form diejenigen Herrn, welche nicht unserer Ansicht sind, ihre Anträge im hohen Landtage zur Berathung bringen; ich kann mir nur nicht erklären, wie es möglich ist, einen ganzen Gesetzentwurf als einen Zusatzantrag oder Abänderungsantrag zu qualifizieren, und möchte damit nur konstataren haben, daß für künftige Fälle ein bedenkliches Präjudiz geschaffen werden könnte.

Thurnher: Ich erlaube mir gegenüber den Ausführungen des Dr. Fetz in formeller Beziehung nur die Bemerkung, daß ich glaube, es komme im gegenständlichen Falle nicht so fast auf die Überschrift des Berichtes als vielmehr auf den Inhalt der Anträge an, und ich kann mir in Übereinstimmung mit der Anschauung des Abgeordneten Kohler, den vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter gestellten Antrag weder als Zusatz- noch als Abänderungsantrag zu diesen beiden Anträgen denken; übrigens habe ich durchaus nichts gegen die weitest gehende Auslegung des vom Herrn Landeshauptmann verlesenen §. der Geschäftsordnung und glaube, daß wir dieses Bedenken in formeller Beziehung in Rücksicht auf das Drängen der Zeit wohl fallen lassen könnten.

Dr. Fetz: Ich muß Eingang meiner Bemerkungen nochmals auf die vorhin geltend gemachten formellen Bedenken zurückkommen.

47

Es handelt sich heute sowie auch in früheren Jahren um nichts anderes, als darum, ob wir endlich daran gehen sollen, ein geordnetes Grundbuchswesen im Lande einzuführen.

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen, welche dafür sind, daß dieß geschehe, es in keiner anderen Art thun können, als indem sie einen Gesetzentwurf einbringen.

Die Sache ist im gegenwärtigen Falle jedenfalls um so unbedenklicher und liegt unsomehr in der Natur der Sache als der Gesetzentwurf, um den es sich handelt, nichts Neues, sondern ein Entwurf ist, welcher in früheren Sitzungen mehrfach durchgesprochen und allgemein bekannt ist.

Man könnte in dieser Richtung nach meiner Ansicht möglicherweise Bedenken daran haben, wenn man sagen könnte, ja wir kennen das nicht, was uns vorgelegt wird, es ist nothwendig, daß der Inhalt desselben erst bekannt gemacht wird, es ist nothwendig, daß dieser Gesetzentwurf durch die Berathung eines Comitee's geht, um zu erfahren, ob einzelne Bestimmungen sachgemäß seien, ob sie den Bedürfnissen des Landes entsprechen u. s. w., das fällt hier Alles vollständig weg, jeder von Ihnen ich wiederhole es, kennt den Gesetzentwurf so gut wie ich und der Antragsteller selbst.

Es ist, wie gesagt, weder formell nothwendig, noch würde es, wie ich glaube, praktisch sein, wenn man sagen würde, diese» Gesetzentwurf ist einem Coniitee zuzuweisen und kann nicht sofort in Behandlung gezogen werden.

Derselbe Gesetzentwurf ist nicht blos früher behandelt, sondern wie bereits hervorgehoben, auch angenommen worden, und liegt vor mit ein paar

ganz unbedeutenden Modifikationen, von welchen beiden im Bericht selbst die Rede ist und bezüglich welcher, insoweit es sich um die erste handelt, im Berichte erklärt ist, daß gar teilt Anstand vorliege daß der betreffende §. in der Weise abgeändert werde, wie eben beantragt ist, daß er abgeändert werden soll. Ich wüßte auch gar nicht, was ich heute sagen soll, wenn ich nicht über den Gesetzentwurf reden könnte, d. h. wenn ich nicht darüber reden könnte, daß es meines Erachtens nothwendig ist, daß demselben zugestimmt werde und ich könnte es nicht thun, wenn ich nicht in der Lage wäre, den Gesetzentwurf einzubringen oder wenn ich nicht zugeben dürfte, daß er Leute in Berathung gezogen werden könne.

Der Bericht hebt ja mit großer Klarheit und Präzision hervor, um was es sich handelt; der Bericht ist, wenn man will, eine beredete Darstellung des Bedürfnisses, das obwaltet, daß allgemein anerkannt und empfunden wird, daß im Verfachbuchwesen und im ganzen Wesen öffentlicher Eintragungen Abänderungen geschehen, und der Bericht anerkennt selbst, wenn nicht mit klaren Worten, doch in der Sache, daß Abänderungen in wünschenswerther Weise nur dann geschehen können, wenn das ordentliche Grundbuch angelegt wird.

Dasjenige, was wir wollen, ist etwas Anderes als was der Ausschuß beantragt, aber es gehört so zur Sache, wie der Antrag des Ausschusses; der Unterschied zwischen uns und dem Ausschusse ist nur der, daß wir aus dem, was der Ausschuß sagt, zu einer anderen Consequenz gelangen, als der Bericht. Wir gelangen aus dem was der Ausschuß sagt, zur Consequenz, daß es eine unabweisbare Nothwendigkeit sei, und zwar eine Nothwendigkeit trotz Legalisirungszwanges, von dem ich später einige Worte zu sprechen mir erlauben werde, daß man das Grundbuch einführe.

Ich kann mich der Aufgabe überheben, heute zu wiederholen, was in früheren Sessionen gesagt worden ist, von all' den Nachtheilen und Mängeln zu sprechen, welche dem Verfachbuchwesen anhaften,

und andererseits die Vortheile hervorzuheben, welche das Grundbuch gegenüber dem Verfachbuch auszeichnen; ich kann dies umsomehr thun, weil die Anschauungen, welche ich geltend machen könnte, Gemeingut im ganzen Lande geworden sind.

Ich habe mit gewisser Freude, mit Überraschung in einem hier in Bregenz erscheinenden Blatte einen Vortrag gelesen, welcher mit aner kennenswerther Klarheit und großer Sachkenntniß die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches hervorhebt.

Es ist, wenn vom Legalisirungszwange die Rede ist, immer darauf hingedeutet worden, daß derselbe mit großen Kosten verbunden sei, und das ist das Um und Auf der ganzen Sache. Nun mit

48

gewissen Kosten allerdings, die Kosten der Legalisirung aber, und das muß hier zunächst hervorgehoben werden, sind unendlich gering; diese Kosten beschränken sich aus einen Stempel per 10 fr. und die Legalisirungsgebühr, die, wenn ein Notar sie vornimmt, 30 Kreuzer bis zu einem Betrag von 100 Gulden und über 100 Gulden 60 Kreuzer betragen, also bald sind es 40, bald 70 Kreuzer; viel kann man das nicht nennen, und wenn das Bezirksgericht die Legalisirung vornimmt, so beträgt der Stempel 36 Kreuzer und eine weitere Gebühr ist nicht zu entrichten.

Davon ist allerdings, wenigstens in den srüheren Jahren nicht die Rede gewesen, sondern man hat aus anderweitige Kosten hingewiesen, auf Kosten

des Zureisens u. dgl. Es mag sein, daß das Zureisen Kosten, daß es Unannehmlichkeiten verursacht, und ich gebe sehr gerne zu, daß es wünschenswerth wäre, wenn man eben diese mit dem Legalisirungszwange verbundenen Nachtheile beseitigen könnte, allein die Frage steht so: Wenn ich annehme, daß solche Nachtheile existiren, ist dann auf der anderen Seite der Vortheil, welcher durch ein geordnetes Grundbuch erzielt wird, nicht höher anzuschlagen,

als diese Nachtheile, und da wird die Antwort einfach und nothwendig lauten, die Vortheile sind höher anzuschlagen. Wenn Sie geordnete Rechtszustände haben, wenn Sie klare Grundbuchsverhältnisse, wenn Sie die Evidenzhaltung der dinglichen Rechte erreicht haben, werden Sie eine Reihe sonst unausbleiblicher Rechtsstreitigkeiten, die auch mit Kosten verbunden sind, vermeiden. Diese Kosten treffen allerdings nur Denjenigen, der betheiligt ist, aber auch beim Legalisirungszwange ist das der Fall. Und wenn Sie vom Zureisen reden, so muß ich bemerken, daß die Mehrzahl der Urkunden auch gegenwärtig an Orten, wo Gerichte sind, gemacht werden, und daß das Zureisen in den seltensten Fällen zu diesem Zwecke allein erfolgt; die Dinge sind im Allgemeinen nicht so dringend, es ist nicht nothwendig, daß sie heute, morgen oder übermorgen erfolgen, sondern es ist in der Regel ziemlich gleichgiltig, ob sie ein paar Wochen früher oder später geschehen. Insoweit es sich um eine intabulationsfähige Urkunde handelt und Jemand heute nicht zureisen kann oder will, wird es möglich sein, die Sache auf spätere Tage zu verschieben, wo ihn die Geschäfte ohnedem andern Ort des Gerichtes führen. Ebenso ist es zweifellos, daß in dieser Beziehung, selbst wenn der Legalisirungszwang in der gegenwärtigen Form fortbestehen würde, beispielsweise durch Einführung von Amtstagen die Kosten des Zureisens wenn nicht vollständig beseitigt, doch vermindert werden.

Also gar so arg drückend so belästigend wird die Sache nicht sein und auf jeden Fall, ich wiederhole es, wird keiner in der Lage sein, nachzuweisen, daß die Nachtheile des Legalisirungszwanges überwiegend seien, wird nicht in der Lage sein, nachzuweisen, daß die Nachtheile, welche in einem schlechten Grundbuchswesen liegen, daß die Nachtheile, welche daraus hervorgehen, daß die Rechte nicht in Evidenz gehalten werden, daß der eine nicht weiß, was ihm gehört, und der andere nicht weiß, auf welcher Realität er seine Forderung vorgemerkt hat, daß diese Nachtheile nicht unendlich viel größer sind, als alle Unannehmlichkeiten und Beschwerlichkeiten des Legalisirungszwanges.

Es wurde allerdings gesagt und mit Recht, das ist in früheren Jahren auch schon der Fall gewesen, und wenn ich in frühern Jahren gesagt habe, wegen den, Legalisirungszwange warten wir, warum soll ich es Heuer nicht sagen. Der Einwand liegt sehr nahe, allein er ist mit Rücksicht darauf, was vorgekommen, nicht begründet.

In früheren Jahren ist die Sache anders gestanden, nicht der Legalisirungszwang allein war es, der damals die sofortige Einführung des Grundbuchs verhinderte, sondern es sind andere Umstände gewesen, welche weit mehr ausschlaggebend waren.

Es ist im Bericht auf die Parzellirung hingewiesen, welche in großem Maße stattfindet; das hat die Folge, daß die Anlegung des Grundbuchs mit großen Kosten und viel Arbeit verbunden ist. Früher wollte man, daß die Kosten vom Lande getragen werden, das ist, wie der Bericht hervorgehoben hat, weggefallen; weiter war damals der Zeitpunkt nicht derselbe geeignete, wie gegenwärtig, um zur Inangriffnahme des Grundbuchs zu schreiten. Jetzt aber ist der geeignete Zeitpunkt da, und das ist auch im Bericht hervorgehoben, welcher mir merkwürdig vorgearbeitet hat.

Ich muß mir erlauben, ein paar Punkte, welche im Berichte mit Rücksicht auf den Legalisirungszwang gegen die sofortige Anlegung vom Grundbuche hervorgehoben oder geltend gemacht werden, zu besprechen.

Wenn im Berichte zunächst darauf hingewiesen ist, daß in dem Lande eine große Parzellirung bestehe und daß in Folge dessen vielfache Intabulationen vorkommen und die Kosten und Unbequemlichkeiten des Legalisirungszwanges hier größer seien als anderwärts, so ist zunächst darauf zu entgegnen, daß gerade durch das Grundbuchswesen die Parzellirung selbst vielmehr auf das richtige Maß wird zurückgeführt werden, als sie gegenwärtig besteht. Es ist gar keine Frage, daß rechtlich eben dem Realbesitz das Grundbuch, das, um mich so auszudrücken, an einer gewissen Schwerfälligkeit leidet, ein viel entsprechenderes Institut ist, als eine Einrichtung, welche den Realitätenbesitz dem beweglichen vollkommen gleich macht.

Das wird allerdings aufhören, daß man, wie es gegenwärtig üblich ist, mit unbeweglichen Sachen hantirt und handelt, wie mit beweglichen; die unbeweglichen Sachen werden auch rechtlich ihrem Charakter näher gebracht, den sie haben, als es gegenwärtig der Fall ist, wo nur das Verfachbuch ist, wo sie in 4, 5 Hände übergehen, ohne daß es rechtlich konstatiert ist; und übrigens scheint es ein Irrthum zu sein, daß Intabulationen gar so unendlich häufig vorkommen werden; sie werden so häufig nicht vorkommen. Die Eintragung dinglicher Rechte geschieht übrigens auch auf Grund öffentlicher Urkunden, beispielsweise Verlassenschaftseinantwortungen, und diese brauchen nicht legalisirt zu werden, weil es öffentliche Urkunden sind. Andere Eintragungen in das Grundbuch geschehen aus Grund solcher Rechtsgeschäfte, wo ohnedem bereits nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Notariatsakt nothwendig ist.

Die Urkunden, deren Legalisirung durch den Notar oder das Gericht nothwendig ist, werden nicht so oft da sein und werden namentlich nicht so häufig vorkommen in Berggegenden, in solchen Ortschaften, wo man zum Sitze des Bezirksgerichtes weitere Reisen unternehmen muß.

Was die Bemerkungen in den Punkten 2 und 3 betrifft, die ich zusammenfassen möchte, so scheint mir, mag auch das Streben, welches der Ausschuß hier hat, noch so sehr Anerkennung finden, doch, daß dasselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr wenig Aussicht auf Erfolg hätte. Es haben sich die Dinge überall, auch bei uns, in einer solchen Weise entwickelt, daß eine eigentliche sog. volksthümliche Gerichtsbarkeit, daß ein Gerichtswesen, wie es in einzelnen Bezirken noch vor 100 Jahren bestanden hat, eine pure Unmöglichkeit ist, und ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn es heute oder morgen gesetzlich zulässig wäre, derartige Zustände, eine derartige Organisation des Gerichtswesens wieder einzuführen, die Betreffenden selbst verlangen würden, daß man zu den gegenwärtigen Verhältnissen zurückkehre. Es ist nicht mehr so, wie es damals gewesen ist, wo man in einem Bezirk abgeschlossen gelebt hat und die Beziehungen außerhalb des Bezirkes und nach außenhin außerordentlich selten vorgekommen sind.

Heutzutage wird fast jeder, wenn er auch in einem tief in den Bergen gelegenen Thale lebt, sobald er ein Geschäft treibt, mehr oder weniger außerhalb des Bezirkes in Verkehr treten, und es ist unmöglich, verschiedene Arten von Rechten, verschiedene Arten von Gerichten zu haben, und wenn man sie haben würde, würden dadurch die größten Hindernisse und Hemmnisse im Verkehre stattfinden; mag man gegen die

unificirende Richtung der Gegenwart in staatlicher Beziehung noch soviel einwenden, daß die privatrechtlichen Verhältnisse möglichst gleich zu gestalten seien, daß die privatrechtliche Gesetzgebung möglichst dieselbe sein muß im ganzen Reiche, dagegen wird kaum Jemand mit Recht einen Einwand erheben können, denn es liegt der Grund in den Bedürfnissen des Verkehrs und in der größeren Garantie für den wirklichen Rechtsschutz des Einzelnen. Ich sage das nicht als Advokat; für einen Advokaten wären solche Einrichtungen, wo in einem Dorfe ein anderes Gesetz existirt, als in einem andern, wenn in dem einen das und in einem andern etwas Anderes gelten würde, für einen Advokaten wären solche Zustände wünschenswerth, dann würde der Einzelne

50

weniger in der Lage sein, zu missen, was Gesetz ist, und würde noch viel mehr als gegenwärtig darauf angewiesen sein, gewisse Arbeiten in dieser Richtung durch Andere machen zu lassen.

Also in dieser Beziehung wird das kaum mehr anders werden, und zwar nicht bloß deswegen nicht anders werden, weil wir die oder die politische Einrichtung oder Verfassung haben, sondern deswegen nicht, weil es Gebot der Wissenschaft und des Bedürfnisses ist, daß das so sei, und weil gegenwärtig allgemein und überall das Bestreben besteht, die privatrechtlichen Verhältnisse und Gesetzgebung möglichst uniform zu gestalten.

Ich kann mir eigentlich nicht recht denken, was das Comitee haben will, daß der Regierung statistische Ausweise über die Parzellirung kulturfähiger Grundstücke im Lande Vorarlberg vorgelegt werden sollen; ich stelle mir vor, daß, wenn das geschehen würde, die Regierung sagen müßte, sie begreife eigentlich die Herren nicht; denn indem Sie diese Ausweise vorlegen, bringen Sie Gründe gegen den Antrag, den Sie selbst gestellt haben; gerade indem Sie diese Ausweise vorlegen und aus denselben folgern und durch dieselben zeigen, daß weit gehende Parzellirungen stattfinden, beurkunden Sie, daß Sie um so schneller daran gehen sollten, das Grundbuch einzuführen. Je mehr Parzellirungen stattgefunden haben und je kleiner einzelne Grundbesitze sind, umsomehr ist es nothwendig, daß die dinglichen Rechte in Evidenz gehalten werden; bei großen Latifundien, bei großem Grundbesitze ist das Grundbuch viel weniger nothwendig. Man hat auch in den österreichischen Ländern das allgemein festgehalten. Die Landtafeln, welche neben dem Grundbuche bestanden haben, sind bei weitem nicht so ausführlich behandelt worden, und wurden die einzelnen Parzellen in denselben nicht in Evidenz gehalten. Der Grund besteht darin, weil es bei großen Grundcomplexen viel leichter zu wissen ist, wem ein dingliches Recht zusteht oder nicht und wie dasselbe beschaffen ist, als bei kleinen.

Also dort, wo große Parzellirungen stattgefunden, ist ein geordnetes Grundbuchswesen nothwendig und gerade dort werden die Nachtheile um so greller hervortreten, wenn dasselbe mangelt.

Ich kann nur wiederholen, wenn ich den Bericht durchlese und die einzelnen Punkte in Erwägung ziehe, welche vom Comitee angeführt worden sind, und die gegen die sofortige Inangriffnahme sprechen sollen, daß ich umgekehrt folgern muß, das Comitee hätte sofort beschließen sollen, man solle das Grundbuch einführen.

Ich kann daher nur auf das Dringendste empfehlen, endlich einmal daran zu gehen, den gegenwärtigen Gesetzentwurf in Behandlung zu ziehen und die Einführung des Grundbuches zu votiren.

Carl Ganahl: Es sind nun 15 Jahre, seitdem ich in diesem Hause für Einführung des Grundbuches eingetreten bin. Ich habe zu wiederholten und wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches nachzuweisen und auch auf die großen Nachtheile hinzudeuten, die das Verfachbuchwesen mit sich führt, allein ich habe leider die Erfahrung gemacht, daß Alles, was ich und Andere, die meiner Ansicht waren, in dieser Beziehung vorgebracht haben, bei den Gegnern kein Gehör gefunden hat. Ich halte es daher für überflüssig, mich heute weiter in dieser Angelegenheit zu ergehen, und zwar umsomehr, als mein Herr Vorredner bereits in umfassender Weise über diese Sache gesprochen hat

Allein einige Bemerkungen glaube ich doch machen zu müssen. Der Herr Abgeordnete Thurnher hat in der letzten Session, als wir das Grundbuch berathen haben, zu dem damals vorgelegten Gesetzentwurf einen Zusatzantrag durchgebracht, von dem er wohl selbst überzeugt war, daß er nie und nimmer die Genehmigung der h. Regierung erhalten werde.

Er wußte wohl, daß die Regierung wegen eines Dutzend verfassungsfeindlicher Abgeordneten des Landes Vorarlberg unmöglich ein Reichsgesetz ändern werde noch könne; ich habe daher schon damals diesen Zusatzantrag nur als ein Scheinmanöver des Herrn Thurnher betrachtet. Herr Thurnher wußte, daß das ganze Land, nämlich die große Majorität der Bevölkerung, die Einführung des Grundbuches will, er wollte also nicht gerade dem damals vorgelegten Gesetzentwurf entgentreten und

51

benutzte den Anlaß, um dieses Manöver zu machen, um den Leuten zu zeigen, er sei eigentlich doch für das Grundbuch, obwohl dies nicht der Fall ist. (Heiterkeit.)

Wenn ich nun den Bericht des Herrn Abgeordneten Kohler lese, welcher sich unendlich viele Mühe gegeben hat, über die Nothwendigkeit des Grundbuches zu schreiben, so finde ich, daß uns hier in diesem Berichte ungefähr ein gleiches Manöver vorliegt.

Herr Kohler sagt nämlich in seinem Bericht, daß die tief empfundenen Übelstände des derzeitigen Verfachbuches und die Rechtsunsicherheit abgeschafft werden müsse. Nun sollte man glauben, Herr Kohler hätte nichts Besseres zu thun, als dahin zu wirken, daß das Grundbuch so schnell wie möglich eingeführt werde, allein, meine Herren, dem ist nicht so! Denn wäre dem so, so könnte er unmöglich den Antrag des Herrn Thurnher, den die Regierung bereits zurückgewiesen hat, heute neuerdings wiederholen; es liegt also in diesem Antrage nichts Anderes, als eine neue Verschleppung der Einführung des Grundbuches.

Nun für mich, meine Herren, steht die Sache so, daß ich beim Austritt aus diesem Hause die Überzeugung und das Bewußtsein mit mir nehmen kann, Alles gethan zu haben, was für die Einführung des Grundbuches hätte nützlich sein können. Sie, meine Herren, aber haben bei Ihrem Nachhausegehen die Überzeugung, daß Sie von ein paar Dutzend Winkelschreibern und von überschuldeten Realitätenbesitzern den Dank zu erwarten haben.

Thurnher: Ich will es gänzlich unterlassen, auf jenen Theil der Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zurückzukommen, womit er der Frage auch einen verfassungsfeindlichen oder wie er sich ausdrückte, auf Scheinmanöver beruhenden Anstrich geben will, weil ich

glaube, daß es nicht am Platze ist, bei dieser Frage auch noch Verfassungsstreitigkeiten in den Bereich unserer Berathungen hereinzuziehen.

Aber auf eine Bemerkung, die er gemacht hat, muß ich doch erwidern, nämlich auf die, daß ich den Abänderungsantrag zu § 14 in der vollen Überzeugung eingebracht habe, daß derselbe unannehmbar sei.

Dieser Bemerkung gegenüber sage ich, daß mir nachträglich selbst von Juristen der Ansicht ausgesprochen wurde, daß es wohl möglich wäre, daß der Gesetzentwurf mit diesem Abänderungsantrag angenommen werden könnte, wenn einzig und allein das Ministerium den angedeuteten Weg einschlagen wollte, den § 31 des G. B. G. für das Reich in Abänderung zu bringen, was bei der Stimmung, welche im Abgeordnetenhaus gegen den Legalisirungszwang besteht, auf keine allzugroßen Schwierigkeiten stoßen würde.

Ich hätte mich also, wenn ich, wie der Herr Ganahl meint, entschiedener Gegner des Grundbuches wäre, jedenfalls mit meinem Antrage der Gefahr ausgesetzt, daß das Grundbuch über kurz oder lang durch die entsprechende Eintretung der h. Regierung beim Abgeordnetenhaus auf Abänderung des § 31 eingeführt worden wäre, einer Gefahr, der ich mich nicht ausgesetzt hätte, wenn die Annahme des Herrn Karl Ganahl richtig wäre.

Graf Belrupt: Nachdem sich die meisten der Herrn (Sollegen, welche den vom Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter eingebrachten Antrag unterzeichnet, zum Worte gemeldet haben, muß ich mir erlauben auch etwas Weniges beizufügen um meine Abstimmung in dieser Angelegenheit zu motiviren.

Über die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches werde ich kein Wort verlieren, da dieselbe allseitig anerkannt ist, und es hieße dies umsonst in Etwas rühren, was ja ohnehin gar nicht mehr angezweifelt wird.

Das einzige was ich in dieser Angelegenheit von meinem persönlichen Standpunkte aus beizufügen habe, bezieht sich auf den Legalisirungszwang, da ich, wie den Herren bekannt sein wird,

52

gelegentlich der Verhandlungen im Herrenhause für die Aufrechthaltung des Legalisirungszwanges das Wort geredet habe. Wenn wir zu ernsthaft geordneten rechtlichen Zuständen in Bezug auf unseren Realkredit kommen wollen, so werden die bisherigen Mittel gewiß nicht ausreichen, sondern wir müssen zu weiteren außerordentlichen Mittel greifen.

Warum haben diese Mittel nicht ausgereicht? weil man in der Regel für die Verlässlichkeit der Urkunden keine Sicherheit hatte. Die Einführung des Legalisirungszwanges soll daher diesem Übelstande abhelfen. Dagegen wird eingewendet, daß derselbe furchtbare Kosten verursache. Ich glaube, daß auch bisher keine Urkunden ohne Kostenaufwand verfaßt wurden, denn wie sind diese Urkunden zu Stande gekommen? – entweder durch irgend einen Geschäftsfreund in unmittelbarer Nähe oder durch das Hinreisen zu Gericht oder zu einem Rechtsfreund, um sie dort aufnehmen zu lassen; in beiden Fällen mußten Kosten verausgabt werden; wenn vielleicht gerade nicht für die Verfassung solcher Urkunden, so doch für die Hin- und Herreise. Was den ersten Punkt, nemlich die Verfassung solcher Urkunden durch einen Geschäftsfreund in unmittelbarer Nähe betrifft, so werden mir die Herren gewiß zustimmen, wenn ich behaupte, daß hier zu Lande häufig zu Leuten gegangen wird, die gar nicht die Befähigung haben, solche Urkunden auszunehmen, die Fehler begehen, welche in der Folge die Annullierung der

Urkunde oder aber doch einen Schaden für die betreffende Parthei im Gefolge haben. Ich kann in dieser Richtung aus eigener Erfahrung sprechen, denn als ich vor Jahren hieher in das Land gekommen bin, und zwar unmittelbar von einem Wirkungskreise her, der mit Rechtsurkunden gar nichts gemein hatte, verfiel ich in den gleichen Fehler, in den viele Landwirthe und Landbewohner verfallen. Ich glaube, daß die Kosten auf keinen Fall, weder auf der einen noch aus der anderen Seite von Bedeutung sind. Wenn behauptet wird, daß auch in anderen Ländern eine bedeutende Bewegung gegen den Legalisirungszwang sich geltend gemacht hat, und selbst auch in der Reichsvertretung verschiedene Ansichten aufgetaucht sind, und dieselben früher nicht in so ausreichendem Maße vorhanden waren, weil sonst die Einführung des Grundbuches nicht zur Wahrheit geworden wäre, so muß ich mir erlauben,

deni beizufügen, daß dem, bis auf eine gewisse Grenze so sein kann, wenn wir aber näher nachforschen,

werden wir finden, daß gerade in unserer Reichsvertretung eine Menge Elemente sind, die sich ebenfalls aus irgend einem persönlichen Grunde gegen die Legalisirung der Urkunden aussprechen. Nehmen Sie z. B. die große Menge unserer Großgrundbesitzer an, die sich um dieses Geschäft gar nicht kümmern, sondern die einfach ihren Wirthschaftsverwalter derartige Urkunden aufnehmen lassen, welcher die erforderlichen Studien gemacht.

Sie haben die Urkunden verfertiget, dieselben dem Gerichte eingeschickt und die Sache war abgethan.

Diese Herren müssen nun allerdings sich der Plage unterziehen, zum Notar zu gehen, um ihre Unterschrift legalisiren zu lassen. Das genirt diese Herren, und darum wollen sie den Legalisirungszwang abgeschafft wissen.

Ja aber, meine Herren! wird ihnen dadurch ein Schade zugefügt? o, nein! Nach meiner Ansicht wenigstens nicht, denn der ganze Schaden besteht darin, daß die Herren, welche Equipagen und Hilfspersonen zur Verfügung haben, einen Gang zum Notar machen müssen. So etwas kann man denn doch nicht als Übelstand betrachten.

Wenn von anderer Seite eingewendet wird, daß Jemand, der sich mit der Ausnahme von Urkunden befaßt, durch den Legalisirungszwang die Beschäftigung genommen wird, so kann ich darin auch keine Beschränkung für diejenigen erblicken, welche solche Urkunden verfassen lasten müssen, denn ob sie diesen oder jenen hiefür bezahlen, das halte ich für ganz gleichgültig, nur halte ich es für besser, diese Urkunde dort verfasten zu lassen, wo ich mehr Sicherheit beanspruchen kann. Ich glaube auch auf Beispiele von einer Anzahl auswärtiger Staaten Hinweisen zu müssen.

Ich bin zwar selbst zu wenig, oder vielmehr gar nicht Jurist, und bin auch im Momente nicht im Besitze von statistischen Daten, allein das weiß ich daß in Frankreich Niemand daran denkt

53

die Urkunden anderswo als beim Notar machen zu lassen. Das scheint auch in Belgien der Fall zu sein und überhaupt in allen jenen Ländern – wie Juristen werden berichten können – in welchen der Code Napoleon eingeführt ist.

Wenn wir in Oesterreich eine derartige Neuerung wirklich zur Geltung und Wahrheit bringen wollen, können wir uns dabei an bewährte Beispiele

anderer Länder halten, und aus diesen Gründen die mir durch die bisherige Praxis nicht widerlegt worden sind, werde ich für den Antrag stimmen.

Dr. Ölz: Ich erlaube mir blos gegen die Manöverbemerkung des Herrn Carl Ganahl eine Gegenbemerkung zu machen. Dieselbe betrifft nemlich nicht nur den Herrn Thurnher, sondern auch seine Gesinnungsgenossen, die mit ihm das Gesetz votirt haben.

Auch ich habe die Annehmbarkeit des Gesetzes mit dem vom Herrn Thurnher abgeänderten Paragraphen für möglich gehalten und zwar deßhalb weil ich bei dem Herrn Justizminister in einer Privatunterredung dafür plaidirte. Man kann denn doch von Niemanden voraussetzen, folglich auch von mir nicht und wenn ich selbst der reine Niemand wäre, daß man für eine Sache plaidirt, von der man glaubt, daß sie absolut unmöglich sei.

Thurnher: Der Herr Carl Graf Belrupt hat unter Anderem in seiner Ausführung gesagt, daß auch für rechtsgelehrte Großgrundbesitzer durch den Legalisirungszwang, die Nothwendigkeit erwachsen sei, zu den Notaren zu gehen und daß das die Herren geniere. Die Unbequemlichkeit des Ganges findet er erleichtert dadurch, daß den Herren Equipagen zur Verfügung stehen.

Bei dieser Bemerkung habe ich mich an die Gänge erinnert, welche unsere Bauern stundenweit zu Fuß zurückzulegen haben. Unsere Bauern werden sich allerdings wegen ihrer Rechtsgelehrtengefühle nicht genieren zum Notar zu gehen; aber etwas anderes wird sie genieren, nemlich der Zeitaufwand und die Geldauslagen, die eben nicht zu vermeiden sind. Wollte man an das Wort „genieren“ noch eine Bemerkung knüpfen, wie dies bei den rechtsgelehrten Großgrundbesitzern vorkomme, brauchte man blos an die Möglichkeit zu erinnern, daß die jetzt aus unserer Schule hervorgehenden mit so großem Wissen ausgestatteten jungen Leute, sich ebenfalls genieren dürften, wenn ihnen nicht einmal das zugetraut wird, daß sie die aller einfachste Rechtsurkunde selber verfassen können, d. h. zur Abfassung einer einfachen Urkunde einen Notar brauchen, selbst dann noch nicht, wenn sie zur Würde von Gemeindeausschußmitgliedern oder Vorsteher in der Gemeinde emporgestiegen sind.

Witzemann: Der Schwerpunkt in dieser Angelegenheit liegt bekanntlich in dem Legalisirungszwang. Wir dürfen aber nicht annehmen, daß die hohe Regierung in Bezug auf Vorarlberg diesbezüglich eine Ausnahme machen wird.

Falls aber andere Kronländer in Betreff des Legalisirungszwanges Erleichterungen erlangen, werden dieselben zweifelsohne auch dem Lande Vorarlberg zu Gute kommen. Es sind übrigens von Seite des Herrn Dr. Fetz die Gründe für den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen in der Weise vorgebracht und ausgeführt worden, daß Weiteres anzubringen erübrigt, weßhalb ich dem Antrage des Herrn v. Gilm und Genossen beistimmen werde.

Landeshauptmann! Es scheint reiner der Herren mehr Willens zu sein das Wort zu nehmen. Wenn dies der Fall wäre, würde ich die Debatte schließen und dem Herren Berichterstatter das Wort ertheilen.

Kohler: Ich habe mir vorgenommen, nur dann zu sprechen, wenn die Debatte geschlossen ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen?

v. Gilm: Ich möchte nur noch betonen, daß mit den Anträgen des Comitee, wie sie uns vorliegen, zur Evidenz dargethan ist, daß die Grundbuchsfrage wieder verschoben wird, und daß bei der allgemein anerkannten Nothwendigkeit weder die Beschwerlichkeit noch auch die Kosten in Betracht gezogen werden sollten.

Dann möchte ich noch weiters betonen, daß wir nie und nimmer die Aussicht haben für das Land Vorarlberg eine Ausnahme des Gesetzes zu erwirken, und daß wie der Herr Abgeordnete Witzemann betont hat, Abänderungen falls sie diesbezüglich für das Reich oder andere Länder veranlaßt werden, auch unserem Lande zu Gute kommen, sonach es gewiß begründet und gerechtfertiget erscheint, wenn wir am Schlusse dieser Session die Grundbuchsfrage der endlichen Erledigung zuführen.

Hochwst. Bischof: Erlauben Sie mir, meine Herren! nur ein kurzes Wort. Ich war bisher in dieser Frage ganz entschieden der Ansicht des Comitee. Allein die Gründe, welche von diesen Herren (auf Herrn o. Gilm und Genossen hindeutend) für ihren Abänderungsantrag vorgebracht wurden, haben mich allerdings ziemlich tief ergriffen, und ich kann deren Wichtigkeit nicht verkennen. Insbesondere hat sich meine große Furcht vor dem Legalisirungszwang gelegt, denn erstens glaube ich, daß die Kosten desselben im Vergleiche zu denen, welche die bisherige Verfassung ähnlicher Urkunden verursachten,

nicht in gar so grellem Unterschiede stehen; zweitens denke ich mir, daß die Klagen, welche über den Legalisirungszwang nicht blos bei uns, sondern auch in anderen Ländern laut werden, die hohe Regierung oder den Reichsrath bewegen werden, eine Änderung in dieser Hinsicht eintreten zu lassen.

Ich glaube nicht annehmen zu dürfen, daß die hohe Regierung durch die Weigerung des h. Landtages dieses Gesetz mit dem Legalisirungszwange nicht eher anzunehmen, eher aus eine Abänderung eintritt, sondern ich glaube, daß mit der Zeit auch ohne diese Weigerung angemessene Erleichterungen eintreten werden; sehr wahrscheinlich ist dies zwar allerdings nicht und ich möchte darauf meine Hoffnungen gerade nicht gründen. Die große Wichtigkeit der Evidenz und Sicherheit der dinglichen Rechte, sowie der nicht gar so große Unterschied der Kosten bei Verfassung von Urkunden jetzt oder nach der Einführung des Grundbuches bestimmen mich für die endliche Einführung desselben meine Zustimmung zu geben.

Thurn he in Ich habe vorhin nur auf eine Bemerkung des Herrn Carl Ganahl und auf eine Andeutung des Herrn Grafen Belrupt ein Paar Bemerkungen gemacht, aber ich sehe mich durch den Umstand, daß Herr Carl Ganahl geradezu die Aufrichtigkeit meines im vorigen Jahre in diesem hohen Hause eingebrachten Antrags offen in Zweifel gezogen hat, meine Stellung zur gegenwärtigen Frage noch mit ein paar Worten zu präzisiren.

Ich muß gestehen, daß es mich vom kaufmännischen Standpunkte sehr anfißt, dem Antrage des Herrn v. Gilm und Genossen zuzustimmen, denn ich halte vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus betrachtet eine Ordnung in der Führung der Buchhaltung über die dinglichen Rechte für sehr wünschenswert!) und ich anerkenne gerne, daß es noch mehr wünschenswerth ist, vom Standpunkte der Juristen aus.

Wenn ich heute dem Grundbuchsgesetze nicht zustimme, obwohl das Grundbuch in weit größerem Maße als das Verfachbuch, den Rechtsschutz und den

Kapitalbesitz zu sichern im Stande ist, so geschieht es einzig und allein deswegen, weil ich es nicht verantworten zu können glaube, so lange irgend welche Hoffnung auf die Beseitigung des Legalisierungszwanges besteht, unserer noch im Kredite stehenden Bevölkerung, die großen Lasten aufzuladen, welche das Grundbuch mit dem Legalisierungszwang mit sich bringt; denn davon ist wohl jeder überzeugt, daß, so schön es für bett' Kapitalbesitzer ist, die Sache klar geordnet zu wissen, es ebenso schwer ist für den Geldbedürftigen und Kredit suchenden Landmann alle die Kosten zu bestreiten, welche damit in erhöhtem Maße verbunden sind; denn

55

die Forderungen jedes Gelddarleihers sind bekannt, daß ihm nemlich alles franco und ohne Kosten an die Hand gestellt werden muß.

Dieses wollte ich nur noch zur Constatirung meiner Stellung zu dieser Frage hier aussprechen.

v. Gilm: Ich möchte mir nur eine Bemerkung gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Thurnher erlauben. Er hat gesagt, daß er, so lange die Hoffnung bestehe, daß der Legalisierungszwang abgeschafft oder erleichtert werde, dem Gesetzentwürfe nicht zustimmen könne. Nun glaube ich aber, weil die Hoffnung besteht, daß der Legalisierungszwang abgeschafft werde, könnte er seine Zustimmung geben.

Ich möchte ihn aber nur noch fragen, was er zu thun beabsichtigt, wenn diese Hoffnung nicht mehr besteht?

Thurnher: Über die zuletzt gestellte Anfrage werde ich mich einer Antwort enthalten; der geehrte Herr Vorredner wird mir erlauben, über Finge diese noch nachzudenken. Was aber die Bemerkung in Betreff der noch bestehenden Hoffnung auf Abschaffung des Legalisierungszwanges betrifft, so glaube ich, daß am Ende der Drang der Landtage auf die Regierung immerhin von bedeutendem Gewichte ist, und daß die Landtage nie das Mittel aus der Hand lassen sollen, welche die Regierung, sei es nun diese oder eine andere, bewegen könnten, für die Abschaffung oder Erleichterung des Legalisierungszwanges einzutreten.

Der Herr Notar v. Gilm hat selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß das gegenwärtige Ministerium nicht ewig bestehen werde, an diese Hoffnung wird sich auch die Bevölkerung halten, daß ein anderes Justizministerium in dieser Beziehung dem Abgeordnetenhause gegenüber eher mit einem Antrage auf Abschaffung des Legalisierungszwanges vortreten wird.

Carl Ganahl: Ich habe nur ein paar Bemerkungen zu machen. Der Herr Abgeordnete Thurnher hat vorhin als Kaufmann gesprochen. Ich erlaube mir nun auch als Kaufmann zu sprechen. (Heiterkeit.)

Wenn ich als Kaufmann ein Geschäft habe, und ich finde, daß es schlecht geht, so werde ich den Ursachen nachspüren. Finde ich nun, daß es an der Einrichtung fehlt, daß neu; Anschaffungen nothwendig werden, um das Geschäft in besseren Gang zu bringen, die mich viel Geld kosten, werde ich mir freilich sagen: die Geschichte kostet viel Geld, ich überlege es mir Monate, vielleicht Jahre lang, allein nach Jahren, wenn ich zur Einsicht komme, daß es im Geschäft immer schlechter geht, werde ich endlich doch in den sauren Apfel beißen, und werde die Auslagen nicht scheuen, um mein Geschäft wieder in besseren Gang zu bringen.

So steht es mit dem Verfachbuche; wir haben uns von Jahr zu Jahr überzeugt, daß es immer schlimmer und schlimmer wird, und daß die

Vortheile, die dem Lande durch die Einführung des Grundbuches erwachsen, mit den Auslagen, die demselben durch den Legalisirungszwang zustoßen, in keinem Verhältnisse sind.

Dies wollte ich nur als Kaufmann dem Herrn Thurnher bemerken.

Thurnher: Herr Carl Ganahl hat sich damit begnügt, sich über das auszusprechen, was ich vom kaufmännischen Standpunkte aus erwähnt habe.

Nun habe ich aber auch an diese Bemerkung einiges über den ökonomischen Standpunkt angeknüpft, und was für unsere Kredit suchende Bevölkerung sehr bedeutsam ist.

Ich ersuche mm den Herrn Carl Ganahl, auch diesen Theil zu besprechen.

Dr. Fetz: Wenn der Herr Abgeordnete Thurnher nichts dagegen hat, möchte ich an Stelle des Herrn Carl Ganahl in Kürze antworten. (Heiterkeit.)

56

Ich habe umsomehr Veranlassung dazu, als der Herr Abgeordnete Thurnher vorhin bemerkt hat, daß er es begreiflich finde, wenn Juristen die Einführung des Grundbuches wünschen. Es ist wahr, die Juristen wünschen sie, und nicht etwa blos die Notare und Advokaten. Wir haben vor ein paar Jahren von sämmtlichen Gerichten nicht bloß von Vorarlberg, sondern auch von denen in Tirol Äußerungen verlesen hören, die alle die Nothwendigkeit des Grundbuches betonen, und zwar betonen ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Legalisirungszwang.

In allen diesen Äußerungen, von dem ersten Gerichtshöfe in Tirol bis zu den einzelnen Bezirksgerichten herunter, ist ausgeführt, daß das gegenwärtige Verfachbuchwesen unhaltbar sei, und daß es ganz und gar unmöglich sei, durch was immer für eine Einrichtung dasselbe besser zu gestalten oder die Mängel zu beseitigen.

Ausdrücklich ist gesagt, man könne zur Sicherung des Kredites, zur Sicherung der Vermögensverhältnisse, die sich auf den Grundbesitz beziehen, nur dadurch gelangen, wenn man das Grundbuch einführe. Also in diesem Sinne wünschen es die Juristen, sie wünschen es nicht für sich, sondern für die Bevölkerung – im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung – und wenn Herr Thurnher neuerdings auf die Kostenfrage hinweist, welche der Kreditsuchende zu tragen hätte, wenn das Grundbuch eingeführt würde, so verweise ich auf die Ausführungen, die ich mir früher zu machen erlaubte, und wo die Legalisirungskosten specifiziert sind.

Ich erlaube mir weiters zu bemerken, daß es sich hier nicht bloß um die Kostenfrage handelt, sondern auch darum, ob der Kreditsuchende auch Kredit findet; wenn er keinen Kredit findet, und ihn selbst dann nicht findet, wenn er die Kosten aufzuwenden geneigt ist, dann ist er schlecht daran, und geht unter Umständen zu Grunde, obwohl er sich erholen könnte, wenn er den gesuchten Kredit finden würde.

Wenn man z. B. lesen muß, wie ich letztthin in der Landeszeitung gelesen habe, daß Exekutionen von Realien Vorkommen, wo es sich um einen Bel eg von 15 fL handelt, dann müssen wir die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, dann müssen wir sagen: es ist etwas faul in unserem Lande! Es ist eine Realitätenversteigerung und die Schuldforderung beträgt 15 fl.!

Meine Herren! wenn wir eine ordentliche Einrichtung und ordentliche Zustände haben, wenn wir dasjenige, was die Basis des Kredites ist, spezifiziert haben, kurz, wenn die Realitäten in Evidenz gehalten werden, wenn eine Grundlage für den Kredit geschaffen ist, dann ist so etwas meines Erachtens gar nicht mehr möglich. Ich kann mir bei so geringen Beträgen eine Exekution von Mobilien denken, aber selbst da ist es zu bedauern, aber ganz und im höchsten Grade bedauernswerth ist es, wenn deßhalb Realitäten exekutirt werden.

Also nicht die Kostenfrage, ob ich 1, 2 oder 3 fl. mehr zu bezahlen habe, kommt in Betracht, sondern es kommt in Betracht, was man für gewisse Kosten bekommt, und ich sage, wenn Sie durch eine ordentliche Grundbuchs-Einrichtung die Möglichkeit schassen, daß man den Kredit, wo er verdient wird, auch findet, dann dürfen Sie dieser Kosten wegen eine solche Einrichtung nicht scheuen, im Gegentheil,

Sie müssen sie suchen, und deßhalb komme ich zum Schlusse, daß nicht nur vom Standpunkts des Juristen, sondern auch vom Standpunkte des Ökonomen aus es gewünscht werden muß, daß dieser Sache ein Ende gemacht wird, wrür daß kein Grund vorhanden ist, die Angelegenheit hinauszuschieben, bloß wegen des Legalisirungszwanges, ja daß eine Hinausschiebung der Angelegenheit aus diesem Grunde gar keine Berechtigung in sich schließen würde.

Ich möchte nur noch darauf Hinweisen, daß, wenn heute das Gesetz beschlossen wird, nicht sofort morgen das Grundbuch schon existirt, und somit der Legalisirungszwang m Wirksamkeit tritt, denn bis zum Zustandekommen des Gesetzes werden immer einige Jahre vergehen.

In diesen Jahren kann sich manches ändern und sich, auch herausstellen, daß der Legalisirungszwang ohne Beeinträchtigung der Evidenz der Urkunden erleichtert oder beseitiget werden kann, und ich zweifle nicht, daß eine Erleichterung auch eintreten wird.

57

Wenn Sie, meine Herren! dieses Gesetz vor 5 oder 6 Jahren angenommen hätten, würden wir trotz des Legalisirungszwanges mitten in der Ausführung desselben uns befinden, und es wäre auch möglich, daß der Legalisirungszwang aufgehoben und innerhalb 4-5 Jahren wieder eingeführt werden wird. Wir könnten daran nichts ändern, weil in dieser Richtung die Gesetzgebung nicht in unserer Comptenz liegt und wir sie nach meiner Überzeugung auch nicht anstreben können, denn wir können für unser Land nicht etwas Appartes verlangen.

Thurnher: Ich habe nun auf eine Frage nicht bloß eine Antwort, sondern deren 2 erhalten.

Herr Dr. Fetz hat nämlich im Namen des Herrn Carl Ganahl versprochen, eine ökonomische Antwort zu geben, allein ich habe vorwiegend eine juridische bekommen. Bei diesem Anlasse hat sich Herr Dr. Fetz darüber ereifert, daß es vorgekommen, daß wegen einer kleinen Schuldpost ein großes Anwesen versteigert worden sei. Ich möchte nur fragen, ob die Möglichkeit, daß wegen eines kleinen Betrages in Zukunft auch ein größeres Anwesen versteigert werden könne, beim Grundbuche gänzlich ausgeschlossen ist, denn ich kann mir z. B. den Fall denken, daß auch auf einer Realität, selbst wenn das Grundbuch eingeführt ist, 10-12 Posten in ungleicher Größe haften werden und daß auch wegen der kleinsten Post die Exekution und somit die Versteigerung erfolge.

Dr. Fetz: Auf diese Bemerkung erlaube ich mir nur eine einfache Erwiderung.

Wenn auf einem Reale eine kleine Post eingetragen ist, und aus dem Grundbuche sich ergibt, daß dieselbe sicher gestellt ist, wird es eine Leichtigkeit sein, eine Exekution beispielsweise durch Cession hintanzuhalten, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dort, wo ordentliche Grundbücher existiren, wegen derartiger geringfügiger Beträge Exekutionen nicht vorkommen.

Thurnher: Damit ist nur der Beweis geliefert, daß derjenige, welcher ein Capital gut hat, wenn er sich sicher fühlt, nicht exequirt, allein das ist auch jetzt der Fall.

v. Gilm: Diese Ausführung des Herrn Thurnher veranlaßt mich noch einmal zu einer Bemerkung. Im angeregten Exekutionsfall handelt es sich nicht um eine versicherte Forderung, sondern vielmehr unfeine Forderung von fl. 15. -, für welche keine Deckung vorhanden ist, und die der Schuldner nicht aufzubringen vermochte, und so hat denn der Gläubiger zu diesem letzten Mittel gegriffen, um eine verfachbücherliche Deckung zu erlangen. Wäre aber das Grundbuch dagewesen, hätte er die fl. 15.- gewiß bekommen, und es wäre auch nie zu einer Exekution gekommen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen. - Sie ist geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Es sind nun 7 volle Jahre seit dem die uns vorliegende Frage allseitig reiflich erwogen worden ist, und es ist das, wie ich glaube, zum Überfluß auch heute noch einmal geschehen.

Eines ist in der Sache gewiß: es haben sich in dieser vorliegenden Frage durch diese langen Verhandlungen bestimmte und feste Überzeugungen gebildet. Constatirt kann werden, daß wir alle ohne Ausnahme das Grundbuch wünschen, constatirt kann auch werden, daß mit der einzigen Ausnahme des Herrn Grafen Belrupt eigentlich keiner der anwesenden Herren Abgeordneten für den Legalisirungszwang ist und daß keiner denselben wünscht.

Wie der Bericht bereits klarlegt, handelt es sich hier einfach nur darum, daß wir die Gründe abwägen, die für die sofortige Einführung des Grundbuches sprechen, entgegen seinen Gründen, die gegen den Legalisirungszwang sprechen.

58

Ich glaube, daß es sich bei dieser Frage von jeher um feste und klare Überzeugungen gehandelt hat, und ich muß daher nochmals jeden Vorwurf, als handle es sich unter dieser oder jener Form um die Verschleppung der Sache als eine nicht begründete zurückweisen. Wir alle wünschen und wollen das Grundbuch und wir verkennen keineswegs die Wohlthat, die dem Lande durch die Einführung desselben gegeben würde.

Das Conntee hat daher auch ganz unterlassen, in seinem Berichte die Gründe, die es von 1 bis 4 aufführte, noch weiter auszuführen, sondern es hat sie in möglicher Kürze und knapper Fassung hier niedergelegt. Wenn ich daher noch einmal in einem ganz kurzen Abrisse auf dieselbe eingehe, so nöthigen mich nur die heute gemachten Einwendungen gegen diese Gründe. Dieses macht es mir zur Pflicht, daß ich noch in Kürze das thue, was

bisher nach meiner Ansicht nicht genug geschehen ist, mit einigen Streiflichtern diese Gründe beleuchte.

Gegen den ersten Grund hat meines Wissens keiner der Herren eine Einwendung erhoben, nämlich gegen den Grund, daß wir in Vorarlberg wegen unserer in's Unbegreifliche getriebenen Parzellirung des Grundes und Bodens, uns besonders hüten müssen, die Lasten des Legalisirungszwanges uns aufzulegen. Was andere Länder, die in dieser Hinsicht besser gestellt sind, schon so sehr drückt, dürfen wir zweimal überlegen, ob wir es für Vorarlberg erträglich finden werden.

Freilich spricht dieser Grund für die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches, er spricht aber noch mehr gegen den Legalisirungszwang. Man hat eingewendet, es handle sich um die Abwägung des Nutzens und Schadens, der uns bei dieser Einrichtung zugehen würde.

Es ist ganz richtig, daß wir durch ein geordnetes Grundbuchswesen für unser Land einen bedeutenden Nutzen erreichen, aber es ist ebenso wahr, daß wir durch die Mitnahme des Legalisirungszwanges eine horrende Last dem Lande auferlegen. Dabei kommt aber vor allem der Umstand in reifliche Erwägung zu ziehen, daß der Nutzen, den die Einführung des Grundbuches mit sich bringt, dem Kapital im Lande, der Stadtbevölkerung und ein paar Landgemeinden zu Gute kömmt, während unsere bauerliche Bevölkerung in den Gebirgsgegenden die Lasten zu tragen haben wird. Dieser Umstand darf nicht außer Betracht gelassen werden und dieser Grund bewegt mich und bewegt, glaube ich, auch diejenigen Herren, die meiner Ansicht sind, daß wir in dieser Calculation die Gründe für die sofortige Einführung des Grundbuches nicht überwiegend finden können. Wenn die gesammte Bevölkerung im Lande die Lasten und auch den Nutzen dieser Einführung gleich zu tragen hätten, dann könnte ich auf die Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners Dr. Fetz eingehen. Weil aber nur jener Bevölkerung, welche jene Herren zu vertreten haben, diese Vortheile vorwiegend zukommen, während die Bevölkerung, die wir der Hauptsache nach in diesem hohen Hause vertreten, die Lasten und Nachtheile zu tragen haben würde, erlauben Sie mir, meine Herren! darum können wir der sofortigen Einführung des Grundbuchs nicht zustimmen. Es gruppirt sich, wie ich schon im vorigen Jahre gesagt habe, die Abstimmung ziemlich genau nach der Bevölkerung, die jeder Herr Abgeordnete zu vertreten glaubt, und wir weichen da von der konstitutionellen Idee, daß nämlich jeder Abgeordnete das ganze Land zu vertreten hat, unwillkürlich ab, weil dies eben nicht eine natürliche Einrichtung ist, daß jeder das ganze Land zu vertreten habe, denn jeder findet hinter seinem Rücken unwillkürlich jene Bevölkerung,

mit der er lebt und der gegenüber er sich im Grunde genommen zunächst verantwortlich weiß.

Dann möchte ich in dieser Beziehung, wo es sich um den Nutzen und um die Verhütung des Schadens durch das Grundbuch handelt, noch erwähnen, daß wir eben nicht in Übertreibungen verfallen sollten. Es ist richtig, das Grundbuch wäre uns sehr erwünscht, und das Verfachbuch ist nicht mehr genügend, daß wir nun aber schon am Abgrunde stehen und allenfalls nicht 1 oder 2 Jahre abwarten können, das, meine Herren! ist nicht der Fall; das ist etwas zu weit gegangen. Ich glaube, es können in Vorarlberg nicht viele Exekutionen constatirt werden, die nicht stattgefunden hätten, wenn das Grundbuch eingeführt wäre; es sind da ganz andere Ursachen vorhanden und werden auch gewiß bezüglich des erwähnten Falles andere

Ursachen, als der Mangel des Grundbuches vorhanden gewesen sein. Also auch in dieser Beziehung dürfen wir die Sache nicht zu schwarz anschauen.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist gegen denselben auch nicht Vieles eingewendet worden, und es bleibt derselbe meiner Ansicht nach auch fortwährend als maßgebend bestehend, nemlich daß, wenn man eine Sicherheit der Urkunden durch die Legalisirung erreichen will, man eher für die Legalisirung durch die Gemeindevorstellungen als durch die Gerichte oder Notare sein muß.

Was den dritten Punkt anbelangt, so hat sich besonders ein verehrter Vorredner, Herr Abgeordneter Dr. Fetz gegen denselben gewendet.

Wie ich glaube ist dieser Grund im heurigen Jahre zum erstenmale formulirt vorgetreten, allein er hat auch bei früheren Beschlüssen des h. Landtages immer mehr oder weniger unbewußt mitgewirkt.

Es läßt sich nun einmal die Thatsache nicht weglegen, daß auf dem Gebiete der Civilrechtspflege in dieser Beziehung jetzt eine angedeutete Strömung besteht, die Thatsache, die auch der Herr Abgeordnete Dr. Fetz zugegeben hat, die Civilrechtspflege mehr nach einheitlichen Normen einzurichten,

ja die einfachsten Rechtsgeschäfte und die Abwicklung derselben dem Volke mehr und mehr zu entwenden, und sie eigens hiezu aufgestellten Organen anzuvertrauen. Es mag da auch im Zuviel und Zuwenig ein Übel liegen. Ich bin durchaus nicht für die Mißbräuche in dieser Beziehung, die man nicht unrichtig mit dem Namen „Winkelschreiberei“ bezeichnet, allein ich bin auch nicht dafür, daß die Gemeindevorstellungen, die doch thatsächlich durch ihre Intervention in der Gemeinde so oft zum Zustandekommen und Ordnen der Rechtsverhältnisse das Meiste beitragen müssen, als unfähig erkannt werden, die einfachsten Urkunden zu verfassen. Ich glaube darin schlägt sich unsere Zeit wieder selbst, die auf der einen Seite durch die Schulbildung dem noch unreifen Kinde alles mögliche von praktischem Wissen beibringen möchte, selbst auch in Bezug auf die Abfassung von Urkunden u. s. w. auf der anderen Seite aber dem Kinde, wenn es erwachsen ist, wenn es Gemeinderath oder Gemeindevorsteher geworden ist, das Zeugniß ausstellt, daß es nicht im Stande sein soll, die einfachste Schuldurkunde,

den einfachsten geringfügigen Kauf selbst abzufassen. Das heißt auch unseren Gemeinden ein Armuthszeugniß ausstellen, das sie nicht verdienen, und ich halte es nicht für gut, daß man auf der einen Seite den Gemeinden fort und fort, unter dem Hinweise, sie autonom zu machen, immer mehr Geschäfte aufbürdet, während man auf der anderen Seite denselben wo immer möglich die Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten schmälert.

Ein geehrter Herr Vorredner hat auch darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern solche Einrichtungen schon längst bestehen und gewohnheitsmäßig sich eingelebt haben, und hat diesfalls auf Frankreich hingewiesen, wo jede Urkunde, wichtige und unwichtige, durch das Notariat verfaßt werden müsse; der geehrte Herr Vorredner hat aber übersehen, daß die Zustände dort dahin gediehen sind, daß die Gemeindevorsteher auch von der Regierung ernannt werden müssen. Dazu wünsche ich aber nicht, daß es in unserem Lande komme. Gegen eine solche Strömung sträubt sich aber auch der vorarlbergische Volksgeist ganz entschieden und muß sich umsommer sträuben, weil wir Vorarlberger ein durch Jahrhunderte selbstständig heranwachsendes Volk mit eigenthümlichen Einrichtungen sind, die, wenn sie heute auch nicht mehr einzuführen wünschenswerth sind, uns doch noch den Geist der Selbständigkeit gelassen haben.

Ich glaube daher, daß es wirklich eine Pflicht des Landtages ist, dieser im Punkte 3 angedeuteten Strömung sich entgegenzustellen. Es ist das eine Pflicht in Bezug auf die intellektuellen Interessen,

die ich bereits bezüglich der Gemeindevorstellungen berührt habe, es ist dies aber auch geboten in Bezug auf die materiellen Interessen.

Ich will nicht mehr zurückgreifen auf jene Ausführungen des Vorjahres, obschon sie nicht widerlegt worden sind, worin ein Redner nachgewiesen hat, daß eine einzige Gemeinde mehrere hundert Gulden Auslagen haben würde in Folge dieses Legalisierungszwanges. (Carl Ganahl ruft: nachgewiesen nicht. – Thurnher: widerlegt auch nicht.) Meines Erachtens kann die Sache nicht als widerlegt

60

betrachtet werden. Wir müssen dann immerhin auch annehmen, daß sich bei unserem kleinen Grundbesitz behufs Verfassung einer einzigen Urkunde 5, 6 bis 10 Personen zum Notar verfügen müßten, und daß dadurch dem Volke bedeutende Kosten auferlegt würden. Also sowohl in Rücksicht auf die materiellen als auch in Rücksicht auf die intellektuellen Interessen glaube ich, daß es Pflicht des Landtages ist, dieser Strömung entgegenzutreten.

Was nun den vierten Punkt betrifft, so hat ein geehrter Herr Vorredner denselben nicht begreifen wollen. Im Punkte 4 heißt es nämlich, daß eine solche Einrichtung, wodurch die Begründung, Übertragung und Löschung dinglicher Rechte an kostspielige und beschwerliche Bedingungen geknüpft ist, wieder zu Übelständen führen müßte, daß die grundbücherlichen Eintragungen wieder verschleppt und vernachlässigt würden. Ich glaube der Grund ist und bleibt wichtig. Es ist immerhin von Übel, wenn der Staat die Ordnung besteuert und das ist bereits leider in unserem so lästigen Gebührengesetze geschehen.

Dieser Umstand hatte zur Folge, daß in meiner Heimat Kaufsurkunden nicht bloß über kleinere, sondern auch über größere Realitäten 1, 2, 3, ja bis 10 Jahre lang nicht verfacht wurden. Sie wären verfacht worden gleich im ersten Monat, hätte nicht der Staat durch dieses Gesetz auf die Einhaltung der Ordnung eine Steuer gelegt.

Wenn nicht in so hohem Maße, so doch in bedeutendem Maße würden wieder Unordnungen durch das Grundbuch mit dem Legalisierungszwang eintreten. Will man ein weises und gutes Gesetz schaffen, muß man vor Allem die Einhaltung der Ordnung nicht an lästige Bedingungen knüpfen, da werden wir wieder, weil die gleichen Ursachen auch die gleichen Wirkungen haben, bald beim alten Schlendrian angekommen sein, wenn auch nicht in solchem Maße, wie es in manchen Bezirken beim Gebührengesetz der Fall ist.

Das ist nun in Kürze dasjenige, was ich den gemachten Einwendungen entgegen setzen muß, und ich kann daher vorläufig unter diesen Umständen nichts anderes thun, als den Antrag des Comitee's aufrecht erhalten.

Ich weiß nicht, was uns die Zukunft bringen wird. Man tröstet uns mit Hoffnungen; man sagt, der Legalisierungszwang werde fallen, wie manches Andere; es hänge die Sache einzig von der Person des Herrn Justizministers ab, der in diesem Punkte seine eigene Ansicht habe. Nun weiß ich sehr wohl, daß der Herr Justizminister vielleicht in diesem, wie in anderen Punkten Ansichten hat, die eigentlich, glaube ich, schwerlich Jemand zu vertheidigen gesonnen ist, aber nach der jetzigen Lage der

Dinge glaube ich doch, wir kommen immerhin am sichersten zum Ziele, wenn wir durch die Annahme dieser Anträge uns nochmals ganzentschieden aussprechen, daß die Regierung uns durch das Bestehenlassen dieser Bestimmung (§ 31) im allgemeinen Grundbuchsgesetze das Zustandekommen des Grundbuches unmöglich macht.

Ich glaube wenigstens, daß das das Angemessenste ist, was der Landtag heuer noch zu thun für gut finden dürfte. Hat sich die Sache bis zum nächsten Jahre nicht geändert, dann wollen wir es dem neu zu wählenden Landtage anheim stellen, ob er auf jene Gründe einzugehen für gut findet, die Herr Dr. Fetz mit beredten Worten auseinandergesetzt hat. Auch ich möchte mich nicht verbindlich machen, mich jetzt schon darüber auszusprechen, was ich unter anderen Verhältnissen thun würde, ich glaube aber, daß es für dieses Mal am angemessensten ist, die Anträge des Comitee unverändert anzunehmen.

Bezüglich des Punktes 2 unserer Anträge ist eingewendet worden, es spreche dieser Antrag eigentlich gleichsam gegen den ersten, er spreche für die sofortige Einführung des Grundbuches. Ich weiß nicht, wie ihm diese Seite so leicht abzugewinnen ist, ich glaube die andere Seite liegt ungleich näher, nämlich daß die Regierung, wenn ihr statistisch nachgewiesen wird, in welcher Weise der Grundbesitz in Vorarlberg zerstückelt ist, um so eher die Schwierigkeiten des Legalisirungswanges für unser Land begreifen wird, und daß sie dann auch den Widerstand des Landtages, sich diesen Zwang

61

gefallen zu lassen, zu würdigen misten wird. Ich glaube, hiefür gibt ihr dies passendes Material an die Hand, und ich muß daher für die Aufrechthaltung des zweiten Punktes entschieden einrathen.

Nach diesen Auseinandersetzungen hätte ich somit meine Aufgabe, so gut mir dasselbe möglich war, gelöst und ich kann nur die unveränderte Annahme dieses Antrages dem hohen Hause wärmstens empfehlen, und ersuche unter Einem, daß auch diesmal wieder die namentliche Abstimmung stattfinden möchte.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Besprechung der einzelnen Punkte des Ausschuhantrages über.

Der erste Punkt lautet: „Es sei die hohe Regierung dringendst.....Abhilfe zu schaffen.“

Diesem Anträge gegenüber steht der des Herrn v. Gilm und Genossen lautend: „Der hohe Landtag wolle.....ertheilen.“

Die Spezialdebatte hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe Nichts mehr zu bemerken.

Carl Ganahl: Ich möchte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Ansicht der Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen der weitergehende ist und daher vor dem Comiteeantrag zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Landeshauptmann: Ich werde nach § 38 der Geschäftsordnung vorgehen, weicher lautet (verliest denselben:)

Ich werde daher zunächst den ersten Punkt des Antrages des Herrn v. Gilm und Genossen zur Abstimmung bringen, weil er ein abändernder Antrag ist.

Sollte dieser Antrag fallen, so werde ich zur Abstimmung über den ersten Punkt des Ausschußantrages übergehen.

Thurnher: Ich erlaube mir nur, meiner unmaßgeblichen Anschauung dahin Ausdruck zu geben, daß der Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen ein ganz anderer Antrag ist und nicht als Abänderungsantrag aufgefaßt werden kann. Ich provoziere aber durchaus nicht, daß die Abstimmung vom hohen Hause hierüber eingeholt werden müsse, und habe mir nur erlaubt, meine Ansicht in dieser Beziehung zum Ausdrucke zu bringen.

Landeshauptmann: Da keine weitere Bemerkung erfolgt, schreite ich zur namentlichen Abstimmung über den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage: „Der hohe Landtag wolle den:Zustimmung ertheilen" einverstanden

sind, mit „ja“, und diejenigen Herren, welche ihm nicht beistimmen, mit „nein“ zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Sekretär bei Verlesung der Namen mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen. (Sekretär verliest wie folgt:)

Hochwstr. Herr Bischof Amberg: ja; Herr Carl Graf Belrupt: ja; Herr Pfarrer Berchtold: nein; Herr Burtscher: ja; Herr Dr. Fetz: ja; Herr Carl Ganahl: ja; Herr Christian Ganahl: nein; Herr Ferd. v. Gilm: ja; Herr Hammerer: nein.; Herr Dr. Huber: nein; Herr Landeshauptmann:

62

ja; Herr Peter Jussel: nein; Herr Kohler: nein; Herr Dr. Ölz: nein; Herr Rheinberger: nein; Herr Rhomberg: ja; Herr Rinderer: nein; Herr Schmid: nein; Her Thurnher: nein; Herr Witzemann: ja.

Landeshauptmann: Der Antrag ist gefallen, und zwar haben 11 Stimmen dagegen und 9 Stimmen dafür gestimmt.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den ersten Punkt des Ausschußantrages, lautend: „Es sei die hohe Regierung dringendst.....Abhilfe zu schaffen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich mit „ja“ und jene, welche mit demselben nicht einverstanden sind, mit „nein“ zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Sekretär bei Verlesung der Namen mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen. (Sekretär verliest wie folgt:)

Herr Witzemann: nein; Herr Thurnher: ja; Herr Schmid: ja; Herr Rinderer: ja; Herr Rhomberg: nein; Herr Rheinberger: ja; Herr Dr. Ölz: ja; Herr Kohler: ja; Herr Peter Jussel: ja; Herr Landeshauptmann: nein; Herr Dr. Huber: ja; Herr Hammerer: ja; Herr v. Gilm: nein; Herr Christian Ganahl: ja; Herr Carl Ganahl: nein; Herr Dr. Fetz: nein; Herr Burtscher: nein; Herr Pfarrer Berchtold: ja; Herr Carl Graf Belrupt: nein; Hochwstr. Bischof Amberg: nein.

Landeshauptmann: Der eiste Punkt des Ausschußantrages ist mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Nun kommen wir zum zweiten Punkt des Ausschußantrages, lautend: „Der Landesausschuß wird beauftragt.....in Vorlage zu bringen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Kohler: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich die namentliche Abstimmung über diesen Punkt, als einen nebensächlichen, nicht mehr für nothwendig erachte.

Landeshauptmann: Es scheint keiner der Herren mehr das Wort nehmen zu wollen. Ich schließe daher die Besprechung und schreite zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun auch noch den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen auf Erlassung einer Resolution wegen Erleichterung des Legalisirungszwanges zur Verhandlung.

Dr. Fetz: Ich will dem Antragsteller Herrn v. Gilm und jenen, welche den Antrag mit unterzeichnet haben, nicht vorgreifen, allein ich glaube, daß die Resolution vorläufig gegenstandslos geworden ist und würde dieselbe zurückziehen.

v. Gilm: Ich habe diesbezugs das gleiche zu bemerken und ziehe diesen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich betrachte somit den Antrag als zurückgezogen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht betreffs Heranbildung eines technischen Organes für das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Graf Belrupt das Wort zu nehmen.

63

Graf Belrupt:

Bericht

des vom hohen Vorarlberger Landtage in der Sitzung vom 6. April 1877 eingesetzten Ausschusses punkto Vorkehrung zur Heranbildung eines technischen Organes für den Landes-Ausschuß.

Der auf frühere Veranlassung des hohen Landtages und in Folge schon durch mehrjährige Beitragsleistungen von Seite des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums, wie auch der Landesmittel zu seiner Ausbildung im kulturtechnischen Fache nach Popelsdorf bei Bonn entsendete, dort der speziellen Fürsorge des Herrn Akademie-Direktors Doktor Dünkelberg empfohlene Lorenz Gaßner hat nunmehr mit dem Berichte vom 12. März d. Js. dem Landesausschusse das von der Direktion der königl. preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf amtlich ausgefertigte Zeugniß über die von ihm daselbst bestandene kulturtechnische Prüfung vorgelegt.

Gleichzeitig mit der Vorlage dieses Zeugnisses ist dem Landesausschusse auch eine Zuschrift des genannten Herrn Akademie-Direktor, Doktor

Dünkelberg, vom 19. März d. Js. zugekommen, in welcher derselbe mittheilt, daß er es vorerst nicht für zweckmäßig erachten kann, den Lorenz Gaßner kommenden Sommer außer Landes beschäftigen zu lassen, wie dieß z. B. vergangenen Sommer der Fall war. Nach der Meinung des Herrn Dr. Dünkelberg sollte dem Gaßner vielmehr, auf Grund der erlangten theoretischen Kenntnisse und praktischen Anschauung ein concreter kulturtechnischer Auftrag in Vorarlberg überwiesen werden und zwar etwa in dem Sinne, daß er angehalten werde, einen Plan und Voranschlag über irgend eine nicht zu schwierige Amelioration selbst zu verfaßten und dieselbe zur technischen Superrevision vorzulegen.

Zu diesem Geschäft, wofern es sich um die Anlage von Sperren und Verbauungen an Wildbächen handelt, empfiehlt Herr Dr. Dünkelberg den eidgenössischen Herrn Ingenieur Legler aus Glarus wogegen für den Fall einer Revision von Wässerungs- oder Drainage-Anlagen Dr. Dünkelberg bereit wäre, selbst die Revision zu besorgen und Gaßner an Ort und Stelle in die richtigen Bahnen einzuweisen,

– namentlich bei einer flüchtigen Bereisung des Landes über die örtlichen Gesichtspunkte aufzuklären.

Der mehrgenannte Herr Dr. Dünkelberg schließt diese seine Zuschrift mit dem Bemerkung, daß er diese Vorschläge im Interesse der Sache und seines Schülers, für welchen er eine gewisse Verantwortung übernehme, ohne Lokal instruiert zu sein erstatte, und im Zustimmungsfalle seinerseits nur auf die naheliegendste Reiseentschädigung rechne.

Der Landesausschuß hat nun auf Grund dieser Darstellung noch überdies in Erwägung gezogen, ob nicht bei dem Umstande, als in seinem Wirkungskreise recht oft das Gutachten und die Mitwirkung eines Technikers in baulichen Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von neuen Strassenanlagen oder Strassenverbesserungen, der Lorenz Gaßner noch ein weiteres Jahr zum Besuche eines polytechnischen Institutes entsendet werden sollte.

Die Möglichkeit eines solchen Zugeständnisses von Seite des hohen Landtages im Auge behalten, mußte auf die Erwirkung eines Staatszuschusses Bedacht genommen und das bezügliche Ansuchen in Folge Beschluß des Landesausschusses in der Sitzung am 3. März d. Js. dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium mit Eingabe vom 10. März d. Js. vorgelegt werden.

Wenn nun das Prüfungszeugniß des Lorenz Gaßner zur befriedigenden Kenntniß genommen und auf Grund des von Dr. Dünkelberg für seinen Schüler ausgesprochenen Interesses der Erwartung Raum gegeben werden darf, daß Gaßner bei fortgesetztem Fleisse, Pünktlichkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung, den Anforderungen genügen wird, welche das Land Vorarlberg an ihn zu stellen

64

berechtigt ist, so glaubt das Komitee doch weiters hinzufügen zu sollen, daß die von Herrn Dr. Dünkelberg schon jetzt zur Vollendung seiner Ausbildung gebrachten Vorschläge die volle Berücksichtigung verdienen.

Die Ausführung einer Meliorations-Arbeit in Plan und Kostenvoranschlag unter Vorbehalt der Revision durch Dr. Dünkelberg hätte wahrscheinlich den doppelten Vortheil, daß einerseits Gaßner zeigen könnte, was er gelernt hat, und wie er theoretisch Erlerntes in die Praxis zu übertragen verstehe,

– andererseits Dr. Dünkelberg mit dieser Revision eine Bereisung des Landes verbinden würde, bei welcher Gelegenheit unstreitig eine Reihe der wichtigsten Beobachtungen und Wahrnehmungen in Beziehung auf Landeskultur zur Kenntniß kämen, wie solche durch diesen ausgezeichneten Fachmann auch bei seiner zweimaligen Bereisung von Tirol in den Jahren 1871 und 1872 hervorgehoben und mittelst gedruckter Berichte der Öffentlichkeit übergeben worden sind.

Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen; daß Dr. Dünkelberg auf spezielles Ansuchen sich bereit erklären wird, auch die Revision einer dem Lorenz Gaßner eventuell im gleichen Sinne übertragenen Verbauung an einem Wildbache zu übernehmen, wodurch der ganze Vorgang erleichtert, und unser Ingenieurs-Aspirant um so sicherer mit der Ausarbeitung beider gleich nützlicher, im gleichen Maße die Landesverhältnisse berührender Aufgaben für die nächsten Frühlings- und Sommermonate beauftragt werden könnte.

Die Kosten für ein derartiges Vorhaben würden sich unter der Voraussetzung, daß in diesem Jahre noch mit der Anschaffung der technischen Instrumente zurückzuhalten wäre, annähernd folgendermaßen gestalten:

- a) dem Lorenz Gaßner für die erforderlichen Ausnahmen im Freien und die Arbeitszeit zur Ausführung der Pläne und Calculationen das Pauschal-Honorar von fl. 180 –
- b) zur Bestreitung der Hilfsarbeiter gelegentlich der Aufnahmen im Freien gleichfalls ein Pauschalbetrag von fl. 20.–
- c) Reisekosten für den Herrn Dr. Dünkelberg von Poppelsdorf bis Bregenz, von hier durch das Land Vorarlberg und wieder zurück nach Poppelsdorf mit circa fl. 200.–
- d) dem Lorenz Gaßner gelegentlich der Begleitung des Herrn Dr. Dünkelberg ein Taggeld von je 3 fl., was bei etwaiger Dauer von 6 Tagen auf anwachsen würde. fl. 18.–

Zusammen: fl. 418.

Allerdings müßte der Landesausschuß auch für die Beistellung der erforderlichen Maß-, Nivellir- und sonstigen Instrumente und Werkzeuge Sorge tragen, allein dies dürfte zum Behufe einer Arbeitsvornahme wie die hier erörterte gewiß möglich werden, ohne daß sofort größere Auslagen zu erfolgen hätten. Eine definitive Anschaffung in dieser Richtung könnte immer noch dann erfolgen, wenn zur Anstellung des Cultur-Ingenieurs geschritten wird, größere Klarheit über die von demselben zunächst vorzunehmenden Arbeiten herrschen und mit dieser auch das strikte Bedürfnis präcisirt sein wird.

Was nun die überdies beabsichtigte Entsendung Gaßners an eine technische Anstalt betrifft, so sollte dieser, nach Ansicht des Comitee's, die Erwägung vorausgehen, welche ganz speziellen Gegenstände der junge Mann noch sich eigen zu machen hat. – Ist man sich hierüber klar, dann wird es auch leicht möglich sein, bei Verfolgung des Lehrplanes einer solchen Anstalt herauszufinden, welche Zeit erforderlich ist, sich das Gewünschte anzueignen.

Der Schwerpunkt liegt aber jedenfalls in der ersten Erwägung, welche ihre Beantwortung offenbar am sichersten durch den Herrn Dr. Dünkelberg erfahren kann.

Wenn der Landesausschuß diesem Herrn die Sachlage vorstellt und sich von ihm entsprechenden Rath erbittet, so wird Dr. Dünkelberg bei unzweifelhaft genauer Kenntniß der Befähigung Gaßners gewiß nicht anstehen, sein Gutachten abzugeben, ob Gaßner für den nächsten Winter, d. h. bei Beginn des Schuljahres 1877/78 nach einer solchen Anstalt zu beordern sei, auf wie lange, welche Gegenstände man ihm vorzuschreiben, und schließlich, wohin er mit der meisten Aussicht auf Erfolg geschickt werden soll.

Inzwischen könnten die Bewerbungen bei dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium zur Erlangung eines Staatsstipendiums fortgesetzt werden, unbeschadet, ob Herr Dr. Dünkelberg sein Gutachten gleich, oder erst nach vollzogener Revision der Sommerarbeit Gaßners abgeben will.

Auf Grund aller dieser Auseinandersetzungen glaubt nun das Comitee beim hohen Landtage Folgendes beantragen zu sollen:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das eingelangte Prüfungszeugniß des Lorenz Gaßner wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Landesausschuß beauftragt: demselben für die nächsten Monate Aufgaben im Sinne des vom Herrn Dr. Dünkelberg erstatteten Vorschlages zu übertragen, die nöthigen Einleitungen zur Vornahme der Revision dieser Arbeiten durch Hrn. Dr. Dünkelberg zu treffen, diesen Hrn. bei solcher Gelegenheit um die Übergabe eines alle ihm wichtig erscheinenden Momente enthaltenden Reiseberichtes zu ersuchen, gleichzeitig aber die Bewerbungen um ein Staatsstipendium fortzusetzen, damit, im Falle der nochmals erforderlichen Entsendung Gaßner die Landesmittel nicht zu sehr in Anspruch genommen werden müssen.

Zur Durchführung der vorerwähnten Sommerarbeiten wird dem Landesausschusse mit Bezug auf das im Berichte angeführte Auslagenerforderniß ein Credit von 420 fl. ö. W. aus dem Landesfonde eröffnet.

Endlich werde der Landesausschuß noch beauftragt, dem Lorenz Gaßner in Anbetracht des für ihn erwachsenden Aufwandes den Revers abzufordern, in welchem er sich verpflichtet, nach erfolgter Anstellung als Landestechniker, dem Lande Vorarlberg durch zehn Jahre seine Dienste zu erhalten, widrigenfalls er die für ihn verausgabten Summen ganz oder theilweise dem Landesfonde zu ersetzen hätte

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, werde ich die Besprechung schließen; sie ist geschlossen.

Ich frage an, ob die Herren allenfalls noch in eine spezielle Verhandlung über die einzelnen Punkte eingehen wollen? (Nein.)

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Anträge des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Gehaltsaufbesserung des Verwaltungsorganes der Landesirrenanstalt. Ich ersuche den Herrn v. Gilm als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

66

Comitee-Bericht.

Bereits seit dem 2. Oktober 1872 steht Franz Mayer für die Landesirrenanstalt Valduna im Dienste eines Verwalters mit dem Jahresgehalt von fl. 200.-

Seitdem ist die Zahl der Pfleglinge bedeutend gestiegen und steht eine stetige Zunahme in regulärer und dauernder Besorgung eines Anstalts-Direktors in Aussicht.

Dieses begründet die von dem Verwalter eingebrachte Bitte um Gehalts-Erhöhung.

In Vorbehalt einer definitiven Regelung des Verwaltungsdienstes, und um dießfalls dem künftigen Landtage nicht bindend vorzugreifen, erhebt das in Angelegenheit der Landesirrenanstalt Valduna eingesetzte Comitee den

Antrag: -

Hoher Landtag wolle beschließen:

Dem Verwalter der Landesirrenanstalt Valduna werde über sein Ansuchen um Gehalts-Erhöhung zu dem bisherigen Gehalte von fl. 200.- ein Zuschuß von sechszig Gulden für das Verwaltungsjahr 1877 aus Landesmitteln gewährt.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er soeben verlesen worden ist, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte in Wien.

v. Gilm:

Der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität Wien ersucht um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln.

Das hierüber eingesetzte Comitee findet über dieses Ansuchen nach erfolgter Berathung zu stellen folgenden

Antrag:

In die Gewährung des vom Ausschusse des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität Wien gestellten Ansuchens um Subvention, kann bei Abgang von Fondsmitteln nicht eingegangen werden.

Hiernach wolle der hohe Landtag beschließen.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem verlesenen ablehnenden Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Berchtold betreffend die Gründung eines Amtsanzeige-Blattes.

Der Antrag geht auf Aufstellung eines Ausschusses von 3 Mitgliedern behufs Berathung und Berichterstattung.

67

Da kein anderer Antrag gestellt und gegen den gestellten keine Einwendung erhoben wird, nehme ich ihn als zugestanden an und ersuche, zur Wahl von 3 Ausschußmitgliedern und 1 Ersatzmann zu schreiten. (Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Peter Jussel und Witzemann das Skrutinium zu übernehmen.

(Geschieht.)

Peter Jussel: 16 Stimmzettel wurden abgegeben.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Berchtold 15, v-Gilm 13, Thurnherr 11 und Kohler 5 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig, es sind daher die Herren Berchtold, v. Gilm und Thurnher Ausschußmitglieder und Kohles Ersatzmann.

Es kommt nun der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Hammerer in Betreff der Regelung der Innerbregenzerwälder-Straßenangelegenheit; er lautet auf Überweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß von 5 Mitgliedern.

Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich ihn als zugestanden an und ersuche um Bezeichnung von 5 Ausschußmitgliedern und 2 Ersatzmännern, (Geschieht.)

v. Gilm: In dieses Comitee waren im vorigen Jahre die Herren Hammerer, Berchtold, Kohler, Schmid und Rhomberg als Mitglieder und die Herren Peter Jussel und Rinderer als Ersatzmänner gewählt.

Ich möchte den Antrag stellen, wenn es angienge, ohne weitere Stimmabgabe und Skrutinium darüber abzustimmen, ob dasselbe Comitee auch für heuer gelten soll oder nicht.

Landeshauptmann: Es ist nicht geschäftsordnungsmäßig, ich kann es daher nicht hingehen lassen.

Ich ersuche die Herren Christian Ganahl und Rinderer, das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Christian Ganahl: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Rinderer: Die Mehrheit der Stimmen erhielten folgende Herren: Hammerer 16, Kohler und Schmid je 15, Berchtold und Rhomberg je 14 Stimmen als

Ausschußmitglieder und als Ersatzmänner die Herren Burtscher mit 8 und Dr. Fetz mit 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig; es sind also mit absoluter Mehrheit gewählt die Herren Hammerer, Berchtold, Kohler, Rhomberg und Schmid als Ausschußmitglieder, Burtscher und Dr. Fetz als Ersatzmänner.

Ich habe den Herren mitzutheilen, daß die Aufforderung an den Landeshauptmann gekommen ist, daß der Landtag rechtzeitig vor 23. d. M. geschlossen werde. Die Arbeiten sind wohl schon soweit vorgeschritten, daß der Landtag, wie wir angenommen haben, am Samstag den 21. in Folge Vollendung aller vorliegenden Aufgaben geschlossen werden kann.

Nachdem nun die Tagesordnung erschöpft ist, bestimme ich die nächste Sitzung auf Donnerstag den 19. April 9 Uhr früh mit folgender Tagesordnung:

Ausschußbericht über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses sammt den Fondsvoranschlägen.

Ausschußbericht in Betreff der Baulichkeiten zu Valduna.

Ausschußbericht wegen Möblirung der Direktorswohnung und Gartenäquivalent zu Valduna.

68

Bericht des Petitionsausschusses wegen Unterstützung des Krankenunterstützungsvereines in Wien und des Asylvereines für hilfsbedürftige Studirende.

Ausschußbericht über die Regelung der intercommunalen Verhältnisse in Hohenems.

Ausschußbericht über den Stand des Veterinärwesens in Vorarlberg im Jahre 1876. Ich ersuche die Comitee, nach der Sitzung sich zu konstituiren.

Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 3/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung

am 17. April 1877

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Sekretär liest.)

Wird gegen die richtige Fassung des Protokolls eine Bemerkung gemacht?
Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmigt.

Hohe Versammlung! Das Land Vorarlberg dankt seine Vereinigung und Umbildung zu einem selbständigen Kronlande, die Schöpfung zu unserem engeren Vaterlande dem allerhöchsten Kaiserhause, der ruhmreichen Habsburgischen Kaiserdynastie. Das Land Vorarlberg hat denn auch immerher in dankbarer Erinnerung daran den wärmsten Antheil an dem Wohlergehen des allerhöchsten Kaiserhauses genommen und jeden Anlaß benützt, um seine Treue und Anhänglichkeit zu bekunden. Morgen feiert ein hochehrwürdiges Mitglied des allerhöchsten Kaiserhauses einen ebenso würdigen als wichtigen Gedenktag; es ist das der durchlauchtigste würdige Sohn des ruhmgekrönten großen Feldherrn, Weiland Seine kaiserliche Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzuges Karl, es ist der Sieger von Custozza, der gefeierte Führer und Stolz der tapferen k. k. österreichischen Armee, die thatkräftige Stütze Sr. k. k. apostol. Majestät des allergnädigsten Kaisers, die Hoffnung des Reiches, Höchstwelcher Morgen den Gedenktag für sein 50jähriges Wirken, für seine 50jährige Verwendung in der Armee begehrt. Dieser

erfreuliche Anlaß bietet denn Gelegenheit, den Wünschen der gesammten Bevölkerung des Landes entgegen zu kommen und auch unseren eigenen Gefühlen Ausdruck zu leihen. Ich erlaube mir daher der hohen Versammlung vorzuschlagen, mir die Ermächtigung zu ertheilen, im Namen des Landtages von Borsatzberg dem Jubilar Erzherzog Albrecht die wärmsten Glückwünsche zu dem Gedentage ehrfurchtsvoll zu unterbreiten. (Allgemeine Zustimmung.)

In Folge Ihrer Zustimmung, die so spontan erfolgt ist, werde ich also dem Vorschlage nachkommen.

v. Gilm: Die h. Landesvertretung hat dem vom Herrn Landeshauptmann gestellten Antrage durch ihr Aufstehen freudig ihre Zustimmung ertheilt; ich glaube auch ihren Gefühlen zu entsprechen, wenn ich nur dem greisen Heldenführer unserer Armee, dem 50jährigen Jubilanten Se. kaiserl. Hoheit dem Erzherzoge Albrecht ein donnerndes, dreifaches Hoch ausbringe. (Dreimalige, stürmische, allgemeine Hochrufe.)

Regierungsvertreter: Die Beantwortung der Interpellation, die mir in der dritten Landtagsitzung in Bezug auf den Artikel, welcher in Nummer 26 der Feldkircher Zeitung erschienen, übergeben wurde, beehre ich mich auf Grund der eingeholten Information dem h. Hause mitzutheilen, daß die Staatsanwaltschaft in Feldkirch sich nicht darauf beschränkt hat, auf Grund der objektiven Verfolgung nur das Verbot der Weiterverbreitung des beanstandeten Zeitungsblattes zu erwirken, sondern daß die Staatsanwaltschaft schon damals den Antrag auf Verfolgung des verantwortlichen Redakteurs der Feldkircher Zeitung wegen Vergehen nach § 303 St. G. gestellt hat, also den Antrag schon zu einer Zeit gestellt hat, wo ihr von einer Interpellation noch nichts bekannt sein konnte. Dies beehre ich mich den Herren mitzutheilen.

Landeshauptmann: Es ist an mich folgendes Schreiben von 12 Herrn Abgeordneten mit dem Ersuchen gerichtet worden, es in der Sitzung zur Verlesung zu bringen. Sekretär liest:

Herr Landeshauptmann!

Mit Rücksicht auf die Verfügung der h. Regierung, den Landtagen zur Erledigung der Landes-Angelegenheiten, namentlich in dieser Session, eine ungenügende Frist zu gewähren, sahen sich Euer Hochwohlgeboren schon in der Eröffnungssitzung und seither in jeder folgenden veranlaßt, auf beschleunigte Erledigung der Arbeiten in den Ausschüssen und im Landtage hinzudrängen.

Wenn auch solches Drängen in der besagten Verfügung der h. Regierung seine Begründung findet, so läßt sich doch anderseits nicht verkennen, daß dadurch eine ruhige, eingehende, gründliche Berathung der wichtigsten Angelegenheiten sehr gestört und bei umfangreichen Gegenständen nahezu unmöglich wird. Insbesondere ist es hiedurch den Berichterstattern sehr erschwert, gründliche Ausarbeitungen für die Landtagsverhandlungen vorzubereiten.

Daß damit den Landtagen geradezu unmöglich gemacht wird, Angelegenheiten des Landes aus eigener Initiative in Anregung zu bringen und in Berathung zu ziehen, liegt so sehr auf der Hand, daß es den Anschein hat, als liege es in der Absicht der h. Regierung, die Thätigkeit der Landtage in dieser Richtung nicht bloß zu erschweren, sondern unmöglich zu machen.

Ebenso liegt es auf der Hand, daß hiedurch die bei Gelegenheit der Einführung der direkten Reichsrathswahlen von der h. Regierung selbst durch die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen in Aussicht gestellte größere Freiheit derselben für ruhigere, gründliche Erwägung und Behandlung der Landes-Angelegenheiten nicht bloß nicht verwirklicht, sondern im Vergleiche mit früher, ganz abgesehen von der verminderten Selbstständigkeit der Landtage thatsächlich geschmälert ist.

Daß durch diese Sachlage den Bedürfnissen und Interessen des Landes jenes Maß von Berücksichtigung und Sorgfalt entzogen wird, welches zur gedeihlichen Befriedigung und Förderung derselben erforderlich erscheint, wird allenthalben vermist und beklagt; und die unterzeichneten Landtagsmitglieder, eingedenk ihrer Pflicht gegen Land, Reich und Krone, sehen sich veranlaßt und bemüßiget, die Vermittelung des Herrn Landeshauptmannes in Anspruch zu nehmen, um bei der h. Regierung in Erwartung ihres Entgegenkommens Beschwerde zu führen über ein Bedrängniß und Mißverhältniß, das die Landtage herabwürdiget, indem es sie außer Stand setzt, den Angelegenheiten des Landes jene Gründlichkeit und Allseitigkeit zu widmen, die das Wohl des Landes und schließlich auch des Reiches erheischt.

Dem zufolge ersuchen die Unterzeichneten Euer Hochwohlgeboren, vom Inhalte dieser Zuschrift Kenntniß zu nehmen und dieselbe in der heutigen Landtags-Sitzung durch Vorlesung im Hause der hohen Regierung mittheilen zu wollen.

Bregenz, 17. April 1877.

Die Landtags-Abgeordneten:

Dr. Delz.

Joh. Thurnher.

Dr. Huber.

Peter Jussel.

Joh. Kohler.

J. Schmid.

v. Gilm.

Berchtold, Pfarrer.

A. J. Hammerer.

Christian Ganahl.

Franz Jos. Rinderer.

Philipp Rheinberger.

Ich sehe mich veranlaßt, das Stück dem Herrn Regierungsvertreter zu übergeben.

Regierungsvertreter: Ich werde es zur Kenntniß der h. Regierung bringen.

Landeshauptmann: Weiter ist eingelaufen ein Antrag des Abg. Hammerer, es sei die Innerbregenzermälder-Straßenbau-Angelegenheit sofort in Verhandlung zu ziehen, und zur Vorberathung und Antragstellung einem Ausschusse von 5 Mitgliedern zuzuwiesen.

Der Antrag ist bereits der Authografirung zugeführt, wird binnen wenigen Stunden den Herren zu Händen gestellt werden und bei der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommen.

Es haben sich konstituiert folgende Comitee's:

Der Ausschuß in Betreff Steigerung der Gemeindeerfordernisse hat den Herrn Kohler zum Obmann und den Herrn Thurnher zum Berichterstatter; der Ausschuß in der Angelegenheit der Weinbesteuerung den Herrn v. Gilm zum Obmann und den Herrn Grafen Belrupt zum Berichterstatter; der Ausschuß wegen Verbesserung der Straße am Schlinser Hölzle den Herrn Rhombert zum Obmann und den Herrn Burtcher zum Berichterstatter ernannt.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Antrag des Herrn Abg. Hammerer, von dem der Herr Landeshauptmann Mittheilung gemacht, daß er uns in ein paar Stunden autografirt vorgelegt würde, liegt uns bereits autografirt vor und ich ersehe, daß Hammerer diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag eingestellt hat; daher bitte ich, denselben am Schluß der heutigen Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag zu behandeln und einem Comite von fünf Mitgliedern, wie es im Antrage heißt, zuzuwiesen.

Landeshauptmann: Es ist diese Sache eine Angelegenheit, welche schon im Rechenschaftsberichte berührt worden ist; außerdem ist ein Landesausschußbeschuß erfolgt, die Angelegenheit im h.

Landtage zum Vortrage zu bringen. Daß es nicht schon geschehen, ist die Ursache darin zu suchen, daß die betreffenden Gemeinden ermangelt haben, bis zum Zusammentreten des Landtages die abverlangten Erhebungen einzustellen.

Mit Rücksicht darauf kann der Antrag, welchen der Herr Abg. Hammerer eingebracht hat, als ein Antrag zu dem Rechenschaftsbericht betrachtet werden und als solcher kann ich auch die Frage der Dringlichkeit der Verhandlung stellen. Sind die Herren gewillt, den Antrag des Herrn Abg. Hammerer als dringlich zu behandeln? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde am Schluß der Tagesordnung das Weitere verfügen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg.

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Kohler: (liest:)

Hoher Landtag!

Seit der Wiederherstellung der vorarlbergischen Landesverfassung hat die Frage der Einführung des Grundbuchs den hohen Landtag fortwährend beschäftigt, und war derselbe stets vom Bestreben geleitet, die zu einer klaren und übersichtlichen Evidenzhaltung der dinglichen Rechte an und für sich nicht hinreichende Einrichtung der derzeit bestehenden Verkaufsbücher durch die Einführung der Grundbücher zu ergänzen, beziehungsweise zu ersetzen.

Die bezüglichen Verhandlungen hatten bis zum Jahre 1870 zu dem Ergebnisse geführt, daß auf Anordnung des hohen k. k. Justizministeriums eine aus Justizbeamten, Advokaten und Landwirthen zusammengesetzte Commission den Gegenstand in Verhandlung ziehen und einen bezüglichen ausführlichen Bericht dem Landesauschusse vorlegen konnte.

Der hohe Landtag leitete über diese Vorlage sofort die Verhandlung ein; wegen Kürze der Zeit konnte jedoch der betreffende Ausschuß nicht einmal zur Abhaltung einer Sitzung kommen, und wurde nur in letzter Landtagsitzung der Beschluß gefaßt: „Es sei der Landesauschuss zu beauftragen, bei der hohen Regierung Schritte zu thun, daß eine Gesetzesvorlage wegen Einführung des Grundbuchs für Vorarlberg in Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes der vorarlbergischen Enquete-Commission dem nächsten Landtag vorgelegt werde.“

Im Jahre 1871 legte der Landesauschuss einen Gesetzentwurf vor, derselbe kam sofort in Verhandlung, und da mittlerweile das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 geschaffen worden, kam auch von Seite des Landtages ein Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg zu Stande.

Dieses Gesetz wurde jedoch, weil im § 38 desselben die Kosten der Grundbuchs-Einführung dem Staate überbunden wurden, von h. Regierung zur Allerhöchsten Sanction nicht vorgelegt.

Im Jahre 1872 kam die Angelegenheit mit dieser ablehnenden Erledigung wiederum vor den hohen Landtag, dem nun die hohe Regierung ihrerseits einen Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und deren innere Einrichtung vorlegte, in welchem im § 34 die Kosten der Anlegung dem Lande auferlegt wurden. Unter Beifunktion eines besonderen Regierungskommissärs wurden dann die Verhandlungen im Landtage gepflogen.

Das Resultat derselben war die Botirung eines Gesetzes im Wortlaute der Regierungsvorlage mit Ausnahme einer unwesentlichen Aenderung der §§ 7, 16 und 17 und der Abänderung des § 34, dahin gehend, daß die Kosten für Anlegung der Grundbücher bis zu einer Aversualsumme von fl. 8000.— vom Lande übernommen, alle weiteren Auslagen aber dem Staate überbunden bleiben sollten.

Unter Einem beschloß jedoch der Landtag, eine Resolution, dahin lautend, daß dieses Gesetz nur unter der Bedingung in Kraft treten solle, daß die Bestimmung des § 31 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 entweder überhaupt oder speziell für das Land Vorarlberg beseitiget werde.

Auf diesen Gesetzesvorschlag fand nun die hohe Regierung in Anbetracht der mitbeschlossenen Resolution nicht einzugehen und derselbe konnte die Allerh. Sanktion somit nicht erhalten.

In der Session des Jahres 1873 kam in Folge dieser Ablehnung der Landtag zum Beschlusse, über die in den Vorjahren im Nachbarlande Tirol durchgeführte Hypotheken-Erneuerung genaue Erkundigung einzuziehen, um mit voller Sicherheit prüfen zu können, ob möglicherweise der Erfolg jener Maßregel, dieselbe auch für unser Land wünschenswerth erscheinen lasse.

Im Jahre 1874 legte der Landesauschuß die Resultate der gepflogenen Erhebungen vor. Die Verhandlungen im Landtage führten nun einerseits nicht zu einer weiteren Eingehung auf diese Hypothekenerneuerung, andererseits aber, in Anbetracht der in anderen Ländern noch immer wachsenden Bewegung gegen den Legalisirungszwang, auch nicht zur Botirung eines diesen Legalisirungszwang voraussetzenden Gesetzes.

Es wurde vielmehr bei solcher Lage der Dinge in der Session 1874, sowie in jener 1875 die Vertagung beschlossen, wozu auch der Umstand Anlaß bot, daß vor der Vollendung damals im Zuge befindlicher Vorarbeiten zur Einführung des neuen Catasters die Anlegung der Grundbücher ohnehin nicht hätte in Angriff genommen werden können.

Endlich im Vorjahre, in der Session von 1876, nahm der Landtag neuerdings die Verhandlung über das Grundbuch wieder auf. Die Kostenfrage erschien mittlerweile durch die Vorgänge in andern Kronländern erledigt, die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Catasters entsprechend vorgeschritten, und man konnte auch der Hoffnung Raum geben, es werde die überall so drückend empfundene Bestimmung des Legalisirungszwanges endlich durch Aenderung des betreffenden Gesetzes wegfallen oder mindestens entsprechend modificirt werden. — Der Landtag schritt daher abermals zur Botirung eines Landesgesetzes über die Anlegung von Grundbüchern, worin er im § 14 eine solche Modification des Legalisirungszwanges formulierte, daß angenommen werden konnte, es dürfte einer hohen Regierung nach einer damals in nächster Aussicht stehenden Aenderung des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 kein Hinderniß mehr finden, dem Landesgesetze die Allerhöchste Sanktion zu erwirken. Das ist nun nicht geschehen.

Laut Mittheilung der hohen Statthaltereie vom 6. Juni 1876 Nr. 1119 hat dieses Gesetz die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten, aus dem zweifachen Grunde:

1. weil die Bestimmung des § 14 über die Legalisirungsbefugniß auf die Gemeindevorstellungen solcher Ortschaften, die nicht Sitze des Gerichtes oder eines Notars sind, im Widerspruche mit § 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 stehen;
2. weil im § 2 das im Sinne des § 287 des a. b. G. B. öffentliche Gut von der Eintragung in das Grundbuch nicht ausgeschlossen wurde.

In Folge dessen liegt diese Angelegenheit gegenwärtig wiederum einem hohen Landtage vor.

Wie aus den vorausgehend übersichtlich dargestellten Vorgängen und den nun siebenjährigen eingehenden Verhandlungen hervorgeht, sind nach Ansicht des gefertigten Ausschusses die feinerzeit dem Zustandekommen des Gesetzes, beziehungsweise der praktischen Durchführung desselben entgegen-

stehenden Hindernisse der Kostenfrage und des Rückstandes in den Vorarbeiten der Cataster-Einführung nunmehr beseitigt.

Stenso dürfte unbedenklich auf die von der hohen Regierung verlangte Aenderung des § 2 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Ausschließung des öffentlichen Gutes von der Intabulation, eingegangen werden. Es bleibt demnach nur Ein Grund noch fortbestehen, der in den letzten Jahren, seit die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen an die Öffentlichkeit gedrungen und in entsprechenden Landtagsbeschlüssen Ausdruck gefunden haben, das Zustandekommen eines Landesgesetzes behindert hat, nämlich die im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 § 31 aufgenommene Bestimmung, daß intabulationsfähige Urkunden gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müssen, — den Legalisirungszwang.

Bei dieser Sachlage wird sich daher eine hohe Landesvertretung die bestimmte Frage vorzulegen haben, ob sie die gegen diesen Legalisirungszwang sprechenden Gründe so gewichtig erkennt, daß sie die für die sofortige Einführung des Grundbuches sprechenden Gründe überwiegen oder ob das Gegentheil stattfindet.

Der gefertigte Ausschuß neigt sich, und zwar einstimmig, der ersteren Ansicht zu, und legt seine ihm entscheidenden Gründe hiefür kurz in Folgendem vor:

1. Das Land Vorarlberg ist in Betreff der Bodenkultur mit seiner vielfach in's Unbegreifliche getriebenen Parzellirung der Bau- und Wiesengründe, ja selbst seiner Waldungen unglücklich situiert und dürfte in dieser Hinsicht mit den andern österreichischen Kronländern nicht zu vergleichen sein.

Zeigt sich nun schon in diesen günstiger gestellten Ländern der Legalisirungszwang nicht nur als eine beschwerliche und kostspielige, sondern auch als eine ihrem ideellen Zwecke vielfach nicht entsprechende Maßregel, so müßte diese Maßregel bei unseren besonders ungünstigen Grundeigentums-Verhältnissen, die im Verhältnisse zu anderen Ländern eine weit größere Zahl jährlicher Intabulationen in das Grundbuch nothwendig machen würden, noch weit beschwerlicher, kostspieliger und drückender erscheinen, und dadurch die ohnehin schwer erschwinglichen Lasten unserer bäuerlichen Bevölkerung noch um eine neue Last vermehrt werden.

2. Wenn man einmal, wie solches im Geiste der dormaligen allgemeinen Grundbuchsgesetzgebung zu liegen scheint, von der Annahme ausgehen will, daß grundbücherlich intabulationsfähige Urkunden im Interesse der Sicherheit legalisirt werden müssen, so dürfte gerade die im § 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes enthaltene Bestimmung in Vorarlberg diesem Zweck weit weniger entsprechen, als wenn zur Legalisirung der Urkunden unter entsprechenden Cautelen die Gemeindevorsethungen autorisirt werden.

3. Betrachtet der gefertigte Ausschuß es geradezu als eine in der Gegenwart gebotene Pflicht einer hohen Landesvertretung, der auffallend überhandnehmenden Strömung, auf dem Gebiete der Civilrechtspflege, welche die Ordnung und Abwicklung der einfachsten Rechtsverhältnisse dem Volke selbst entwindet, und auf dessen schwere Kosten eigenen staatlichen Organen, einem unserem Volke bisher nahezu ganz fremden Institute, dem Notariate, übertragen werden sollen, ernstlich entgegen zu wirken, um die drohende Kostrennung der Civilrechtspflege von der sie belebenden Volkssitte im Interesse beider zu verhüten.

4. Müßte bei einer Einrichtung, welche die Begründung, Uebertragung und Löschung dinglicher Rechte an beschwerliche und kostspielige Bedingungen knüpft, abermals die Gefahr wieder nahe liegen, daß eine Verschleppung und Unterlassung der grundbücherlichen Eintragungen wiederum eintreten und zu Unordnungen führen würde, wie dieses beim Verschreibebuche bereits durch das bestehende Gebührengesetz in einer bedauerlichen Weise geschehen ist.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß zur geordneten Evidenzhaltung der dinglichen Rechte und damit auch zur Begründung eines gesunden Realkredites die Institution des Grundbuches für das Land zu einem dringenden Bedürfnisse geworden, erkennt der gefertigte Ausschuß doch bei

reiflicher Erwägung obiger Gründe, in der Bestimmung des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 eine der Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg entgegenstehende unübersteigliche Schwierigkeit, deren Beseitigung als erstes Ziel ins Auge zu fassen, und von der hohen Landesvertretung anzustreben sein dürfte.

Es wird daher einem h. Landtage der Antrag gestellt:

1. „Es sei die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine Aenderung der im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 § 31 aufgenommenen Bestimmung in dem Sinne anzustreben, daß zur Legalisirung grundbücherlich intabulationsfähiger Urkunden unter entsprechenden Cauteleu auch die Gemeindevorstehungen autorisirt werden, um hiedurch auch dem Lande Vorarlberg möglich zu machen, durch Einführung des Grundbuchs die nothwendige übersichtliche Ordnung der dinglichen Rechte herbeizuführen, und dem tiefempfundenen Uebelstande der in der ungenügenden Einrichtung des derzeitigen Verfabuches liegenden Rechtsunsicherheit Abhilfe zu schaffen.“
2. Der Landesauschuß wird beauftragt, mit den bezüglichen Verhandlungsakten, insbesondere die statistischen Nachweise über die Verhältnisse der Parzellirung der kulturfähigen Gründe in den verschiedenen Landestheilen einer h. Regierung in Vorlage zu bringen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

v. Gilm: Ich habe mit andern Herren Vertretern einen schriftlichen Antrag einzubringen; dieser Antrag lautet:

Antrag.

Die Gefertigten stellen in Erwägung, daß die Einführung des Grundbuchs im Lande Vorarlberg im Interesse der Sicherheit des Realbesizes und der dinglichen Rechte überhaupt, sowie des hierauf ruhenden Realkredites eine unbestrittene Nothwendigkeit ist, in Erwägung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Inangriffnahme der zur Anlegung von Grundbüchern nothwendigen Vorarbeiten mit Rücksicht auf die nahezu zur Vollendung gelangte Ausführung des neuen Katasters der geeignetste ist und jede weitere Aufschiebung die Kosten dieser Vorarbeiten erheblich vergrößern und deren Dauer verlängern würde, und in Erwägung, daß die mit dem sogenannten Legalisirungszwange verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten durch die Vortheile eines geordneten Grundbuchswesens weit überwogen würden, daß daher die Zurückweisung des Grundbuchs durch die Berufung auf den Legalisirungszwang, dessen Beseitigung außerhalb der Kompetenz des hohen Landtages liegt, im gegenwärtigen Zeitpunkte sich nicht bloß nicht rechtfertigen lassen, sondern eine Benachtheiligung der Interessen des Landes in sich schließen würde, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem bereits in der vorigen Session angenommenen und hier neuerdings vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg unter den durch die nicht erfolgte Sanctionirung gebotenen Abänderungen im § 2 und 14 die Zustimmung ertheilen.“

Unter Einem wird beantragt:

„Die im vorigen Jahre in Betreff der Aufhebung oder zum mindesten Erleichterung des Legalisirungszwanges gefaßte Resolution zu erneuern.“

v. Gilm.
C. Graf Belrupt.
Carl Ganahl.

Dr. Andr. Feß.
Albert Rhombert.
Franz Josef Burttscher.

Mit diesem Antrage wird also auch das im vorigen Jahre bereits vorgelegte Gesetz mit der Modifizirung wieder in Einlage gebracht, daß der § 2 dahin lauten soll:

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, § 298 a. b. G. B., aufzunehmen; das öffentliche Gut, § 287 a. b. G. B. sowie diejenigen Liegenschaften sind auszuschließen, welche den Gegenstand eines Eisenbahn- oder Bergbuches zu bilden haben.

Dieser Modifizirung des § hat auch der Comitébericht bereits zugestimmt.

Eine weitere Aenderung ist der § 14, wodurch derselbe ohne Modifikation oder resp. Beifügung betreffend den Legalisirungszwang in erster unveränderter Form angenommen werden soll.

Die Resolution, welche diesem Antrage beigelegt wird, lautet nach dem vorjährigen Berichte:

Der Landtag des Landes Borsarlberg sieht es als eine durch die Interessen einer großen Anzahl von Gemeinden des Landes gebotene Nothwendigkeit an, daß für den Fall der Anlegung von Grundbüchern in Borsarlberg, der im allgemeinen Grundbuchgesetze begründete Legalisirungszwang aufgehoben, oder zum mindesten dadurch erleichtert wird, daß unter den entsprechenden Cautelelen die Gemeindevorsteher zur Beglaubigung der zur Intabulation bestimmten Urkunden ermächtigt werden.

Ich übergebe also diesen Antrag mit dem Gesetzentwurfe zur Behandlung.

Ich erlaube mir, der erste zu sein, der für den von mir nun vorgelegten Antrag das Wort ergreift.

Wie im Vorjahre, so halte ich auch heute in der letzten Session dieser Landtagsperiode für meine Pflicht, für Einführung des Grundbuches, für endliche Einführung möchte ich betonen, wieder einzustehen. Ich habe das gethan in Vereinbarung mehrerer Herren Vertreter, welche der gleichen Anschauung sind.

In einer bereits sieben ährigen Periode ist die Grundbuchfrage stets auf der Tagesordnung dieses h. Hauses gestanden; es wurde allseitig anerkannt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung; der geeignete Zeitpunkt der Einführung ist derzeit auch allseitig unbestritten, ja noch mehr!

Im vorigen Jahre wurde bereits das Landesgesetz auf Einführung des Grundbuches votirt; aber dasjenige, was ich damals vorausgesagt hatte, ist eingetreten; es hat insbesondere die Modifizirung des §. 14 mit Aufnahme der abändernden Bestimmung betreffs Legalisirung in ein Landesgesetz gegenüber einem bestehenden allgemeinen Reichsgesetze die Ablehnung des Gesetzentwurfes herbeigeführt.

Ich anerkenne nun mit voller Befriedigung auch aus dem uns vorliegenden Comitéberichte und aus den hieraus gefolgerten Anträgen, daß sich dahin ausgesprochen wird, daß durch die Einführung des Grundbuches endlich einmal eine übersichtliche Darstellung der dinglichen Rechte herbeigeführt und die bedauernswerthen Folgen einer durch unzureichende Vorkehrungen unseres Verfachbuches begründeten Rechtsunsicherheit endlich einmal beseitigt werden. Meine Herren, darüber glaube ich sind wir Alle hiemit einig: auch von allen denjenigen, welche bisher durch ihr Votum die Einführung des Grundbuches hinausgeschoben haben, will ich voraussetzen, und muß es voraussetzen, daß sie im Interesse des Landes gleicher Anschauung sind, und sage nun also, daß wir über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung des Grundbuches, über die unaufschiebbare Nothwendigkeit Alle eins sind.

Der Widerstand besteht nach den bisherigen Beschlüssen dieses hohen Hauses und auch nach dem heutigen, durch das Comité vorgelegten Berichte nur darin, daß der Legalisirungszwang noch nicht beseitigt ist.

Nun meine Herren, ich habe mich nie und nimmer für den Legalisirungszwang ausgesprochen ich glaube, daß auch keiner der Herrn des Hauses unbedingt für den Legalisirungszwang eintreten würde oder dessen Modifizirung nicht wünschte.

Also meine Herren, auch hierüber sind wir vollständig einig. Die Entscheidungsfrage ist nur diese, ob nun endlich einmal zur sofortigen Einführung des Grundbuches gegenüber dieser Beschwerde

des Legalisirungszwanges geschritten werden soll oder ob wir diese Frage, die wir einmal als nothwendig erkannt, noch immer und immer verschoben und vertagt wissen wollen.

Das Comitee hat die Frage auf sofortige Einführung abgelehnt, ich aber muß, eben weil ich die Nothwendigkeit dieses Gesetzes erkenne, der gegenheiligen Anschauung sein.

Das Comitee hat gewiß alle Gründe angeführt, die es anführen konnte, um seine Anschauung zu rechtfertigen; ich will auch nicht verkennen, daß Gründe angeführt werden, welche von Bedeutung sind, ich anerkenne, daß durch die Parzellierung des Bodens im Lande Borarlberg und durch die hiedurch erforderliche weitaus größere Intabulation beim Grundbuche, was übrigens einerseits gerade die Einführung des Grundbuches um so wünschenswerther macht, andererseits wohl auch Kosten und Beschwerlichkeiten entstehen, welche vermieden werden wollen, aber meine Herren, ich bin auch der vollen Ueberzeugung, daß ihre Furcht ganz gewiß nur eine Gespensterfurcht ist.

Der Legalisirungszwang in seiner gegenwärtigen Härte wird ganz gewiß bald und ehe bald fallen. M. H. die Regierung wird diesem fortwährenden Drängen der Bevölkerung auch in anderen Ländern gewiß gerecht werden, und wenn nicht dieses Ministerium, so wird doch ein Anderes den Legalisirungszwang in seiner Härte gewiß fallen lassen.

Es ist schon oft betont worden, daß die Vorarbeiten zur Einführung des Grundbuches einen Zeitraum von wenigstens 5—6 Jahre erfordern.

Meine Herren! Sie sind gewiß nicht diejenigen, welche glauben oder hoffen, daß ein Ministerium von weltewigem Bestande sei. Nun, wenn Sie das nicht glauben oder hoffen, so glauben oder hoffen Sie doch wenigstens, daß in einem Zeitraume von 5—6 Jahren diesen berechtigten Wünschen der Länder entsprochen werde, und dürfen Sie mit Beruhigung hoffen.

Ich muß mich gegen die Begründung im Punkt 3 gerade entschieden und offen aussprechen.

Eine geordnete Civil-Rechtspflege, das adelige Richteramt, welches wegen seiner hohen Bedeutung diesen Namen trägt, ist wohl doch, wie allgemein anerkannt wird, Sache von Fachmännern, von Juristen, sie gehört den vom Staate betrauten oder bestellten Richtern oder den delegirten Notaren. Durch eine belebende Volkssitte die Civilrechtspflege heben zu wollen, meine Herren! das hieße doch nach dem Ausspruche anerkannter Fachmänner geradezu die oft in verderblichen Wirkungen hervortretende Winkelschreiberei unterstützen. Auch mit den Ausführungen im letzten Punkt 4 kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären; hier wird angeführt, daß wegen des Gebührengesetzes vielfältig schon Verschleppungen oder selbst Unterlassungen von Verfachungen geschehen, welche in ihren traurigen Folgen auch im Lande schon hervorgetreten seien. Meine Herren! wenn Sie das anführen, so müssen Sie auch zum Schlusse kommen, das Verfachbuch zu perhoresziren, weil wir ein Gebührengesetz haben das, meine Herren, wird Ihnen nicht einfallen, weil Sie keine Aussicht je haben würden, das Gebührengesetz abzuändern.

Nun meine Herren noch etwas. Wir haben wohl schon öfter und vielmals etwas angenommen und hinnehmen müssen, was wir als nicht nothwendig und hiebei uns nachtheilig erkannt, ich will z. B. nur auf die letzte Gesetzgebung über das Nachwesen und dessen Vollzug durch die Nachämter hinweisen; hier haben wir etwas, was nicht nothwendig ist, was auch beschwerlich fällt, wir nahmen es hin. Nun wollen wir dasjenige, was wir endlich und allseitig als nothwendig erkannt, wegen Beschwerlichkeiten, von denen wir doch gewiß versichert sein dürfen, daß sie in naher Zukunft aufgehoben werden, zurückschicken!

Mit diesen Anschauungen glaubte ich den Antrag, den ich übergeben habe, unterstützen zu sollen.

Kohler: Ich finde mich nur veranlaßt auszusprechen, daß nach meinem Dafürhalten in formeller Beziehung die Stellung eines solchen Antrages, da derselbe kein Abänderungsantrag aber auch kein Zusatzantrag zum vorliegenden ist, heute nach unserer Geschäftsordnung nicht möglich sein dürfte.

Dr. Feg: Ich will vorläufig mir nur kurz eine Erwiderung auf das formelle Bedenken erlauben, welches von Seite des Herrn Abgeordneten Kohler, dem vom Herrn Notar v. Gilm und andern Abgeordneten eingebrachten Antrage gegenüber geltend gemacht worden ist.

Wir berathen heute nach der Aufschrift des Berichtes über die Angelegenheit der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.

Ich glaube also, daß der Antrag, der eben dahin gerichtet ist, das Grundbuch in Vorarlberg einzuführen und der diejenigen gesetzlichen Bestimmungen im Entwurfe enthält, welche eben diese Einführung ermöglichen, nicht bloß zur Sache gehört, sondern wenn man will, mehr zur Sache gehört, als der vom geehrten Ausschusse selbst gestellte Antrag 1 u. der Antrag 2. Nach unserer Geschäftsordnung können, soweit sie mir gegenwärtig ist, von jedem Abgeordneten, also auch von mehreren bei der zweiten Lesung ohne Weiteres Anträge gestellt werden, welche Bezug haben auf den Gegenstand, der in Verhandlung gezogen und gebracht ist. Es ist auch in früheren Jahren, ich weiß mich daran zu erinnern, weil ich selbst als Berichterstatter fungirt habe, stets Gepflogenheit gewesen, zu dem Antrage der vom Comite oder Ausschusse ausgegangen ist, einen weitem Antrag zu stellen, der die Einführung des Grundbuches bezweckte und dieser Antrag hat regelmäßig dahin gelaute, daß der Gesetzesentwurf, der eben diese Einführung ermöglichen sollte, zur Grundlage der Berathung gemacht werde.

Denselben Antrag und in derselben Weise stellen wir auch heute, ich wüßte nicht, daß irgend eine Bestimmung in unserer Geschäftsordnung enthalten wäre, welche hindern würde, das zu thun.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Herrn den Inhalt des §. 26 Gesch.-Ordnung zu verlesen. (verliest denselben.)

Ich betrachte den ersten Antrag als einen Abänderungsantrag und die Resolution als Zusatzantrag, eingebracht zu einem an einen Ausschuß verwiesenen Gegenstand; und nachdem diese Anträge erst heute während der Verhandlung in der Sitzung eingebracht werden, glaube ich, sie in Verhandlung ziehen zu sollen.

Kohler: Ich habe in meritorischer Beziehung durchaus Nichts gegen die Sache einzuwenden. Es ist mir als Berichterstatter nicht von Bedeutung, in welcher Form diejenigen Herrn, welche nicht unserer Ansicht sind, ihre Anträge im hohen Landtage zur Berathung bringen; ich kann mir nur nicht erklären, wie es möglich ist, einen ganzen Gesetzesentwurf als einen Zusatzantrag oder Abänderungsantrag zu qualifiziren, und möchte damit nur konstatirt haben, daß für künftige Fälle ein bedenkliches Präjudiz geschaffen werden könnte.

Thurnher: Ich erlaube mir gegenüber den Ausführungen des Dr. Feg in formeller Beziehung nur die Bemerkung, daß ich glaube, es komme im gegenständlichen Falle nicht so sehr auf die Ueberschrift des Berichtes als vielmehr auf den Inhalt der Anträge an, und ich kann mir in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Abgeordneten Kohler, den vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter gestellten Antrag weder als Zusatz- noch als Abänderungsantrag zu diesen beiden Anträgen denken; übrigens habe ich durchaus nichts gegen die weitest gehende Auslegung des vom Herrn Landeshauptmann verlesenen §. der Geschäftsordnung und glaube, daß wir dieses Bedenken in formeller Beziehung in Rücksicht auf das Drängen der Zeit wohl fallen lassen könnten.

Dr. Feg: Ich muß Eingang meiner Bemerkungen nochmals auf die vorhin geltend gemachten formellen Bedenken zurückkommen.

Es handelt sich heute sowie auch in früheren Jahren um nichts anderes, als darum, ob wir endlich daran gehen sollen, ein geordnetes Grundbuchswesen im Lande einzuführen.

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen, welche dafür sind, daß dieß geschehe, es in keiner anderen Art thun können, als indem sie einen Gesetzentwurf einbringen.

Die Sache ist im gegenwärtigen Falle jedenfalls um so unbedenklicher und liegt umsomehr in der Natur der Sache als der Gesetzentwurf, um den es sich handelt, nichts Neues, sondern ein Entwurf ist, welcher in früheren Sitzungen mehrfach durchgesprochen und allgemein bekannt ist.

Man könnte in dieser Richtung nach meiner Ansicht möglicherweise Bedenken daran haben, wenn man sagen könnte, ja wir kennen das nicht, was uns vorgelegt wird, es ist nothwendig, daß der Inhalt desselben erst bekannt gemacht wird, es ist nothwendig, daß dieser Gesetzentwurf durch die Berathung eines Committee's geht, um zu erfahren, ob einzelne Bestimmungen sachgemäß seien, ob sie den Bedürfnissen des Landes entsprechen u. s. w., das fällt hier Alles vollständig weg, jeder von Ihnen ich wiederhole es, kennt den Gesetzentwurf so gut wie ich und der Antragsteller selbst.

Es ist, wie gesagt, weder formell nothwendig, noch würde es, wie ich glaube, praktisch sein, wenn man sagen würde, diese Gesetzentwurf ist einem Committee zuzuweisen und kann nicht sofort in Behandlung gezogen werden.

Derselbe Gesetzentwurf ist nicht bloß früher behandelt, sondern wie bereits hervorgehoben, auch angenommen worden, und liegt vor mit ein paar ganz unbedeutenden Modifikationen, von welchen beiden im Bericht selbst die Rede ist und bezüglich welcher, insoweit es sich um die erste handelt, im Berichte erklärt ist, daß gar kein Anstand vorliege daß der betreffende §. in der Weise abgeändert werde, wie eben beantragt ist, daß er abgeändert werden soll. Ich wüßte auch gar nicht, was ich heute sagen soll, wenn ich nicht über den Gesetzentwurf reden könnte, d. h. wenn ich nicht darüber reden könnte, daß es meines Erachtens nothwendig ist, daß demselben zugestimmt werde und ich könnte es nicht thun, wenn ich nicht in der Lage wäre, den Gesetzentwurf einzubringen oder wenn ich nicht zugeben dürfte, daß er Leute in Berathung gezogen werden könne.

Der Bericht hebt ja mit großer Klarheit und Präzision hervor, um was es sich handelt; der Bericht ist, wenn man will, eine beredte Darstellung des Bedürfnisses, das obwaltet, daß allgemein anerkannt und empfunden wird, daß im Verfachbuchswesen und im ganzen Wesen öffentlicher Eintragungen Abänderungen geschehen, und der Bericht anerkennt selbst, wenn nicht mit klaren Worten, doch in der Sache, daß Abänderungen in wünschenswerther Weise nur dann geschehen können, wenn das ordentliche Grundbuch angelegt wird.

Dasjenige, was wir wollen, ist etwas Anderes als was der Ausschuß beantragt, aber es gehört so zur Sache, wie der Antrag des Ausschusses; der Unterschied zwischen uns und dem Ausschusse ist nur der, daß wir aus dem, was der Ausschuß sagt, zu einer anderen Consequenz gelangen, als der Bericht. Wir gelangen aus dem was der Ausschuß sagt, zur Consequenz, daß es eine unabweishbare Nothwendigkeit sei, und zwar eine Nothwendigkeit trotz Legalisirungszwanges, von dem ich später einige Worte zu sprechen mir erlauben werde, daß man das Grundbuch einführe.

Ich kann mich der Aufgabe überheben, heute zu wiederholen, was in früheren Sessionen gesagt worden ist, von all' den Nachtheilen und Mängeln zu sprechen, welche dem Verfachbuchswesen anhaften, und andererseits die Vortheile hervorzuheben, welche das Grundbuch gegenüber dem Verfachbuch auszeichnen; ich kann dies umsomehr thun, weil die Anschauungen, welche ich geltend machen könnte, Gemeingut im ganzen Lande geworden sind.

Ich habe mit gewisser Freude, mit Ueberraschung in einem hier in Bregenz erscheinenden Blatte einen Vortrag gelesen, welcher mit anerkennenswerther Klarheit und großer Sachkenntniß die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches hervorhebt.

Es ist, wenn vom Legalisirungszwange die Rede ist, immer darauf hingedeutet worden, daß derselbe mit großen Kosten verbunden sei, und das ist das Um und Auf der ganzen Sache. Nun mit

gewissen Kosten allerdings, die Kosten der Legalisirung aber, und das muß hier zunächst hervorgehoben werden, sind unendlich gering; diese Kosten beschränken sich auf einen Stempel per 10 fr. und die Legalisirungsgebühr, die, wenn ein Notar sie vornimmt, 30 Kreuzer bis zu einem Betrag von 100 Gulden und über 100 Gulden 60 Kreuzer betragen, also bald sind es 40, bald 70 Kreuzer; viel kann man das nicht nennen, und wenn das Bezirksgericht die Legalisirung vornimmt, so beträgt der Stempel 36 Kreuzer und eine weitere Gebühr ist nicht zu entrichten.

Davon ist allerdings, wenigstens in den früheren Jahren nicht die Rede gewesen, sondern man hat auf anderweitige Kosten hingewiesen, auf Kosten des Zureisens u. dgl. Es mag sein, daß das Zureisen Kosten, daß es Unannehmlichkeiten verursacht, und ich gebe sehr gerne zu, daß es wünschenswerth wäre, wenn man eben diese mit dem Legalisirungszwange verbundenen Nachteile beseitigen könnte, allein die Frage steht so: Wenn ich annehme, daß solche Nachteile existiren, ist dann auf der anderen Seite der Vortheil, welcher durch ein geordnetes Grundbuch erzielt wird, nicht höher anzuschlagen, als diese Nachteile, und da wird die Antwort einfach und nothwendig lauten, die Vortheile sind höher anzuschlagen. Wenn Sie geordnete Rechtszustände haben, wenn Sie klare Grundbuchsverhältnisse, wenn Sie die Evidenzhaltung der dinglichen Rechte erreicht haben, werden Sie eine Reihe sonst unausbleiblicher Rechtsstreitigkeiten, die auch mit Kosten verbunden sind, vermeiden. Diese Kosten treffen allerdings nur Denjenigen, der betheiligt ist, aber auch beim Legalisirungszwange ist das der Fall. Und wenn Sie vom Zureisen reden, so muß ich bemerken, daß die Mehrzahl der Urkunden auch gegenwärtig an Orten, wo Gerichte sind, gemacht werden, und daß das Zureisen in den seltensten Fällen zu diesem Zwecke allein erfolgt; die Dinge sind im Allgemeinen nicht so dringend, es ist nicht nothwendig, daß sie heute, morgen oder übermorgen erfolgen, sondern es ist in der Regel ziemlich gleichgiltig, ob sie ein paar Wochen früher oder später geschehen. Insoweit es sich um eine intabulationsfähige Urkunde handelt und Jemand heute nicht zureisen kann oder will, wird es möglich sein, die Sache auf spätere Tage zu verschieben, wo ihn die Geschäfte ohnedem an den Ort des Gerichtes führen. Ebenso ist es zweifellos, daß in dieser Beziehung, selbst wenn der Legalisirungszwang in der gegenwärtigen Form fortbestehen würde, beispielsweise durch Einführung von Amtstagen die Kosten des Zureisens wenn nicht vollständig beseitigt, doch vermindert werden.

Also gar so arg drückend so belästigend wird die Sache nicht sein und auf jeden Fall, ich wiederhole es, wird keiner in der Lage sein, nachzuweisen, daß die Nachteile des Legalisirungszwanges überwiegend seien, wird nicht in der Lage sein, nachzuweisen, daß die Nachteile, welche in einem schlechten Grundbuchswesen liegen, daß die Nachteile, welche daraus hervorgehen, daß die Rechte nicht in Evidenz gehalten werden, daß der eine nicht weiß, was ihm gehört, und der andere nicht weiß, auf welcher Realität er seine Forderung vorgemerkt hat, daß diese Nachteile nicht unendlich viel größer sind, als alle Unannehmlichkeiten und Beschwerlichkeiten des Legalisirungszwanges.

Es wurde allerdings gesagt und mit Recht, das ist in früheren Jahren auch schon der Fall gewesen, und wenn ich in frühern Jahren gesagt habe, wegen dem Legalisirungszwange warten wir, warum soll ich es heuer nicht sagen. Der Einwand liegt sehr nahe, allein er ist mit Rücksicht darauf, was vorgekommen, nicht begründet.

In früheren Jahren ist die Sache anders gestanden, nicht der Legalisirungszwang allein war es, der damals die sofortige Einführung des Grundbuches verhinderte, sondern es sind andere Umstände gewesen, welche weit mehr ausschlaggebend waren.

Es ist im Bericht auf die Parzellirung hingewiesen, welche in großem Maße stattfindet; das hat die Folge, daß die Anlegung des Grundbuches mit großen Kosten und viel Arbeit verbunden ist. Früher wollte man, daß die Kosten vom Lande getragen werden, das ist, wie der Bericht hervorgehoben hat, weggefallen; weiter war damals der Zeitpunkt nicht derselbe geeignete, wie gegenwärtig, um zur Inangriffnahme des Grundbuches zu schreiten. Jetzt aber ist der geeignete Zeitpunkt da, und das ist auch im Bericht hervorgehoben, welcher mir merkwürdig vorgearbeitet hat.

Ich muß mir erlauben, ein paar Punkte, welche im Berichte mit Rücksicht auf den Legalisirungszwang gegen die sofortige Anlegung vom Grundbuche hervorgehoben oder geltend gemacht werden, zu besprechen.

Wenn im Berichte zunächst darauf hingewiesen ist, daß in dem Lande eine große Parzellirung bestehe und daß in Folge dessen vielfache Intabulationen vorkommen und die Kosten und Unbequemlichkeiten des Legalisirungszwanges hier größer seien als andermwärts, so ist zunächst darauf zu entgegnen, daß gerade durch das Grundbuchswesen die Parzellirung selbst vielmehr auf das richtige Maß wird zurückgeführt werden, als sie gegenwärtig besteht. Es ist gar keine Frage, daß rechtlich eben dem Realbesitz das Grundbuch, das, um mich so auszudrücken, an einer gewissen Schwerefälligkeit leidet, ein viel entsprechenderes Institut ist, als eine Einrichtung, welche den Realitätenbesitz dem beweglichen vollkommen gleich macht.

Das wird allerdings aufhören, daß man, wie es gegenwärtig üblich ist, mit unbeweglichen Sachen hantirt und handelt, wie mit beweglichen; die unbeweglichen Sachen werden auch rechtlich ihrem Charakter näher gebracht, den sie haben, als es gegenwärtig der Fall ist, wo nur das Verkaufsbuch ist, wo sie in 4, 5 Hände übergehen, ohne daß es rechtlich konstatiert ist; und übrigens scheint es ein Irrthum zu sein, daß Intabulationen gar so unendlich häufig vorkommen werden; sie werden so häufig nicht vorkommen. Die Eintragung dinglicher Rechte geschieht übrigens auch auf Grund öffentlicher Urkunden, beispielsweise Verlassenschaftseinantwortungen, und diese brauchen nicht legalisirt zu werden, weil es öffentliche Urkunden sind. Andere Eintragungen in das Grundbuch geschehen auf Grund solcher Rechtsgeschäfte, wo ohnedem bereits nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Notariatsakt nothwendig ist.

Die Urkunden, deren Legalisirung durch den Notar oder das Gericht nothwendig ist, werden nicht so oft da sein und werden namentlich nicht so häufig vorkommen in Berggegenden, in solchen Ortschaften, wo man zum Sitze des Bezirksgerichtes weitere Reisen unternehmen muß.

Was die Bemerkungen in den Punkten 2 und 3 betrifft, die ich zusammenfassen möchte, so scheint mir, mag auch das Streben, welches der Ausschuß hier hat, noch so sehr Anerkennung finden, doch, daß dasselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr wenig Aussicht auf Erfolg hätte. Es haben sich die Dinge überall, auch bei uns, in einer solchen Weise entwickelt, daß eine eigentliche sog. volksthümliche Gerichtsbarkeit, daß ein Gerichtswesen, wie es in einzelnen Bezirken noch vor 100 Jahren bestanden hat, eine pure Unmöglichkeit ist, und ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn es heute oder morgen gesetzlich zulässig wäre, derartige Zustände, eine derartige Organisation des Gerichtswesens wieder einzuführen, die Betreffenden selbst verlangen würden, daß man zu den gegenwärtigen Verhältnissen zurückkehre. Es ist nicht mehr so, wie es damals gewesen ist, wo man in einem Bezirk abgeschlossen gelebt hat und die Beziehungen außerhalb des Bezirkes und nach außenhin außerordentlich selten gekommen sind.

Heutzutage wird fast jeder, wenn er auch in einem tief in den Bergen gelegenen Thale lebt, sobald er ein Geschäft treibt, mehr oder weniger außerhalb des Bezirkes in Verkehr treten, und es ist unmöglich, verschiedene Arten von Rechten, verschiedene Arten von Gerichten zu haben, und wenn man sie haben würde, würden dadurch die größten Hindernisse und Hemmnisse im Verkehre stattfinden; mag man gegen die unificirende Richtung der Gegenwart in staatlicher Beziehung noch soviel einwenden, daß die privatrechtlichen Verhältnisse möglichst gleich zu gestalten seien, daß die privatrechtliche Gesetzgebung möglichst dieselbe sein muß im ganzen Reiche, dagegen wird kaum Jemand mit Recht einen Einwand erheben können, denn es liegt der Grund in den Bedürfnissen des Verkehrs und in der größeren Garantie für den wirklichen Rechtsschutz des Einzelnen. Ich sage das nicht als Advokat; für einen Advokaten wären solche Einrichtungen, wo in einem Dorfe ein anderes Gesetz existirt, als in einem andern, wenn in dem einen das und in einem andern etwas Anderes gelten würde, für einen Advokaten wären solche Zustände wünschenswerth, dann würde der Einzelne

weniger in der Lage sein, zu wissen, was Gesetz ist, und würde noch viel mehr als gegenwärtig darauf angewiesen sein, gewisse Arbeiten in dieser Richtung durch Andere machen zu lassen.

Also in dieser Beziehung wird das kaum mehr anders werden, und zwar nicht bloß deswegen nicht anders werden, weil wir die oder die politische Einrichtung oder Verfassung haben, sondern deswegen nicht, weil es Gebot der Wissenschaft und des Bedürfnisses ist, daß das so sei, und weil gegenwärtig allgemein und überall das Bestreben besteht, die privatrechtlichen Verhältnisse und Gesetzgebung möglichst uniform zu gestalten.

Ich kann mir eigentlich nicht recht denken, was das Comité haben will, daß der Regierung statistische Ausweise über die Parzellirung kulturfähiger Grundstücke im Lande Vorarlberg vorgelegt werden sollen; ich stelle mir vor, daß, wenn das geschehen würde, die Regierung sagen müßte, sie begreife eigentlich die Herren nicht; denn indem Sie diese Ausweise vorlegen, bringen Sie Gründe gegen den Antrag, den Sie selbst gestellt haben; gerade indem Sie diese Ausweise vorlegen und aus denselben folgern und durch dieselben zeigen, daß weit gehende Parzellirungen stattfinden, bekrunden Sie, daß Sie um so schneller daran gehen sollten, das Grundbuch einzuführen. Je mehr Parzellirungen stattgefunden haben und je kleiner einzelne Grundbesitze sind, umso mehr ist es nothwendig, daß die dinglichen Rechte in Evidenz gehalten werden; bei großen Ländereien, bei großem Grundbesitz ist das Grundbuch viel weniger nothwendig. Man hat auch in den österreichischen Ländern das allgemein festgehalten. Die Landtafeln, welche neben dem Grundbuche bestanden haben, sind bei weitem nicht so ausführlich behandelt worden, und wurden die einzelnen Parzellen in denselben nicht in Evidenz gehalten. Der Grund besteht darin, weil es bei großen Grundcomplexen viel leichter zu wissen ist, wem ein dingliches Recht zusteht oder nicht und wie dasselbe beschaffen ist, als bei kleinen.

Also dort, wo große Parzellirungen stattgefunden, ist ein geordnetes Grundbuchswesen nothwendig und gerade dort werden die Nachteile um so greller hervortreten, wenn dasselbe mangelt.

Ich kann nur wiederholen, wenn ich den Bericht durchlese und die einzelnen Punkte in Erwägung ziehe, welche vom Comité angeführt worden sind, und die gegen die sofortige Inangriffnahme sprechen sollen, daß ich umgekehrt folgern muß, das Comité hätte sofort beschließen sollen, man solle das Grundbuch einführen.

Ich kann daher nur auf das Dringendste empfehlen, endlich einmal daran zu gehen, den gegenwärtigen Gesetzentwurf in Behandlung zu ziehen und die Einführung des Grundbuches zu votiren.

Carl Ganahl: Es sind nun 15 Jahre, seitdem ich in diesem Hause für Einführung des Grundbuches eingetreten bin. Ich habe zu wiederholten und wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches nachzuweisen und auch auf die großen Nachteile hinzudeuten, die das Verfabuchswesen mit sich führt, allein ich habe leider die Erfahrung gemacht, daß Alles, was ich und Andere, die meiner Ansicht waren, in dieser Beziehung vorgebracht haben, bei den Gegnern kein Gehör gefunden hat. Ich halte es daher für überflüssig, mich heute weiter in dieser Angelegenheit zu ergehen, und zwar umso mehr, als mein Herr Vorredner bereits in umfassender Weise über diese Sache gesprochen hat.

Allein einige Bemerkungen glaube ich doch machen zu müssen. Der Herr Abgeordnete Thurnher hat in der letzten Session, als wir das Grundbuch berathen haben, zu dem damals vorgelegten Gesetzentwurf einen Zusatzantrag durchgebracht, von dem er wohl selbst überzeugt war, daß er nie und nimmer die Genehmigung der h. Regierung erhalten werde.

Er wußte wohl, daß die Regierung wegen eines Duzend verfassungsfeindlicher Abgeordneten des Landes Vorarlberg unmöglich ein Reichsgesetz ändern werde noch könne; ich habe daher schon damals diesen Zusatzantrag nur als ein Scheinmanöver des Herrn Thurnher betrachtet. Herr Thurnher wußte, daß das ganze Land, nämlich die große Majorität der Bevölkerung, die Einführung des Grundbuches will, er wollte also nicht gerade dem damals vorgelegten Gesetzentwurf entgegengetreten und be-

nutzte den Anlaß, um dieses Manöver zu machen, um den Leuten zu zeigen, er sei eigentlich doch für das Grundbuch, obwohl dies nicht der Fall ist. (Heiterkeit.)

Wenn ich nun den Bericht des Herrn Abgeordneten Kohler lese, welcher sich unendlich viele Mühe gegeben hat, über die Nothwendigkeit des Grundbuches zu schreiben, so finde ich, daß uns hier in diesem Berichte ungefähr ein gleiches Manöver vorliegt.

Herr Kohler sagt nämlich in seinem Bericht, daß die tief empfundenen Uebelstände des derzeitigen Verfabuches und die Rechtsunsicherheit abgeschafft werden müsse. Nun sollte man glauben, Herr Kohler hätte nichts Besseres zu thun, als dahin zu wirken, daß das Grundbuch so schnell wie möglich eingeführt werde, allein, meine Herren, dem ist nicht so! Denn wäre dem so, so könnte er unmöglich den Antrag des Herrn Thurnher, den die Regierung bereits zurückgewiesen hat, heute neuerdings wiederholen; es liegt also in diesem Antrage nichts Anderes, als eine neue Verschleppung der Einführung des Grundbuches.

Nun für mich, meine Herren, steht die Sache so, daß ich beim Austritt aus diesem Hause die Ueberzeugung und das Bewußtsein mit mir nehmen kann, Alles gethan zu haben, was für die Einführung des Grundbuches hätte nützlich sein können. Sie, meine Herren, aber haben bei Ihrem Nachhausegehen die Ueberzeugung, daß Sie von ein paar Duzend Winkelschreibern und von überschuldeten Realitätenbesitzern den Dank zu erwarten haben.

Thurnher: Ich will es gänzlich unterlassen, auf jenen Theil der Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zurückzukommen, womit er der Frage auch einen verfassungsfeindlichen oder wie er sich ausdrückte, auf Scheinmanöver beruhenden Anstrich geben will, weil ich glaube, daß es nicht am Platze ist, bei dieser Frage auch noch Verfassungsstreitigkeiten in den Bereich unserer Berathungen hereinzuziehen.

Aber auf eine Bemerkung, die er gemacht hat, muß ich doch erwidern, nämlich auf die, daß ich den Abänderungsantrag zu § 14 in der vollen Ueberzeugung eingebracht habe, daß derselbe unannehmbar sei.

Dieser Bemerkung gegenüber sage ich, daß mir nachträglich selbst von Juristen die Ansicht ausgesprochen wurde, daß es wohl möglich wäre, daß der Gesetzesentwurf mit diesem Abänderungsantrag angenommen werden könnte, wenn einzig und allein das Ministerium den angedeuteten Weg einschlagen wollte, den § 31 des G. B. G. für das Reich in Abänderung zu bringen, was bei der Stimmung, welche im Abgeordnetenhaus gegen den Legalisierungszwang besteht, auf keine allzugroßen Schwierigkeiten stoßen würde.

Ich hätte mich also, wenn ich, wie der Herr Ganahl meint, entschiedener Gegner des Grundbuches wäre, jedenfalls mit meinem Antrage der Gefahr ausgesetzt, daß das Grundbuch über kurz oder lang durch die entsprechende Eintretung der h. Regierung beim Abgeordnetenhaus auf Abänderung des § 31 eingeführt worden wäre, einer Gefahr, der ich mich nicht ausgesetzt hätte, wenn die Annahme des Herrn Karl Ganahl richtig wäre.

Graf Belrupt: Nachdem sich die meisten der Herrn Collegen, welche den vom Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter eingebrachten Antrag unterzeichnet, zum Worte gemeldet haben, muß ich mir erlauben auch etwas Weniges beizufügen um meine Abstimmung in dieser Angelegenheit zu motiviren.

Ueber die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches werde ich kein Wort verlieren, da dieselbe allseitig anerkannt ist, und es hieße dies umsonst in Etwas rühren, was ja ohnehin gar nicht mehr angezweifelt wird.

Das einzige was ich in dieser Angelegenheit von meinem persönlichen Standpunkte aus beizufügen habe, bezieht sich auf den Legalisierungszwang, da ich, wie den Herren bekannt sein wird, ge-

legentlich der Verhandlungen im Herrenhause für die Aufrechthaltung des Legalisirungszwanges das Wort geredet habe. Wenn wir zu ernsthaft geordneten rechtlichen Zuständen in Bezug auf unseren Realkredit kommen wollen, so werden die bisherigen Mittel gewiß nicht ausreichen, sondern wir müssen zu weiteren außerordentlichen Mitteln greifen.

Warum haben diese Mittel nicht ausgereicht? weil man in der Regel für die Verlässlichkeit der Urkunden keine Sicherheit hatte. Die Einführung des Legalisirungszwanges soll daher diesem Uebelstande abhelfen. Dagegen wird eingewendet, daß derselbe fürchtbare Kosten verursache. Ich glaube, daß auch bisher keine Urkunden ohne Kostenaufwand verfaßt wurden, denn wie sind diese Urkunden zu Stande gekommen? — entweder durch irgend einen Geschäftsfreund in unmittelbarer Nähe oder durch das Hinreisen zu Gericht oder zu einem Rechtsfreund, um sie dort aufnehmen zu lassen; in beiden Fällen mußten Kosten verausgabt werden; wenn vielleicht gerade nicht für die Verfassung solcher Urkunden, so doch für die Hin- und Herreise. Was den ersten Punkt, nemlich die Verfassung solcher Urkunden durch einen Geschäftsfreund in unmittelbarer Nähe betrifft, so werden mir die Herren gewiß zustimmen, wenn ich behaupte, daß hier zu Lande häufig zu Leuten gegangen wird, die gar nicht die Befähigung haben, solche Urkunden aufzunehmen, die Fehler begehen, welche in der Folge die Annullierung der Urkunde oder aber doch einen Schaden für die betreffende Parthei im Gefolge haben. Ich kann in dieser Richtung aus eigener Erfahrung sprechen, denn als ich vor Jahren hieher in das Land gekommen bin, und zwar unmittelbar von einem Wirkungskreise her, der mit Rechtsurkunden gar nichts gemein hatte, verfiel ich in den gleichen Fehler, in den viele Landwirth und Landbewohner verfallen. Ich glaube, daß die Kosten auf keinen Fall, weder auf der einen noch auf der anderen Seite von Bedeutung sind. Wenn behauptet wird, daß auch in anderen Ländern eine bedeutende Bewegung gegen den Legalisirungszwang sich geltend gemacht hat, und selbst auch in der Reichsvertretung verschiedene Ansichten aufgetaucht sind, und dieselben früher nicht in so ausreichendem Maße vorhanden waren, weil sonst die Einführung des Grundbuches nicht zur Wahrheit geworden wäre, so muß ich mir erlauben, dem beizufügen, daß dem, bis auf eine gewisse Grenze so sein kann, wenn wir aber näher nachforschen, werden wir finden, daß gerade in unserer Reichsvertretung eine Menge Elemente sind, die sich ebenfalls aus irgend einem persönlichen Grunde gegen die Legalisirung der Urkunden aussprechen.

Nehmen Sie z. B. die große Menge unserer Großgrundbesitzer an, die sich um dieses Geschäft gar nicht bekümmern, sondern die einfach ihren Wirthschaftsverwalter derartige Urkunden aufnehmen lassen, welcher die erforderlichen Studien gemacht.

Sie haben die Urkunden verfertigt, dieselben dem Gerichte eingeschickt und die Sache war abgethan.

Diese Herren müssen nun allerdings sich der Plage unterziehen, zum Notar zu gehen, um ihre Unterschrift legalisiren zu lassen. Das genirt diese Herren, und darum wollen sie den Legalisirungszwang abgeschafft wissen.

Ja aber, meine Herren! wird ihnen dadurch ein Schaden zugefügt? o, nein! Nach meiner Ansicht wenigstens nicht, denn der ganze Schaden besteht darin, daß die Herren, welche Equipagen und Hilfspersonen zur Verfügung haben, einen Gang zum Notar machen müssen. So etwas kann man denn doch nicht als Uebelstand betrachten.

Wenn von anderer Seite eingewendet wird, daß Jemand, der sich mit der Aufnahme von Urkunden befaßt, durch den Legalisirungszwang die Beschäftigung genommen wird, so kann ich darin auch keine Beschränkung für diejenigen erblicken, welche solche Urkunden verfassen lassen müssen, denn ob sie diesen oder jenen hiefür bezahlen, das halte ich für ganz gleichgültig, nur halte ich es für besser, diese Urkunde dort verfassen zu lassen, wo ich mehr Sicherheit beanspruchen kann. Ich glaube auch auf Beispiele von einer Anzahl auswärtiger Staaten hinweisen zu müssen.

Ich bin zwar selbst zu wenig, oder vielmehr gar nicht Jurist, und bin auch im Momente nicht im Besitze von statistischen Daten, allein das weiß ich daß in Frankreich Niemand daran denkt

die Urkunden anderswo als beim Notar machen zu lassen. Das scheint auch in Belgien der Fall zu sein und überhaupt in allen jenen Ländern — wie Juristen werden berichten können — in welchen der Code Napoleon eingeführt ist.

Wenn wir in Oesterreich eine derartige Neuerung wirklich zur Geltung und Wahrheit bringen wollen, können wir uns dabei an bewährte Beispiele anderer Länder halten, und aus diesen Gründen die mir durch die bisherige Praxis nicht widerlegt worden sind, werde ich für den Antrag stimmen.

Dr. Delz: Ich erlaube mir bloß gegen die Manöverbemerkung des Herrn Carl Ganahl eine Gegenbemerkung zu machen. Dieselbe betrifft nemlich nicht nur den Herrn Thurnher, sondern auch seine Gefinnungsgenossen, die mit ihm das Gesetz votirt haben.

Auch ich habe die Annehmbarkeit des Gesetzes mit dem vom Herrn Thurnher abgeänderten Paragraphen für möglich gehalten und zwar deshalb weil ich bei dem Herrn Justizminister in einer Privatunterredung dafür plaidirte. Man kann denn doch von Niemanden voraussetzen, folglich auch von mir nicht und wenn ich selbst der reine Niemand wäre, daß man für eine Sache plaidirt, von der man glaubt, daß sie absolut unmöglich sei.

Thurnher: Der Herr Carl Graf Belrupt hat unter Anderem in seiner Ausführung gesagt, daß auch für rechtsgelehrte Großgrundbesitzer durch den Legalisirungszwang, die Nothwendigkeit erwachsen sei, zu den Notaren zu gehen und daß das die Herren geniere. Die Unbequemlichkeit des Ganges findet er erleichtert dadurch, daß den Herren Equipagen zur Verfügung stehen.

Bei dieser Bemerkung habe ich mich an die Gänge erinnert, welche unsere Bauern stundenweit zu Fuß zurückzulegen haben. Unsere Bauern werden sich allerdings wegen ihrer Rechtsgelehrtengefühle nicht genieren zum Notar zu gehen; aber etwas anderes wird sie genieren, nemlich der Zeitaufwand und die Geldauslagen, die eben nicht zu vermeiden sind. Wollte man an das Wort „genieren“ noch eine Bemerkung knüpfen, wie dies bei den rechtsgelehrten Großgrundbesitzern vorkomme, brauchte man bloß an die Möglichkeit zu erinnern, daß die jetzt aus unserer Schule hervorgehenden mit so großem Wissen ausgestatteten jungen Leute, sich ebenfalls genieren dürften, wenn ihnen nicht einmal das zuge-
traut wird, daß sie die aller einfachste Rechtsurkunde selber verfassen können, d. h. zur Abfassung einer einfachen Urkunde einen Notar brauchen, selbst dann noch nicht, wenn sie zur Würde von Gemeindeaus-
schußmitgliedern oder Vorsteher in der Gemeinde emporgestiegen sind.

Wizemann: Der Schwerpunkt in dieser Angelegenheit liegt bekanntlich in dem Legalisirungszwang. Wir dürfen aber nicht annehmen, daß die hohe Regierung in Bezug auf Vorarlberg diesbezüglich eine Ausnahme machen wird.

Falls aber andere Kronländer in Betreff des Legalisirungszwanges Erleichterungen erlangen, werden dieselben zweifelsohne auch dem Lande Vorarlberg zu Gute kommen. Es sind übrigens von Seite des Herrn Dr. Fej die Gründe für den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen in der Weise vorgebracht und ausgeführt worden, daß Weiteres anzubringen erübriget, weshalb ich dem Antrage des Herrn v. Gilm und Genossen beistimmen werde.

Landeshauptmann! Es scheint keiner der Herren mehr Willens zu sein das Wort zu nehmen. Wenn dies der Fall wäre, würde ich die Debatte schließen und dem Herren Berichterstatter das Wort erteilen.

Kohler: Ich habe mir vorgenommen, nur dann zu sprechen, wenn die Debatte geschlossen ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen?

v. Gilm: Ich möchte nur noch betonen, daß mit den Anträgen des Comitee, wie sie uns vorliegen, zur Evidenz dargethan ist, daß die Grundbuchsfrage wieder verschoben wird, und daß bei der allgemein anerkannten Nothwendigkeit weder die Beschwerlichkeit noch auch die Kosten in Betracht gezogen werden sollten.

Dann möchte ich noch weiters betonen, daß wir nie und nimmer die Aussicht haben für das Land Vorarlberg eine Ausnahme des Gesetzes zu erwirken, und daß wie der Herr Abgeordnete Wigemann betont hat, Abänderungen falls sie diesbezüglich für das Reich oder andere Länder veranlaßt werden, auch unserem Lande zu Gute kommen, sonach es gewiß begründet und gerechtfertigt erscheint, wenn wir am Schlusse dieser Session die Grundbuchsfrage der endlichen Erledigung zuführen.

Hochw. Bischof: Erlauben Sie mir, meine Herren! nur ein kurzes Wort. Ich war bisher in dieser Frage ganz entschieden der Ansicht des Comitee. Allein die Gründe, welche von diesen Herren (auf Herrn v. Gilm und Genossen hindeutend) für ihren Abänderungsantrag vorgebracht wurden, haben mich allerdings ziemlich tief ergriffen, und ich kann deren Wichtigkeit nicht verkennen. Insbesondere hat sich meine große Furcht vor dem Legalisirungszwang gelegt, denn erstens glaube ich, daß die Kosten desselben im Vergleiche zu denen, welche die bisherige Verfassung ähnlicher Urkunden verursachten, nicht in gar so grellem Unterschiede stehen; zweitens denke ich mir, daß die Klagen, welche über den Legalisirungszwang nicht bloß bei uns, sondern auch in anderen Ländern laut werden, die hohe Regierung oder den Reichsrath bewegen werden, eine Aenderung in dieser Hinsicht eintreten zu lassen.

Ich glaube nicht annehmen zu dürfen, daß die hohe Regierung durch die Weigerung des h. Landtages dieses Gesetz mit dem Legalisirungszwange nicht eher anzunehmen, eher auf eine Abänderung eintritt, sondern ich glaube, daß mit der Zeit auch ohne diese Weigerung angemessene Erleichterungen eintreten werden; sehr wahrscheinlich ist dies zwar allerdings nicht und ich möchte darauf meine Hoffnungen gerade nicht gründen. Die große Wichtigkeit der Evidenz und Sicherheit der dinglichen Rechte, sowie der nicht gar so große Unterschied der Kosten bei Verfassung von Urkunden jetzt oder nach der Einführung des Grundbuchs bestimmen mich für die endliche Einführung desselben meine Zustimmung zu geben.

Thurnher: Ich habe vorhin nur auf eine Bemerkung des Herrn Carl Ganahl und auf eine Andeutung des Herrn Grafen Belrupt ein Paar Bemerkungen gemacht, aber ich sehe mich durch den Umstand, daß Herr Carl Ganahl geradezu die Aufrichtigkeit meines im vorigen Jahre in diesem hohen Hause eingebrachten Antrags offen in Zweifel gezogen hat, meine Stellung zur gegenwärtigen Frage noch mit ein Paar Worten zu präzisiren.

Ich muß gestehen, daß es mich vom kaufmännischen Standpunkte sehr anfißt, dem Antrage des Herrn v. Gilm und Genossen zuzustimmen, denn ich halte vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus betrachtet eine Ordnung in der Führung der Buchhaltung über die dinglichen Rechte für sehr wünschenswerth und ich anerkenne gerne, daß es noch mehr wünschenswerth ist, vom Standpunkte der Juristen aus.

Wenn ich heute dem Grundbuchsgefesze nicht zustimme, obwohl das Grundbuch in weit größerm Maße als das Verfachbuch, den Rechtsschutz und den Kapitalbesitz zu sichern im Stande ist, so geschieht es einzig und allein deswegen, weil ich es nicht verantworten zu können glaube, so lange irgend welche Heffnung auf die Beseitigung des Legalisirungszwanges besteht, unserer noch im Kredite stehenden Bevölkerung, die großen Lasten aufzuladen, welche das Grundbuch mit dem Legalisirungszwang mit sich bringt; denn davon ist wohl jeder überzeugt, daß, so schön es für den Kapitalbesitzer ist, die Sache klar geordnet zu wissen, es ebenso schmer ist für den Geldbedürftigen und Kredit suchenden Landmann alle die Kosten zu bestreiten, welche damit in erhöhtem Maße verbunden sind; denn

die Forderungen jedes Gelddarleihers sind bekannt, daß ihm nemlich alles franco und ohne Kosten an die Hand gestellt werden muß.

Dieses wollte ich nur noch zur Constatirung meiner Stellung zu dieser Frage hier aussprechen.

v. Gilm: Ich möchte mir nur eine Bemerkung gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Thurnher erlauben. Er hat gesagt, daß er, so lange die Hoffnung bestehe, daß der Legalisirungszwang abgeschafft oder erleichtert werde, dem Gesetzentwurfe nicht zustimmen könne. Nun glaube ich aber, weil die Hoffnung besteht, daß der Legalisirungszwang abgeschafft werde, könnte er seine Zustimmung geben.

Ich möchte ihn aber nur noch fragen, was er zu thun beabsichtigt, wenn diese Hoffnung nicht mehr besteht?

Thurnher: Ueber die zuletzt gestellte Anfrage werde ich mich einer Antwort enthalten; der geehrte Herr Vorredner wird mir erlauben, über Frage diese noch nachzudenken. Was aber die Bemerkung in Betreff der noch bestehenden Hoffnung auf Abschaffung des Legalisirungszwanges betrifft, so glaube ich, daß am Ende der Drang der Landtage auf die Regierung immerhin von bedeutendem Gewichte ist, und daß die Landtage nie das Mittel aus der Hand lassen sollen, welche die Regierung, sei es nun diese oder eine andere, bewegen könnten, für die Abschaffung oder Erleichterung des Legalisirungszwanges einzutreten.

Der Herr Notar v. Gilm hat selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß das gegenwärtige Ministerium nicht ewig bestehen werde, an diese Hoffnung wird sich auch die Bevölkerung halten, daß ein anderes Justizministerium in dieser Beziehung dem Abgeordnetenhaufe gegenüber eher mit einem Antrage auf Abschaffung des Legalisirungszwanges vortreten wird.

Carl Ganahl: Ich habe nur ein paar Bemerkungen zu machen. Der Herr Abgeordnete Thurnher hat vorhin als Kaufmann gesprochen. Ich erlaube mir nun auch als Kaufmann zu sprechen. (Heiterkeit.)

Wenn ich als Kaufmann ein Geschäft habe, und ich finde, daß es schlecht geht, so werde ich den Ursachen nachspüren. Finde ich nun, daß es an der Einrichtung fehlt, daß neue Anschaffungen nothwendig werden, um das Geschäft in besseren Gang zu bringen, die mich viel Geld kosten, werde ich mir freilich sagen: die Geschichte kostet viel Geld, ich überlege es mir Monate, vielleicht Jahre lang, allein nach Jahren, wenn ich zur Einsicht komme, daß es im Geschäfte immer schlechter geht, werde ich endlich doch in den sauren Apfel beißen, und werde die Auslagen nicht scheuen, um mein Geschäft wieder in besseren Gang zu bringen.

So steht es mit dem Verfaßbuche; wir haben uns von Jahr zu Jahr überzeugt, daß es immer schlimmer und schlimmer wird, und daß die Vortheile, die dem Lande durch die Einführung des Grundbuches erwachsen, mit den Auslagen, die demselben durch den Legalisirungszwang zustoßen, in keinem Verhältnisse sind.

Dies wollte ich nur als Kaufmann dem Herrn Thurnher bemerken.

Thurnher: Herr Carl Ganahl hat sich damit begnügt, sich über das auszusprechen, was ich vom kaufmännischen Standpunkte aus erwähnt habe.

Nun habe ich aber auch an diese Bemerkung einiges über den ökonomischen Standpunkt angeknüpft, und was für unsere Kredit suchende Bevölkerung sehr bedeutsam ist.

Ich ersuche nun den Herrn Carl Ganahl, auch diesen Theil zu besprechen.

Dr. Feg: Wenn der Herr Abgeordnete Thurnher nichts dagegen hat, möchte ich an Stelle des Herrn Carl Ganahl in Kürze antworten. (Heiterkeit.)

Ich habe umsomehr Veranlassung dazu, als der Herr Abgeordnete Thurnher vorhin bemerkt hat, daß er es begreiflich finde, wenn Juristen die Einführung des Grundbuchs wünschen. Es ist wahr, die Juristen wünschen sie, und nicht etwa bloß die Notare und Advokaten. Wir haben vor ein paar Jahren von sämtlichen Gerichten nicht bloß von Vorarlberg, sondern auch von denen in Tirol Aeußerungen verlesen hören, die alle die Nothwendigkeit des Grundbuchs betonen, und zwar betonen ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Legalisirungszwang.

In allen diesen Aeußerungen, von dem ersten Gerichtshofe in Tirol bis zu den einzelnen Bezirksgerichten herunter, ist ausgeführt, daß das gegenwärtige Verschreibewesen unhaltbar sei, und daß es ganz und gar unmöglich sei, durch was immer für eine Einrichtung dasselbe besser zu gestalten oder die Mängel zu beseitigen.

Ausdrücklich ist gesagt, man könne zur Sicherung des Kredites, zur Sicherung der Vermögensverhältnisse, die sich auf den Grundbesitz beziehen, nur dadurch gelangen, wenn man das Grundbuch einführe. Also in diesem Sinne wünschen es die Juristen, sie wünschen es nicht für sich, sondern für die Bevölkerung — im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung — und wenn Herr Thurnher neuerdings auf die Kostenfrage hinweist, welche der Kreditfuchende zu tragen hätte, wenn das Grundbuch eingeführt würde, so verweise ich auf die Ausführungen, die ich mir früher zu machen erlaubte, und wo die Legalisirungskosten specifizirt sind.

Ich erlaube mir weiters zu bemerken, daß es sich hier nicht bloß um die Kostenfrage handelt, sondern auch darum, ob der Kreditfuchende auch Kredit findet; wenn er keinen Kredit findet, und ihn selbst dann nicht findet, wenn er die Kosten aufzuwenden geneigt ist, dann ist er schlecht daran, und geht unter Umständen zu Grunde, obwohl er sich erholen könnte, wenn er den gesuchten Kredit finden würde.

Wenn man z. B. lesen mag, wie ich lehtin in der Landeszeitung gelesen habe, daß Exekutionen von Realien vorkommen, wo es sich um einen Betrag von 15 fl. handelt, dann müssen wir die Hände über dem Kopfe zusammentragen, dann müssen wir sagen: es ist etwas faul in unserem Lande! Es ist eine Realitätenverfälschung und die Sogelbforderung beträgt 15 fl.!

Meine Herren! wenn wir eine ordentliche Einrichtung und ordentliche Zustände haben, wenn wir dasjenige, was die Basis des Kredites ist, spezifizirt haben, kurz, wenn die Realitäten in Evidenz gehalten werden, wenn eine Grundlage für den Kredit geschaffen ist, dann ist so etwas meines Erachtens gar nicht mehr möglich. Ich kann mir bei so geringen Beträgen eine Exekution von Mobilien denken, aber selbst da ist es zu behauern, aber ganz und im höchsten Grade behauernswerth ist es, wenn deshalb Realitäten exekutirt werden.

Also nicht die Kostenfrage, ob ich 1, 2 oder 3 fl. mehr zu bezahlen habe, kommt in Betracht, sondern es kommt in Betracht, was man für gewisse Kosten bekommt, und ich sage, wenn Sie durch eine ordentliche Grundbuchs-Einrichtung die Möglichkeit schaffen, daß man den Kredit, wo er verdient wird, auch findet, dann dürfen Sie dieser Kosten wegen eine solche Einrichtung nicht scheuen, im Gegentheil, Sie müssen sie suchen, und deshalb komme ich zum Schlusse, daß nicht nur vom Standpunkte des Juristen, sondern auch vom Standpunkte des Defonomen aus es gewünscht werden muß, daß dieser Sache ein Ende gemacht wird, und daß kein Grund vorhanden ist, die Angelegenheit hinauszuschieben, bloß wegen des Legalisirungszwanges, ja daß eine Hinausschiebung der Angelegenheit aus diesem Grunde gar keine Berechtigung in sich schließen würde.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß, wenn heute das Gesetz beschloffen wird, nicht sofort morgen das Grundbuch schon existirt, und somit der Legalisirungszwang in Wirksamkeit tritt, denn bis zum Zustandekommen des Gesetzes werden immer einige Jahre vergehen.

In diesen Jahren kann sich manches ändern und sich auch herausstellen, daß der Legalisirungszwang ohne Beeinträchtigung der Evidenz der Urkunden erleichtert oder beseitiget werden kann, und ich zweifle nicht, daß eine Erleichterung auch eintreten wird.

Wenn Sie, meine Herren! dieses Gesetz vor 5 oder 6 Jahren angenommen hätten, würden wir trotz des Legalisirungszwanges mitten in der Ausführung desselben uns befinden, und es wäre auch möglich, daß der Legalisirungszwang aufgehoben und innerhalb 4—5 Jahren wieder eingeführt werden wird. Wir könnten daran nichts ändern, weil in dieser Richtung die Gesetzgebung nicht in unserer Competenz liegt und wir sie nach meiner Ueberzeugung auch nicht anstreben können, denn wir können für unser Land nicht etwas Appartés verlangen.

Thurnher: Ich habe nun auf eine Frage nicht bloß eine Antwort, sondern deren 2 erhalten.

Herr Dr. Feß hat nämlich im Namen des Herrn Carl Ganahl versprochen, eine ökonomische Antwort zu geben, allein ich habe vorwiegend eine juridische bekommen. Bei diesem Anlasse hat sich Herr Dr. Feß darüber ereifert, daß es vorgekommen, daß wegen einer kleinen Schuldpost ein großes Anwesen versteigert worden sei. Ich möchte nur fragen, ob die Möglichkeit, daß wegen eines kleinen Betrages in Zukunft auch ein größeres Anwesen versteigert werden könne, beim Grundbuche gänzlich ausgeschlossen ist, denn ich kann mir z. B. den Fall denken, daß auch auf einer Realität, selbst wenn das Grundbuch eingeführt ist, 10—12 Posten in ungleicher Größe haften werden und daß auch wegen der kleinsten Post die Exekution und somit die Versteigerung erfolge.

Dr. Feß: Auf diese Bemerkung erlaube ich mir nur eine einfache Erwiderung.

Wenn auf einem Reale eine kleine Post eingetragen ist, und aus dem Grundbuche sich ergibt, daß dieselbe sicher gestellt ist, wird es eine Leichtigkeit sein, eine Exekution beispielsweise durch Cession hintanzuhalten, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dort, wo ordentliche Grundbücher existiren, wegen derartiger geringfügiger Beträge Exekutionen nicht vorkommen.

Thurnher: Damit ist nur der Beweis geliefert, daß derjenige, welcher ein Capital gut hat, wenn er sich sicher fühlt, nicht exequirt, allein das ist auch jetzt der Fall.

v. Gilm: Diese Ausführung des Herrn Thurnher veranlaßt mich noch einmal zu einer Bemerkung. Im angeregten Exekutionsfall handelt es sich nicht um eine versicherte Forderung, sondern vielmehr um eine Forderung von fl. 15. —, für welche keine Deckung vorhanden ist, und die der Schuldner nicht aufzubringen vermochte, und so hat denn der Gläubiger zu diesem letzten Mittel gegriffen, um eine verfaßbüchlerliche Deckung zu erlangen. Wäre aber das Grundbuch dagewesen, hätte er die fl. 15.— gewiß bekommen, und es wäre auch nie zu einer Exekution gekommen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen. — Sie ist geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichtstatter das Wort.

Kohler: Es sind nun 7 volle Jahre seit dem die uns vorliegende Frage allseitig reiflich erwogen worden ist, und es ist das, wie ich glaube, zum Ueberfluß auch heute noch einmal geschehen.

Eines ist in der Sache gewiß: es haben sich in dieser vorliegenden Frage durch diese langen Verhandlungen bestimmte und feste Ueberzeugungen gebildet. Constatirt kann werden, daß wir alle ohne Ausnahme das Grundbuch wünschen, constatirt kann auch werden, daß mit der einzigen Ausnahme des Herrn Grafen Belrupt eigentlich keiner der anwesenden Herren Abgeordneten für den Legalisirungszwang ist und daß keiner denselben wünscht.

Wie der Bericht bereits klarlegt, handelt es sich hier einfach nur darum, daß wir die Gründe abwägen, die für die sofortige Einführung des Grundbuches sprechen, entgegen seinen Gründen, die gegen den Legalisirungszwang sprechen.

Ich glaube, daß es sich bei dieser Frage von jeher um feste und klare Ueberzeugungen gehandelt hat, und ich muß daher nochmals jeden Vorwurf, als handle es sich unter dieser oder jener Form um die Verschleppung der Sache als eine nicht begründete zurückweisen. Wir alle wünschen und wollen das Grundbuch und wir verkennen keineswegs die Wohlthat, die dem Lande durch die Einführung desselben gegeben würde.

Das Comitee hat daher auch ganz unterlassen, in seinem Berichte die Gründe, die es von 1 bis 4 auführte, noch weiter auszuführen, sondern es hat sie in möglicher Kürze und knapper Fassung hier niedergelegt. Wenn ich daher noch einmal in einem ganz kurzen Abrisse auf dieselbe eingehe, so nöthigen mich nur die heute gemachten Einwendungen gegen diese Gründe. Dieses macht es mir zur Pflicht, daß ich noch in Kürze das thue, was bisher nach meiner Ansicht nicht genug geschehen ist, mit einigen Streiflichtern diese Gründe beleuchte.

Gegen den ersten Grund hat meines Wissens keiner der Herren eine Einwendung erhoben, nämlich gegen den Grund, daß wir in Vorarlberg wegen unserer in's Unbegreifliche getriebenen Parzellirung des Grundes und Bodens, uns besonders hüten müssen, die Lasten des Legalisirungszwanges uns aufzulegen. Was andere Länder, die in dieser Hinsicht besser gestellt sind, schon so sehr drückt, dürfen wir zweimal überlegen, ob wir es für Vorarlberg erträglich finden werden.

Freilich spricht dieser Grund für die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches, er spricht aber noch mehr gegen den Legalisirungszwang. Man hat eingewendet, es handle sich um die Abwägung des Nutzens und Schadens, der uns bei dieser Einrichtung zugehen würde.

Es ist ganz richtig, daß wir durch ein geordnetes Grundbuchswesen für unser Land einen bedeutenden Nutzen erreichen, aber es ist ebenso wahr, daß wir durch die Mitnahme des Legalisirungszwanges eine horrende Last dem Lande auferlegen. Dabei kommt aber vor allem der Umstand in reifliche Erwägung zu ziehen, daß der Nutzen, den die Einführung des Grundbuches mit sich bringt, dem Kapital im Lande, der Stadtbevölkerung und ein paar Landgemeinden zu Gute kommt, während unsere bäuerliche Bevölkerung in den Gebirgsgegenden die Lasten zu tragen haben wird. Dieser Umstand darf nicht außer Betracht gelassen werden und dieser Grund bewegt mich und bewegt, glaube ich, auch diejenigen Herren, die meiner Ansicht sind, daß wir in dieser Calculation die Gründe für die sofortige Einführung des Grundbuches nicht überwiegend finden können. Wenn die gesammte Bevölkerung im Lande die Lasten und auch den Nutzen dieser Einführung gleich zu tragen hätten, dann könnte ich auf die Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners Dr. Feg eingehen. Weil aber nur jener Bevölkerung, welche jene Herren zu vertreten haben, diese Vortheile vorwiegend zukommen, während die Bevölkerung, die wir der Hauptsache nach in diesem hohen Hause vertreten, die Lasten und Nachtheile zu tragen haben würde, erlauben Sie mir, meine Herren! da rum können wir der sofortigen Einführung des Grundbuches nicht zustimmen. Es gruppiert sich, wie ich schon im vorigen Jahre gesagt habe, die Abstimmung ziemlich genau nach der Bevölkerung, die jeder Herr Abgeordnete zu vertreten glaubt, und wir weichen da von der konstitutionellen Idee, daß nämlich jeder Abgeordnete das ganze Land zu vertreten hat, unwillkürlich ab, weil dies eben nicht eine natürliche Einrichtung ist, daß jeder das ganze Land zu vertreten habe, denn jeder findet hinter seinem Rücken unwillkürlich jene Bevölkerung, mit der er lebt und der gegenüber er sich im Grunde genommen zunächst verantwortlich weiß.

Dann möchte ich in dieser Beziehung, wo es sich um den Nutzen und um die Verhütung des Schadens durch das Grundbuch handelt, noch erwähnen, daß wir eben nicht in Uebertreibungen verfallen sollten. Es ist richtig, das Grundbuch wäre uns sehr erwünscht, und das Verfachbuch ist nicht mehr genügend, daß wir nun aber schon am Abgrunde stehen und allenfalls nicht 1 oder 2 Jahre abwarten können, das, meine Herren! ist nicht der Fall; das ist etwas zu weit gegangen. Ich glaube, es können in Vorarlberg nicht viele Creationen constatirt werden, die nicht stattgefunden hätten, wenn das Grundbuch eingeführt wäre; es sind da ganz andere Ursachen vorhanden und werden auch gewiß bezüglich des erwähnten Falles andere

Ursachen, als der Mangel des Grundbuchs vorhanden gewesen sein. Also auch in dieser Beziehung dürfen wir die Sache nicht zu schwarz anschauen.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist gegen denselben auch nicht Vieles eingewendet worden, und es bleibt derselbe meiner Ansicht nach auch fortwährend als maßgebend bestehend, nemlich daß, wenn man eine Sicherheit der Urkunden durch die Legalisirung erreichen will, man eher für die Legalisirung durch die Gemeindevorstellungen als durch die Gerichte oder Notare sein muß.

Was den dritten Punkt anbelangt, so hat sich besonders ein verehrter Vorredner, Herr Abgeordneter Dr. Fetz gegen denselben gewendet.

Wie ich glaube ist dieser Grund im heurigen Jahre zum erstenmale formulirt vorgetreten, allein er hat auch bei früheren Beschlüssen des h. Landtages immer mehr oder weniger unbewußt mitgewirkt. Es läßt sich nun einmal die Thatsache nicht weglegen, daß auf dem Gebiete der Civilrechtspflege in dieser Beziehung jetzt eine angedeutete Strömung besteht, die Thatsache, die auch der Herr Abgeordnete Dr. Fetz zugegeben hat, die Civilrechtspflege mehr nach einheitlichen Normen einzurichten, ja die einfachsten Rechtsgeschäfte und die Abwicklung derselben dem Volke mehr und mehr zu entwinden, und sie eigens hiezu aufgestellten Organen anzuvertrauen. Es mag da auch im Zwielfel und Zuwenig ein Uebel liegen. Ich bin durchaus nicht für die Mißbräuche in dieser Beziehung, die man nicht unrichtig mit dem Namen „Winkelschreiberei“ bezeichnet, allein ich bin auch nicht dafür, daß die Gemeindevorstellungen, die doch thatsächlich durch ihre Intervention in der Gemeinde so oft zum Zustandekommen und Ordnen der Rechtsverhältnisse das Meiste beitragen müssen, als unfähig erkannt werden, die einfachsten Urkunden zu verfassen. Ich glaube darin schlägt sich unsere Zeit wieder selbst, die auf der einen Seite durch die Schulbildung dem noch unreifen Kinde alles mögliche von praktischem Wissen beibringen möchte, selbst auch in Bezug auf die Abfassung von Urkunden u. s. w. auf der anderen Seite aber dem Kinde, wenn es erwachsen ist, wenn es Gemeinderath oder Gemeindevorsteher geworden ist, das Zeugniß ausstellt, daß es nicht im Stande sein soll, die einfachste Schulurkunde, den einfachsten geringfügigen Kauf selbst abzufassen. Das heißt auch unseren Gemeinden ein Armuthszeugniß ausstellen, das sie nicht verdienen, und ich halte es nicht für gut, daß man auf der einen Seite den Gemeinden fort und fort, unter dem Hinweise, sie autonom zu machen, immer mehr Geschäfte aufbürdet, während man auf der anderen Seite denselben wo immer möglich die Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten schmälert.

Ein geehrter Herr Vorredner hat auch darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern solche Einrichtungen schon längst bestehen und gewohnheitsmäßig sich eingelebt haben, und hat diesfalls auf Frankreich hingewiesen, wo jede Urkunde, wichtige und unwichtige, durch das Notariat verfaßt werden müsse; der geehrte Herr Vorredner hat aber übersehen, daß die Zustände dort dahin gebiehn sind, daß die Gemeindevorsteher auch von der Regierung ernannt werden müssen. Dazu wünsche ich aber nicht, daß es in unserem Lande komme. Gegen eine solche Strömung sträubt sich aber auch der vorarlbergische Volksgeist ganz entschieden und muß sich umsomehr sträuben, weil wir Vorarlberger ein durch Jahrhunderte selbstständig heranwachsendes Volk mit eigenthümlichen Einrichtungen sind, die, wenn sie heute auch nicht mehr einzuführen wünschenswerth sind, uns doch noch den Geist der Selbständigkeit gelassen haben.

Ich glaube daher, daß es wirklich eine Pflicht des Landtages ist, dieser im Punkte 3 ange deuteten Strömung sich entgegenzustellen. Es ist das eine Pflicht in Bezug auf die intellektuellen Interessen, die ich bereits bezüglich der Gemeindevorstellungen berührt habe, es ist dies aber auch geboten in Bezug auf die materiellen Interessen.

Ich will nicht mehr zurückgreifen auf jene Ausführungen des Vorjahres, obschon sie nicht widerlegt worden sind, worin ein Redner nachgewiesen hat, daß eine einzige Gemeinde mehrere hundert Gulden Auslagen haben würde in Folge dieses Legalisirungszwanges. (Carl Ganahl ruft: nachgewiesen nicht. — Thurnher: widerlegt auch nicht.) Meines Erachtens kann die Sache nicht als wider-

legt betrachtet werden. Wir müssen dann immerhin auch annehmen, daß sich bei unserem kleinen Grundbesitz behufs Verfassung einer einzigen Urkunde 5, 6 bis 10 Personen zum Notar verfügen müßten, und daß dadurch dem Volke bedeutende Kosten auferlegt würden. Also sowohl in Rücksicht auf die materiellen als auch in Rücksicht auf die intellektuellen Interessen glaube ich, daß es Pflicht des Landtages ist, dieser Strömung entgegenzutreten.

Was nun den vierten Punkt betrifft, so hat ein geehrter Herr Vorredner denselben nicht begreifen wollen. Im Punkte 4 heißt es nämlich, daß eine solche Einrichtung, wodurch die Begründung, Uebertragung und Löschung dinglicher Rechte an kostspielige und beschwerliche Bedingungen geknüpft ist, wieder zu Uebelständen führen müßte, daß die grundbücherlichen Eintragungen wieder verschleppt und vernachlässigt würden. Ich glaube der Grund ist und bleibt wichtig. Es ist immerhin vom Uebel, wenn der Staat die Ordnung besteuert und das ist bereits leider in unserem so lästigen Gebührengesetz geschehen.

Dieser Umstand hatte zur Folge, daß in meiner Heimat Kaufsurkunden nicht bloß über kleinere, sondern auch über größere Realitäten 1, 2, 3, ja bis 10 Jahre lang nicht verkauft wurden. Sie wären verkauft worden gleich im ersten Monat, hätte nicht der Staat durch dieses Gesetz auf die Einhaltung der Ordnung eine Steuer gelegt.

Wenn nicht in so hohem Maße, so doch in bedeutendem Maße würden wieder Unordnungen durch das Grundbuch mit dem Legalisierungszwang eintreten. Will man ein weises und gutes Gesetz schaffen, muß man vor Allem die Einhaltung der Ordnung nicht an lästige Bedingungen knüpfen, da werden wir wieder, weil die gleichen Ursachen auch die gleichen Wirkungen haben, bald beim alten Schlenbrian angekommen sein, wenn auch nicht in solchem Maße, wie es in manchen Bezirken beim Gebührengesetz der Fall ist.

Das ist nun in Kürze dasjenige, was ich den gemachten Einwendungen entgegen setzen muß, und ich kann daher vorläufig unter diesen Umständen nichts anderes thun, als den Antrag des Comité's aufrecht erhalten.

Ich weiß nicht, was uns die Zukunft bringen wird. Man tröstet uns mit Hoffnungen; man sagt, der Legalisierungszwang werde fallen, wie manches Andere; es hänge die Sache einzig von der Person des Herrn Justizministers ab, der in diesem Punkte seine eigene Ansicht habe. Nun weiß ich sehr wohl, daß der Herr Justizminister vielleicht in diesem, wie in anderen Punkten Ansichten hat, die eigentlich, glaube ich, schwerlich Jemand zu vertheidigen gesonnen ist, aber nach der jetzigen Lage der Dinge glaube ich doch, wir kommen immerhin am sichersten zum Ziele, wenn wir durch die Annahme dieser Anträge uns nochmals ganz entschieden aussprechen, daß die Regierung uns durch das Bestehenlassen dieser Bestimmung (§ 31) im allgemeinen Grundbuchsgesetze das Zustandekommen des Grundbuches unmöglich macht.

Ich glaube wenigstens, daß das das Angemessenste ist, was der Landtag heuer noch zu thun für gut finden dürfte. Hat sich die Sache bis zum nächsten Jahre nicht geändert, dann wollen wir es dem neu zu wählenden Landtage anheim stellen, ob er auf jene Gründe einzugehen für gut findet, die Herr Dr. Feß mit beredten Worten auseinandergesetzt hat. Auch ich möchte mich nicht verbindlich machen, mich jetzt schon darüber auszusprechen, was ich unter anderen Verhältnissen thun würde, ich glaube aber, daß es für dieses Mal am angemessensten ist, die Anträge des Comité unverändert anzunehmen.

Bezüglich des Punktes 2 unserer Anträge ist eingewendet worden, es spreche dieser Antrag eigentlich gleichsam gegen den ersten, er spreche für die sofortige Einführung des Grundbuches. Ich weiß nicht, wie ihm diese Seite so leicht abzugewinnen ist, ich glaube die andere Seite liegt ungleich näher, nämlich daß die Regierung, wenn ihr statistisch nachgewiesen wird, in welcher Weise der Grundbesitz in Borarlberg zerstückelt ist, um so eher die Schwierigkeiten des Legalisierungszwanges für unser Land begreifen wird, und daß sie dann auch den Widerstand des Landtages, sich diesen Zwang

gefallen zu lassen, zu würdigen wissen wird. Ich glaube, hiefür gibt ihr dies passendes Material an die Hand, und ich muß daher für die Aufrechthaltung des zweiten Punktes entschieden einrathen.

Nach diesen Auseinandersetzungen hätte ich somit meine Aufgabe, so gut mir dasselbe möglich war, gelöst und ich kann nur die unveränderte Annahme dieses Antrages dem hohen Hause wärmstens empfehlen, und ersuche unter Einem, daß auch diesmal wieder die namentliche Abstimmung stattfinden möchte.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Besprechung der einzelnen Punkte des Ausschußantrages über.

Der erste Punkt lautet: „Es sei die hohe Regierung dringendst Abhilfe zu schaffen.“

Diesem Antrage gegenüber steht der des Herrn v. Gilm und Genossen lautend: „Der hohe Landtag wolle ertheilen.“

Die Spezialdebatte hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Carl Ganahl: Ich möchte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Ansicht der Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen der weitergehende ist und daher vor dem Comiteeantrag zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Landeshauptmann: Ich werde nach § 38 der Geschäftsordnung vorgehen, welcher lautet (verliest denselben:)

Ich werde daher zunächst den ersten Punkt des Antrages des Herrn v. Gilm und Genossen zur Abstimmung bringen, weil er ein abändernder Antrag ist.

Sollte dieser Antrag fallen, so werde ich zur Abstimmung über den ersten Punkt des Ausschußantrages übergehen.

Thurnher: Ich erlaube mir nur, meiner unmaßgeblichen Anschauung dahin Ausdruck zu geben, daß der Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen ein ganz anderer Antrag ist und nicht als Abänderungsantrag aufgefaßt werden kann. Ich provoziere aber durchaus nicht, daß die Abstimmung vom hohen Hause hierüber eingeholt werden müsse, und habe mir nur erlaubt, meine Ansicht in dieser Beziehung zum Ausdrucke zu bringen.

Landeshauptmann: Da keine weitere Bemerkung erfolgt, schreite ich zur namentlichen Abstimmung über den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage: „Der hohe Landtag wolle dem Zustimmung ertheilen“ einverstanden sind, mit „ja“, und diejenigen Herren, welche ihm nicht beistimmen, mit „nein“ zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Sekretär bei Verlesung der Namen mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen. (Sekretär verliest wie folgt:)

Hochw. Herr Bischof Amberg: ja; Herr Carl Graf Belrupt: ja; Herr Pfarrer Berchtold: nein; Herr Burtcher: ja; Herr Dr. Fes: ja; Herr Carl Ganahl: ja; Herr Christian Ganahl: nein; Herr Ferd. v. Gilm: ja; Herr Hammerer: nein; Herr Dr. Huber: nein; Herr Landeshauptmann:

ja; Herr Peter Juffel: nein; Herr Kohler: nein; Herr Dr. Delz: nein; Herr Rheinberger: nein; Herr Rhomberg: ja; Herr Kinderer: nein; Herr Schmid: nein; Herr Thurnher: nein; Herr Wigemann: ja.

Landeshauptmann: Der Antrag ist gefallen, und zwar haben 11 Stimmen dagegen und 9 Stimmen dafür gestimmt.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den ersten Punkt des Ausschußantrages, lautend: „Es sei die hohe Regierung dringendst Abhilfe zu schaffen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich mit „ja“ und jene, welche mit demselben nicht einverstanden sind, mit „nein“ zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Sekretär bei Verlesung der Namen mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen. (Sekretär verliest wie folgt:)

Herr Wigemann: nein; Herr Thurnher: ja; Herr Schmid: ja; Herr Kinderer: ja; Herr Rhomberg: nein; Herr Rheinberger: ja; Herr Dr. Delz: ja; Herr Kohler: ja; Herr Peter Juffel: ja; Herr Landeshauptmann: nein; Herr Dr. Huber: ja; Herr Hammerer: ja; Herr v. Gilm: nein; Herr Christian Ganahl: ja; Herr Carl Ganahl: nein; Herr Dr. Feß: nein; Herr Burtcher: nein; Herr Pfarrer Berchtold: ja; Herr Carl Graf Belrupt: nein; Schwfr. Bischof Amberg: nein.

Landeshauptmann: Der erste Punkt des Ausschußantrages ist mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Nun kommen wir zum zweiten Punkt des Ausschußantrages, lautend: „Der Landesauschuß wird beauftragt in Vorlage zu bringen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Kohler: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich die namentliche Abstimmung über diesen Punkt, als einen nebensächlichen, nicht mehr für nothwendig erachte.

Landeshauptmann: Es scheint keiner der Herren mehr das Wort nehmen zu wollen. Ich schließe daher die Besprechung und schreite zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sätzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun auch noch den Antrag des Herrn v. Gilm und Genossen auf Erlassung einer Resolution wegen Erleichterung des Legalisierungszwanges zur Verhandlung.

Dr. Feß: Ich will dem Antragsteller Herrn v. Gilm und jenen, welche den Antrag mit unterzeichnet haben, nicht vorgreifen, allein ich glaube, daß die Resolution vorläufig gegenstandslos geworden ist und würde dieselbe zurückziehen.

v. Gilm: Ich habe diesbezugs das gleiche zu bemerken und ziehe diesen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich betrachte somit den Antrag als zurückgezogen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht betreffs Heranbildung eines technischen Organes für das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Graf Belrupt das Wort zu nehmen.

Graf Belrupt:

Bericht

des vom hohen vorarlberger Landtage in der Sitzung vom 6. April 1877 eingesetzten Ausschusses
punkto Vorkehrung zur Heranbildung eines technischen Organes für den Landes-Ausschuß.

Der auf früherere Veranlassung des hohen Landtages und in Folge schon durch mehrjährige Beitragsleistungen von Seite des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums, wie auch der Landesmittel zu seiner Ausbildung im kulturtechnischen Fache nach Poppelsdorf bei Bonn entsendete, dort der speziellen Fürsorge des Herrn Akademie-Direktors Doktor Düntelberg empfohlene Lorenz Gafner hat nunmehr mit dem Berichte vom 12. März d. Js. dem Landesauschusse das von der Direktion der königl. preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf amtlich ausgefertigte Zeugniß über die von ihm daselbst bestandene kulturtechnische Prüfung vorgelegt.

Gleichzeitig mit der Vorlage dieses Zeugnisses ist dem Landesauschusse auch eine Zuschrift des genannten Herrn Akademie-Direktor, Doktor Düntelberg, vom 19. März d. Js. zugekommen, in welcher derselbe mittheilt, daß er es vorerst nicht für zweckmäßig erachten kann, den Lorenz Gafner kommenden Sommer außer Landes beschäftigen zu lassen, wie dieß z. B. vergangenen Sommer der Fall war.

Nach der Meinung des Herrn Dr. Düntelberg sollte dem Gafner vielmehr, auf Grund der erlangten theoretischen Kenntnisse und praktischen Anschauung ein concreter kulturtechnischer Auftrag in Vorarlberg überwiesen werden und zwar etwa in dem Sinne, daß er angehalten werde, einen Plan und Voranschlag über irgend eine nicht zu schwierige Amelioration selbst zu verfassen und dieselbe zur technischen Superrevision vorzulegen.

Zu diesem Geschäfte, wofern es sich um die Anlage von Sperren und Verbauungen an Wildbächen handelt, empfiehlt Herr Dr. Düntelberg den eidgenössischen Herrn Ingenieur Legler aus Glarus wogegen für den Fall einer Revision von Wässerungs- oder Drainage-Anlagen Dr. Düntelberg bereit wäre, selbst die Revision zu besorgen und Gafner an Ort und Stelle in die richtigen Bahnen einzuweisen, — namentlich bei einer flüchtigen Bereifung des Landes über die örtlichen Gesichtspunkte aufzuklären.

Der mehrgenannte Herr Dr. Düntelberg schließt diese seine Zuschrift mit dem Bemerken, daß er diese Vorschläge im Interesse der Sache und seines Schülers, für welchen er eine gewisse Verantwortung übernehme, ohne Lokal instruirt zu sein erstatte, und im Zustimmungsfalle seinerseits nur auf die naheliegendste Reiseentschädigung rechne.

Der Landesauschuß hat nun auf Grund dieser Darstellung noch überdies in Erwägung gezogen, ob nicht bei dem Umstande, als in seinem Wirkungskreise recht oft das Gutachten und die Mitwirkung eines Technikers in baulichen Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von neuen Straßenanlagen oder Straßenverbesserungen, der Lorenz Gafner noch ein weiteres Jahr zum Besuche eines polytechnischen Institutes entsendet werden sollte.

Die Möglichkeit eines solchen Zugeständnisses von Seite des hohen Landtages im Auge behalten, mußte auf die Ermirung eines Staatszuschusses Bedacht genommen und das bezügliche Ansuchen in Folge Beschluß des Landesauschusses in der Sitzung am 3. März d. Js. dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium mit Eingabe vom 10. März d. Js. vorgelegt werden.

Wenn nun das Prüfungszeugniß des Lorenz Gafner zur befriedigenden Kenntniß genommen und auf Grund des von Dr. Düntelberg für seinen Schüler ausgesprochenen Interesses der Erwartung Raum gegeben werden darf, daß Gafner bei fortgesetztem Fleiße, Pünktlichkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung, den Anforderungen genügen wird, welche das Land Vorarlberg an ihn zu stellen be-

rechtigt ist, so glaubt das Comité doch weiters hinzufügen zu sollen, daß die von Herrn Dr. Dünkelberg schon jetzt zur Vollendung seiner Ausbildung gebrachten Vorschläge die volle Berücksichtigung verdienen.

Die Ausführung einer Meliorations-Arbeit in Plan und Kostenvoranschlag unter Vorbehalt der Revision durch Dr. Dünkelberg hätte wahrscheinlich den doppelten Vortheil, daß einerseits Gafner zeigen könnte, was er gelernt hat, und wie er theoretisch Erlerntes in die Praxis zu übertragen verstehe, — anderseits Dr. Dünkelberg mit dieser Revision eine Bereisung des Landes verbinden würde, bei welcher Gelegenheit unstreitig eine Reihe der wichtigsten Beobachtungen und Wahrnehmungen in Beziehung auf Landeskultur zur Kenntniß kämen, wie solche durch diesen ausgezeichneten Fachmann auch bei seiner zweimaligen Bereisung von Tirol in den Jahren 1871 und 1872 hervorgehoben und mittelst gedruckter Berichte der Oeffentlichkeit übergeben worden sind.

Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen; daß Dr. Dünkelberg auf spezielles Ansuchen sich bereit erklären wird, auch die Revision einer dem Lorenz Gafner eventuell im gleichen Sinne übertragenen Verbauung an einem Wildbache zu übernehmen, wodurch der ganze Vorgang erleichtert, und unser Ingenieurs-Aspirant um so sicherer mit der Ausarbeitung beider gleich nützlicher, im gleichen Maße die Landesverhältnisse berührender Aufgaben für die nächsten Frühlings- und Sommermonate beauftragt werden könnte.

Die Kosten für ein derartiges Vorhaben würden sich unter der Voraussetzung, daß in diesem Jahre noch mit der Anschaffung der technischen Instrumente zurückgehalten wäre, annähernd folgendermaßen gestalten:

- | | |
|---|-----------|
| a) dem Lorenz Gafner für die erforderlichen Aufnahmen im Freien und die Arbeitszeit zur Ausführung der Pläne und Calculationen das Pauschal-Honorar von | fl. 180.— |
| b) zur Bestreitung der Hilfsarbeiter gelegentlich der Aufnahmen im Freien gleichfalls ein Pauschalbetrag von | fl. 20.— |
| c) Reisekosten für den Herrn Dr. Dünkelberg von Poppelsdorf bis Bregenz, von hier durch das Land Vorarlberg und wieder zurück nach Poppelsdorf mit circa | fl. 200.— |
| d) dem Lorenz Gafner gelegentlich der Begleitung des Herrn Dr. Dünkelberg ein Taggeld von je 3 fl., was bei etwaiger Dauer von 6 Tagen auf anwachsen würde. | fl. 18.— |

Zusammen: fl. 418.—

Allerdings müßte der Landesauschuß auch für die Beistellung der erforderlichen Maß-, Nivellir- und sonstigen Instrumente und Werkzeuge Sorge tragen, allein dies dürfte zum Behufe einer Arbeitsvornahme wie die hier erörterte gewiß möglich werden, ohne daß sofort größere Auslagen zu erfolgen hätten. Eine definitive Anschaffung in dieser Richtung könnte immer noch dann erfolgen, wenn zur Anstellung des Cultur-Ingenieurs geschritten wird, größere Klarheit über die von demselben zunächst vorzunehmenden Arbeiten herrschen und mit dieser auch das strikte Bedürfniß präcisirt sein wird.

Was nun die überdies beabsichtigte Entsendung Gafners an eine technische Anstalt betrifft, so sollte dieser, nach Ansicht des Comité's, die Erwägung vorausgehen, welche ganz speziellen Gegenstände der junge Mann noch sich eigen zu machen hat. — Ist man sich hierüber klar, dann wird es auch leicht möglich sein, bei Verfolgung des Lehrplanes einer solchen Anstalt herauszufinden, welche Zeit erforderlich ist, sich das Gewünschte anzueignen.

Der Schwerpunkt liegt aber jedenfalls in der ersten Erwägung, welche ihre Beantwortung offenbar am sichersten durch den Herrn Dr. Dünkelberg erfahren kann.

Wenn der Landesausschuß diesem Herrn die Sachlage vorstellt und sich von ihm entsprechenden Rath erbittet, so wird Dr. Dünkelberg bei unzweifelhaft genauer Kenntniß der Befähigung Gafners gewiß nicht anstehen, sein Gutachten abzugeben, ob Gafner für den nächsten Winter, d. h. bei Beginn des Schuljahres 1877/78 nach einer solchen Anstalt zu beordern sei, auf wie lange, welche Gegenstände man ihm vorzuschreiben, und schließlich, wohin er mit der meisten Aussicht auf Erfolg geschickt werden soll.

Inzwischen könnten die Bewerbungen bei dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium zur Erlangung eines Staatsstipendiums fortgesetzt werden, unbeschadet, ob Herr Dr. Dünkelberg sein Gutachten gleich, oder erst nach vollzogener Revision der Sommerarbeit Gafners abgeben will.

Auf Grund aller dieser Auseinandersetzungen glaubt nun das Comité beim hohen Landtage Folgendes beantragen zu sollen:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das eingelangte Prüfungszeugniß des Lorenz Gafner wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Landesausschuß beauftragt: demselben für die nächsten Monate Aufgaben im Sinne des vom Herrn Dr. Dünkelberg erstatteten Vorschlages zu übertragen, die nöthigen Einleitungen zur Vornahme der Revision dieser Arbeiten durch Hrn. Dr. Dünkelberg zu treffen, diesen Hrn. bei solcher Gelegenheit um die Uebergabe eines alle ihm wichtig erscheinenden Momente enthaltenden Reiseberichtes zu erfuchen, gleichzeitig aber die Bewerbungen um ein Staatsstipendium fortzusetzen, damit, im Falle der nochmals erforderlichen Entsendung Gafner die Landesmittel nicht zu sehr in Anspruch genommen werden müssen.

Zur Durchführung der vorerwähnten Sommerarbeiten wird dem Landesausschuße mit Bezug auf das im Berichte angeführte Auslagenerforderniß ein Credit von 420 fl. ö. W. aus dem Landesfonde eröffnet.

Endlich werde der Landesausschuß noch beauftragt, dem Lorenz Gafner in Anbetracht des für ihn erwachsenden Aufwandes den Revers abzufordern, in welchem er sich verpflichtet, nach erfolgter Anstellung als Landestechniker, dem Lande Borarlberg durch zehn Jahre seine Dienste zu erhalten, widrigenfalls er die für ihn verausgabten Summen ganz oder theilweise dem Landesfonde zu ersetzen hätte

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, werde ich die Besprechung schließen; sie ist geschlossen.

Ich frage an, ob die Herren allenfalls noch in eine spezielle Verhandlung über die einzelnen Punkte eingehen wollen? (Nein.)

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Gehaltsaufbesserung des Verwaltungsorganes der Landesirrenanstalt. Ich ersuche den Herrn v. Giln als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Giln:

Comitee-Bericht.

Bereits seit dem 2. Oktober 1872 steht Franz Mayer für die Landesirrenanstalt Balduna im Dienste eines Verwalters mit dem Jahresgehalt von fl. 200.—

Seitdem ist die Zahl der Pfleglinge bedeutend gestiegen und steht eine stetige Zunahme in regularer und dauernder Besorgung eines Anstalts-Direktors in Aussicht.

Dieses begründet die von dem Verwalter eingebrachte Bitte um Gehalts-Erhöhung.

In Vorbehalt einer definitiven Regelung des Verwaltungsdienstes, und um diefalls dem künftigen Landtage nicht bindend vorzugreifen, erhebt das in Angelegenheit der Landesirrenanstalt Balduna eingesetzte Comitee den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

Dem Verwalter der Landesirrenanstalt Balduna werde über sein Ansuchen um Gehalts-Erhöhung zu dem bisherigen Gehalte von fl. 200.— ein Zuschuß von sechzig Gulden für das Verwaltungsjahr 1877 aus Landesmitteln gewährt.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er soeben verlesen worden ist, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte in Wien.

v. Gilm:

Der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität Wien ersucht um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln.

Das hierüber eingesetzte Comitee findet über dieses Ansuchen nach erfolgter Berathung zu stellen folgenden

Antrag:

In die Gewährung des vom Ausschusse des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität Wien gestellten Ansuchens um Subvention, kann bei Abgang von Fondsmitteln nicht eingegangen werden.

Hiernach wolle der hohe Landtag beschließen.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem verlesenen ablehnenden Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Berchtold betreffend die Gründung eines Amts-anzeige-Blattes.

Der Antrag geht auf Aufstellung eines Ausschusses von 3 Mitgliedern behufs Berathung und Berichterstattung.

Da kein anderer Antrag gestellt und gegen den gestellten keine Einwendung erhoben wird, nehme ich ihn als zugestanden an und ersuche, zur Wahl von 3 Ausschußmitgliedern und 1 Ersatzmann zu schreiten. (Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Peter Jussel und Witzemann das Scrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Peter Jussel: 16 Stimmzettel wurden abgegeben.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Berchtold 15, v. Gilm 13, Thurnherr 11 und Kohler 5 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig, es sind daher die Herren Berchtold, v. Gilm und Thurnherr Ausschußmitglieder und Kohler Ersatzmann.

Es kommt nun der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Hammerer in Betreff der Regelung der Innerbrennzerwölber-Straßenangelegenheit; er lautet auf Ueberweisung des Gegenstandes an einen Ausschuß von 5 Mitgliedern.

Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich ihn als zugestanden an und ersuche um Bezeichnung von 5 Ausschußmitgliedern und 2 Ersatzmännern, (Geschieht.)

v. Gilm: In dieses Comitee waren im vorigen Jahre die Herren Hammerer, Berchtold, Kohler, Schmid und Rhomberg als Mitglieder und die Herren Peter Jussel und Rinderer als Ersatzmänner gewählt.

Ich möchte den Antrag stellen, wenn es angiengt, ohne weitere Stimmabgabe und Scrutinium darüber abzustimmen, ob dasselbe Comitee auch für heuer gelten soll oder nicht.

Landeshauptmann: Es ist nicht geschäftsordnungsmäßig, ich kann es daher nicht hingehen lassen.

Ich ersuche die Herren Christian Ganahl und Rinderer, das Scrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Christian Ganahl: 17 Stimmzettel wurden abgegeben.

Rinderer: Die Mehrheit der Stimmen erhielten folgende Herren: Hammerer 16, Kohler und Schmid je 15, Berchtold und Rhomberg je 14 Stimmen als Ausschußmitglieder und als Ersatzmänner die Herren Burtischer mit 8 und Dr. Feß mit 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig; es sind also mit absoluter Mehrheit gewählt die Herren Hammerer, Berchtold, Kohler, Rhomberg und Schmid als Ausschußmitglieder, Burtischer und Dr. Feß als Ersatzmänner.

Ich habe den Herren mitzuthellen, daß die Aufforderung an den Landeshauptmann gekommen ist, daß der Landtag rechtzeitig vor 23. d. M. geschlossen werde. Die Arbeiten sind wohl schon soweit vorgeschritten, daß der Landtag, wie wir angenommen haben, am Samstag den 21. in Folge Vollendung aller vorliegenden Aufgaben geschlossen werden kann.

Nachdem nun die Tagesordnung erschöpft ist, bestimme ich die nächste Sitzung auf Donnerstag den 19. April 9 Uhr früh mit folgender Tagesordnung:

Ausschußbericht über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses sammt den Fondsvoranschlägen.

Ausschußbericht in Betreff der Baulichkeiten zu Balduna.

Ausschußbericht wegen Möblirung der Direktorswohnung und Gartenäquivalent zu Balduna.

Bericht des Petitionsausschusses wegen Unterstützung des Krankenunterstützungsvereines in Wien
und des Asylvereines für hilfsbedürftige Studirende.

Ausschußbericht über die Regelung der intercommunalen Verhältnisse in Hohenems.

Ausschußbericht über den Stand des Veterinärwesens in Vorarlberg im Jahre 1876.

Ich ersuche die Comitee, nach der Sitzung sich zu konstituiren.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 7³/₄ Uhr Abends.

